

F 1/16

Ausschreibungsunterlage

im Verfahren betreffend Zuteilungen in den Frequenzbereichen 700, 1500 und 2100 MHz

Wien, am 11. Dezember 2019

Telekom-Control-Kommission (TKK)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79

1060 WIEN, ÖSTERREICH

www.rtr.at

E: rtr@rtr.at

T: +43 1 58058-0

F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzungen der Vergabe	4
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	5
2.1	Innerstaatliche Rahmenbedingungen.....	5
2.2	Frequenzzuteilungsverfahren	5
2.3	Kollusion	6
2.4	Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verfahrens	6
2.5	Frequenzzuteilung	7
2.6	Überlassung von Frequenzen.....	7
2.7	Mitbenutzung nach TKG 2003	7
2.8	Keine Sekundärnutzung gemäß § 54 Abs. 6a iVm. § 55 Abs. 5a TKG 2003	7
3	Auktionsgegenstände	8
3.1	Zur Verfügung stehendes Frequenzspektrum.....	8
3.2	Verwendungszweck	8
3.3	Grundsätzliche Festlegungen	8
3.4	Frequenznutzung im Bereich der Staatsgrenzen	10
3.5	Nutzungseinschränkungen auf Grund bestehender Frequenznutzungen	12
3.6	Quartalsmäßige Meldung der Basisstationen	13
3.7	Sonstige internationale Grundlagen für die Frequenzplanung und Frequenznutzung.....	13
3.8	Zu schützende Peilerstandorte	14
3.9	Frequenzen und Kanäle	15
3.10	Nutzungsbeginn und Nutzungsdauer	18
4	Versorgungspflichten	19
4.1	Bandspezifische Versorgungspflichten	19
4.2	Basisversorgungspflichten.....	20
4.3	Erweiterte Versorgungspflichten	24
4.4	Versorgungsaufgaben für Neueinsteiger	29
4.5	Definition der Versorgung	30
4.6	Nachweis und Überprüfung des Versorgungsgrades	33
4.7	Pönalezahlungen bei Nichterfüllung von Versorgungspflichten	36
4.8	Verpflichtung zur Veröffentlichung von Versorgungsdaten.....	41
4.9	Definitionen Katastralgemeinden, Stadtgebiete und Straßen	41
5	Regelungen zu Infrastructure Sharing	42
5.1	Kernnetz	42
5.2	Aktive Teile des Zugangsnetzes.....	42
5.3	Gemeinsame und gegenseitige Nutzung von Frequenzen.....	44
5.4	Berichts- und Auskunftspflicht	46
6	Auktionsverfahren	47
6.1	Grundzüge.....	47
6.2	Mindestgebote.....	48
6.3	Teilnahmevoraussetzung / Bankgarantien	49
6.4	Spektrumskappen	51

7	Zuteilungsverfahren.....	53
7.1	Verfahrensablauf und Zeitplan	53
7.2	Anforderungen im Vergabeverfahren	53
7.3	Informationen im Antrag.....	57
7.4	Übermittlung des Frequenzzuteilungsantrags.....	61
7.5	Checkliste Antragsunterlagen	62
8	Kosten und Gebühren.....	63
8.1	Frequenznutzungsentgelt	63
8.2	Frequenznutzungsgebühren	63
8.3	Kosten der Beratung.....	63
A.	Muster Antragsformular
B.1	Muster Bankgarantie zur Besicherung des Frequenznutzungsentgelts
B.2	Muster Bankgarantie für den Preisabschlag.....
C.	Muster Zustellvollmacht
D.	Muster Vollständigkeitserklärung
E.	Auktionsregeln.....
F.	Anhänge zu den Nutzungsbedingungen.....
G.	Anhänge zu den Katastralgemeinden.....
H.	Anhang zu den Stadtgebieten
I.	Reserve für den Tausch von Katastralgemeinden
J.	Digitale Anhänge.....

1 Zielsetzungen der Vergabe

Die Telekom-Control-Kommission (im Folgenden: TKK) sieht nach der Veröffentlichung eines Positionspapiers zum Thema Infrastructure Sharing und der Vergabe von Frequenznutzungsrechten im Bereich 3410 bis 3800 MHz die Vergabe in den Bereichen 700, 1500 und 2100 MHz als weiteren wesentlichen Beitrag zur Einführung von 5G in Österreich an.

Grundlage jeder Vergabe ist zunächst die Festlegung der mit der konkreten Vergabe verbundenen Ziele durch die Regulierungsbehörde. Diese erfolgt auf Basis klarer gesetzlichen Bestimmungen. Zentral sind die Rechtssicherheit der Vergabe, die effiziente Nutzung der Frequenzen, die Absicherung von Wettbewerb und die Förderung von Innovation sowie bestmögliche Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft. Die Maximierung des Erlöses ist kein Vergabeziel. Ebenso wenig ist die aktive Förderung eines Neueinsteigers durch Maßnahmen wie die Reservierung von Spektrum ein Vergabeziel.

Eine leistungsfähige digitale Infrastruktur ist Grundvoraussetzung für den Einsatz digitaler Technologien wie autonomes Fahren oder Industrie 4.0. Der Zugang zu moderner Breitbandinfrastruktur wird darüber entscheiden, ob Unternehmen international erfolgreich sind, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter flexibel von zu Hause arbeiten können oder Menschen vom Land wegziehen müssen. Als Zwischenschritt auf dem Weg zum Gigabit-Netz ist es daher notwendig, das Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit leistungsfähiger Netzinfrastruktur zu verfolgen. Es ist das Ziel, beim 5G-Ausbau zu den Vorreitern europaweit zu zählen. Die notwendigen Rahmenbedingungen (wie Breitbandausbau und die Ausrollung des 5G-Standards) müssen geschaffen werden, damit Bürger und Unternehmen in Österreich auch in Zukunft erfolgreich sein können. Die Vergabe dieser Frequenzbänder wird einen Teil dazu beitragen.

Das 700 MHz-Band ist möglicherweise für längere Zeit das letzte Flächenspektrum, das für Mobilfunkdienste vergeben wird. Die TKK räumt dem Ziel, eine bestmögliche Versorgung für die österreichische Bevölkerung und die österreichischen Unternehmen zu gewährleisten, einen besonderen Stellenwert ein. Damit wird auch den ambitionierten nationalen (z.B. 5G-Strategie)¹, wie auch den europäischen (z.B. 5G Action Plan)² Zielen Rechnung getragen. Daher legt die Regulierungsbehörde angemessene, ambitionierte Versorgungsaufgaben im Rahmen dieser Frequenzvergabe fest (z.B. Geschwindigkeits- und Versorgungsziele hinsichtlich Hauptverkehrsverbindungen, Stadtgebiete und Lebensraum der Bevölkerung).

¹ 5G-Strategie, siehe Website des BMVIT unter <https://www.bmvit.gv.at/service/publikationen/telekommunikation/5g/index.html>

² 5G Action Plan, siehe Website der Europäischen Kommission unter <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/5g-europe-action-plan>

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Telekom-Control-Kommission (TKK) führt gemäß § 55 TKG 2003 ein Verfahren zur Zuteilung von Frequenzen in den Frequenzbereichen 700, 1500 und 2100 MHz durch.

2.1 Innerstaatliche Rahmenbedingungen

Die vorliegende Ausschreibung erfolgt auf Basis des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018. Anwendung finden daneben auch die in Österreich geltenden Verfahrensvorschriften, insbesondere das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018.

Die Zuständigkeit der TKK für die Vergabe von Frequenzen nach § 55 TKG 2003 ergibt sich aus § 54 Abs. 3 Z 2 iVm § 117 Z 9 TKG 2003. Gemäß § 54 Abs. 3 Z 2 TKG 2003 ist die Regulierungsbehörde für die Frequenzzuteilung sowie zur Änderung und zum Widerruf von Frequenzzuteilungen betreffend jene Frequenzen zuständig, hinsichtlich derer im Frequenznutzungsplan eine Festlegung gemäß § 52 Abs. 3 TKG 2003 (zahlenmäßige Beschränkung der Zuteilung) getroffen wurde.

Diese Festlegung wurde hinsichtlich der gegenständlichen Frequenzbereiche mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Frequenznutzung (Frequenznutzungsverordnung – FNV 2013) BGBl. II Nr. 63/2014 idF BGBl. II Nr. 390/2016 getroffen.

2.2 Frequenzzuteilungsverfahren

Gemäß § 55 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde die ihr überlassenen Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen, der die allgemeinen Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 erfüllt und die effizienteste Nutzung der Frequenzen gewährleistet. Dies wird durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes festgestellt.

Gemäß § 55 Abs 2 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde die Zuteilung von Frequenzen entsprechend den Grundsätzen eines offenen, fairen und nicht-diskriminierenden Verfahrens sowie nach Maßgabe der ökonomischen Effizienz durchzuführen. Dabei hat sie bei der Planung des Versteigerungsverfahrens die Regelungsziele des § 1 Abs. 2 Z 1 TKG 2003, insbesondere den Wettbewerb, sowie die ökonomische Effizienz zu berücksichtigen. Versteigerungsverfahren sind grundsätzlich einfach, verständlich und nachvollziehbar zu gestalten. Dies soll insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass bei Abgabe eines Gebotes weitgehende Gewissheit über die damit maximal zusammenhängende Zahlungsverpflichtung gegeben ist.

Das Frequenzzuteilungsverfahren gliedert sich in zwei Stufen:

1. Nach Einlangen der Anträge wird von der Regulierungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 geprüft (vgl. Kapitel 7.3). Jene Antragsteller, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, werden gemäß § 55 Abs. 8 TKG 2003 vom Frequenzzuteilungsverfahren ausgeschlossen.
2. Die zweite Stufe wird als Auktion durchgeführt.

2.3 Kollusion

Das Telekommunikationsgesetz nimmt im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Vergabe von Frequenzen mehrmals Bezug auf die Möglichkeit von Kollusion.

§ 55 Abs. 8 TKG 2003 iVm. § 55 Abs. 9 TKG 2003 normiert, dass für den Fall, dass Antragsteller vor oder während des Auktionsverfahrens kollusiv zusammenwirken, dies zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren führen kann.

Die Regulierungsbehörde ist weiters berechtigt, die Ausschreibung aufzuheben und das Verfahren in jedem Stadium einzustellen, wenn kollusives Verhalten von Antragstellern festgestellt wird und ein effizientes, faires und nichtdiskriminierendes Verfahren nicht durchgeführt werden kann (§ 55 Abs. 12 Z 1 TKG 2003).

Ebenso können Drohungen gegen Mitbewerber sowie öffentliche Bekanntgabe der Teilnahme an der Auktion, von Geboten oder Bietstrategien, und zwar auch bereits im Vorfeld des Auktionsverfahrens, zum Ausschluss aus dem Verfahren führen.

Der Auktionator wird alle geeigneten Maßnahmen treffen, um kollusives Verhalten zu verhindern. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Bieter die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Regulierungsbehörde in den Bieterräumlichkeiten während der Durchführung der Auktion jederzeit zu ermöglichen hat.

Im Zusammenhang mit möglichen Kollusionstatbeständen wird auch auf die Bestimmungen des allgemeinen Wettbewerbsrechtes sowie auf § 168b StGB verwiesen.

2.4 Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verfahrens

Die Regulierungsbehörde ist gemäß § 55 Abs. 12 TKG 2003 berechtigt, die Ausschreibung aus wichtigem Grund aufzuheben und das Verfahren in jedem Stadium aus wichtigem Grund einzustellen, insbesondere wenn

1. die Regulierungsbehörde kollusives Verhalten von Antragstellern feststellt und/oder ein effizientes, faires und nichtdiskriminierendes Verfahren nicht durchgeführt werden kann;
2. kein oder nur ein Antragsteller die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt;
3. kein oder nur ein Antragsteller, der die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt, an der Ermittlung des höchsten Gebotes tatsächlich teilnimmt;

4. das Verfahren ergibt, dass von den Antragstellern weniger Frequenzspektrum in Anspruch genommen wird, als zur Zuteilung vorgesehen ist.

All das begründet keinen Anspruch auf Entschädigung; Amtshaftungsansprüche bleiben unberührt.

Ein wichtiger Grund kann aus Sicht der ausschreibenden Behörde auch dann vorliegen, wenn aufgrund laufender Verfahren betreffend die Änderung der Eigentümerstruktur von für diese Ausschreibung relevanten Marktteilnehmern die Durchführung eines offenen, fairen und nichtdiskriminierenden Verfahrens nicht gewährleistet ist.

2.5 Frequenzzuteilung

Die Frequenzzuteilung erfolgt im Regelfall binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Auktionsergebnisses durch die TKK.

2.6 Überlassung von Frequenzen

Gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 ist die Überlassung von Nutzungsrechten für Frequenzen zulässig. Diese bedarf der vorherigen Genehmigung durch die TKK. Unter Überlassung ist sowohl der Verkauf der Frequenznutzungsrechte (ganz oder in Teilen) als auch eine Überlassung auf Zeit zu verstehen. Gemäß § 55 Abs. 5 TKG 2003 wird die Möglichkeit einer Überlassung von in diesem Verfahren zugeteilten Frequenznutzungsrechten ausdrücklich vorgesehen.

2.7 Mitbenutzung nach TKG 2003

Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind zur Mitbenutzung von Antennenträgern und Starkstromleitungsmasten gemäß § 8 Abs. 2 TKG 2003 berechtigt. Hinsichtlich weiterer Mitbenutzungsrechte wird auf die Regelungen der §§ 8 ff TKG 2003 verwiesen. In diesem Zusammenhang wird zudem auf Kapitel 5 (Infrastructure Sharing) verwiesen.

2.8 Keine Sekundärnutzung gemäß § 54 Abs. 6a iVm. § 55 Abs. 5a TKG 2003

Die Regulierungsbehörde kann in den Ausschreibungsbedingungen vorsehen, dass hinsichtlich der zuzuteilenden Frequenzen die Möglichkeit der Sekundärnutzung dieser Frequenzen iSd. § 54 Abs. 6 TKG 2003 zugelassen werden wird. Eine solche Sekundärnutzung wird in gegenständlichem Vergabeverfahren ausdrücklich nicht vorgesehen.

3 Auktionsgegenstände

3.1 Zur Verfügung stehendes Frequenzspektrum

Zur Vergabe steht folgendes Spektrum zur Verfügung:

- 703-733/758-788 MHz (2 x 30 MHz im Bereich 700 MHz)
- 1427-1517 MHz (90 MHz im Bereich 1500 MHz)
- 1920-1980 / 2110-2170 MHz (2 x 60 MHz im Bereich 2100 MHz)

Es gelangen somit insgesamt Frequenznutzungsrechte im Umfang von 270 MHz zur Vergabe.

3.2 Verwendungszweck

Das zur Verfügung stehende Frequenzspektrum ist nach Maßgabe des jeweils relevanten Beschlusses bzw. der relevanten Entscheidung der Europäischen Kommission für „terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen“ zu verwenden. Die folgenden Beschlüsse bzw. Entscheidungen der Europäischen Kommission sind anzuwenden:

- 700 MHz: Beschluss (EU) 2017/899 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 (siehe Anhang F.1) und Durchführungsbeschluss (EU) 2016/687 der Kommission vom 28. April 2016 (siehe Anhang F.2)
- 1500 MHz: Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2015/750 vom 8. Mai 2015 (siehe Anhang F.3), geändert mit Durchführungsbeschluss (EU) 2018/661 der Kommission vom 26. April 2018 (siehe Anhang F.4)
- 2100 MHz: Beschluss der Kommission vom 5. November 2012 (2012/688/EU, siehe Anhang F.5)

3.3 Grundsätzliche Festlegungen

(1) Für die Frequenznutzung gelten allgemein die Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VOFunk) in der von der Weltfunkkonferenz WRC-15 beschlossenen Fassung, sowie insbesondere die Bestimmungen der Anhänge der unter Punkt 3.7 angeführten Entscheidungen/Beschlüsse der Kommission.

(2) Das 700 MHz- sowie das 2100 MHz-Band sind grundsätzlich in gepaarte Frequenzblöcke zu je 2 x 5 MHz (jeweils 5 MHz im Unterband und im Oberband) und das 1500 MHz-Band in ungepaarte Frequenzblöcke zu je 1 x 5 MHz aufgeteilt.

(3) Die Aufteilung der beiden gepaarten Frequenzbereiche sieht wie folgt aus:

- 700 MHz: 703-733 MHz (im Folgenden als Unterband 700 MHz bezeichnet) gepaart mit 758-788 MHz (im Folgenden als Oberband 700 MHz bezeichnet)
- 2100 MHz: 1920-1980 MHz (im Folgenden als Unterband 2100 MHz bezeichnet) gepaart mit 2110-2170 MHz (im Folgenden als Oberband 2100 MHz bezeichnet)

(4) Frequenzzuteilungen sind ausschließlich für die Nutzung im gesamten Bundesgebiet durchzuführen.

(5) Die Frequenzzuteilung im 700 MHz- und 2100 MHz-Band wird so durchgeführt, dass jedem einzelnen in der Auktion erfolgreichen Betreiber ein zusammenhängender gepaarter Frequenzblock mit einer Bandbreite von $n \times 2 \times 5$ MHz zugeteilt wird, wobei der Faktor n eine ganze Zahl ist.

(6) Die Frequenzzuteilung im 1500 MHz-Band wird so durchgeführt, dass nach dem Ablauf aller bereits vor diesem Vergabeverfahren erteilten (auslaufenden) Nutzungsrechte eines Bandes jedem einzelnen in der Auktion erfolgreichen Betreiber ein zusammenhängender gepaarter Frequenzblock mit einer Bandbreite von $n \times 5$ MHz zugeteilt wird, wobei der Faktor n eine ganze Zahl ist. Die konkreten Losgrößen in der Auktion sind in Kapitel 3.9.2 festgelegt.

(7) Gemäß des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/687 der Kommission vom 28. April 2016 gilt für die Frequenzzuteilung bzw. für die Frequenznutzung, dass der Frequenzbereich 700 MHz grundsätzlich für die Nutzung im Frequenzduplex-Modus (FDD) zur Verfügung steht. Der Duplexabstand beträgt 55 MHz, wobei die Aussendungen der Teilnehmerfunkstellen im Unterband (FDD-Uplink) und die Aussendungen der Basisstationen im Oberband (FDD-Downlink) erfolgen.

(8) Gemäß des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/661 der Kommission vom 26. April 2018 ist der Betriebsmodus im Frequenzbereich 1500 MHz auf Aussendungen der Basisstation („nur Downlink“) beschränkt.

(9) Gemäß des Anhangs des Beschlusses der Kommission von 5. November 2012 (2012/688/EU) gilt für die Frequenzzuteilung bzw. für die Frequenznutzung, dass der Frequenzbereich 2100 MHz grundsätzlich für die Nutzung im Frequenzduplex-Modus (FDD) zur Verfügung stehen. Der Duplexabstand beträgt 190 MHz, wobei die Aussendungen der Teilnehmerfunkstellen im Unterband (FDD-Uplink) und die Aussendungen der Basisstationen im Oberband (FDD-Downlink) erfolgen.

(10) Für die Errichtung und Betrieb der Basisstationen sind die Festlegungen je nach Frequenzbereich und Funkanwendung in den Funk-Schnittstellenbeschreibungen FSB-LM014, FSB-LM030 und FSB-LM031 maßgeblich (siehe Anhänge F.13 und F.14).

3.4 Frequenznutzung im Bereich der Staatsgrenzen

(1) Um eine optimale Leistung zwischen in Grenzgebieten eingesetzten digitalen mobilen breitbandigen Zugangssystemen zu gewährleisten, sollen die Betreiber die von der Technologie gegebenen Coderessourcen und andere Funkparameter in Übereinstimmung mit dem relevanten Anhang der ECC/REC/(15)01 für das 700 MHz- und 1500 MHz-Band sowie der ERC/REC/(01)01 für das 2100 MHz Band anwenden, insbesondere wenn die Mittenfrequenzen der Signale in Grenzregionen zusammenfallen.

(2) Die unter diesem Punkt angegebenen Grenzwerte können abgeändert werden, wenn dies auf Grund der Ergebnisse allfälliger zusätzlicher Koordinierungsverfahren möglich ist, die von der Fernmeldebehörde nach den zukünftig möglichen Vorgaben der einschlägigen europäischen Gremien und/oder gemäß bi- oder multilateralen Vereinbarungen mit den betroffenen ausländischen Fernmeldeverwaltungen durchgeführt werden.

(3) Vereinbarungen von inländischen Betreibern mit entsprechenden Betreibern in Nachbarstaaten im Hinblick auf individuelle Änderungen für den Bereich der Staatsgrenzen sind zulässig, sie bedürfen jedoch der Zustimmung der betreffenden Fernmeldeverwaltungen und sind anschließend auch der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die genaueren Bestimmungen sind den jeweils geltenden Vereinbarungen (siehe entsprechende Anhänge) zu entnehmen.

(4) Für die Berechnungen der Feldstärkewerte an den Grenzen ist das in der „Vereinbarung über die Koordinierung von Frequenzen zwischen 29,7 MHz und 43,5 GHz für den festen Funkdienst und für den mobilen Landfunkdienst (HCM-Vereinbarung)“ beschriebene Berechnungsprogramm in der geltenden offiziellen Version maßgeblich. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsbedingungen. Das Berechnungsprogramm ist auf der Website (<http://hcm.bundesnetzagentur.de>) der geschäftsführenden HCM-Verwaltung verfügbar. Die für die Anwendung des HCM-Programmes erforderlichen topographischen Daten und die „HCM-Vereinbarung 2018“ sind ebenfalls dort veröffentlicht.

3.4.1 Frequenzbereich 700 MHz

3.4.1.1 Feldstärkewerte

Stationen können ohne Koordinierung mit dem benachbarten Land bzw. der benachbarten Region verwendet werden, wenn die von der Basisstation erzeugte mittlere Feldstärke folgende Werte nicht übersteigt:

- 59 dB μ V/m/5 MHz in einer Höhe von 3 Metern über Grund auf der Grenzlinie und

- 41 dB μ V/m/5 MHz auf einer Höhe von 3 Metern über Grund in einer Distanz von 6 km im benachbarten Land bzw. der benachbarten Region

3.4.1.2 Schutz bestehender ausländischer Rundfunksender

(1) In den Nachbarländern wird die Bereitstellung des Spektrums für elektronische Kommunikationsdienste im Frequenzbereich 703-733 / 758-788 MHz unterschiedlich gehandhabt, sodass in einigen Nachbarländern dieser Frequenzbereich bis auf weiteres für die Verbreitung von terrestrischem Rundfunk genutzt wird. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass im schlechtesten Fall bis Ende 2022 gemäß Beschluss (EU) 2017/899 (falls Nachbarstaaten Rundfunksender im 700 MHz Band über den 30. Juni 2020 hinaus betreiben) die Begrenzung der Feldstärke auf maximal 25 dB μ V/m an der Staatsgrenze, bezogen auf eine Bandbreite von 8 MHz und eine Höhe der Antenne von 10 m, unter Zugrundelegung der Berechnungsmethode nach der letzten Version der Empfehlung ITU-R P.1546, als Triggerwert ausreichend ist, um gegenseitige schädliche Störungen zu vermeiden.

(2) Hinweis: Zu schützende ausländische Rundfunksender, sofern nach 30. Juni 2020 relevant, sind den entsprechenden Vereinbarungen zu entnehmen (siehe Anhänge F.6 bis F.12). Mit Beeinflussungen durch Rundfunkausstrahlungen aus Nachbarstaaten ist je nach den konkreten nationalen Umstellungsplänen bis spätestens 2022 zu rechnen.

3.4.2 Frequenzbereich 1500 MHz, Feldstärkewerte

(1) Im Frequenzbereich 1452-1492 MHz können Stationen ohne Koordinierung mit dem benachbarten Land bzw. der benachbarten Region verwendet werden, wenn die von der Basisstation erzeugte mittlere Feldstärke folgende Werte nicht übersteigt:

- 65 dB μ V/m/5 MHz in einer Höhe von 3 m über Grund auf der Grenzlinie und
- 47 dB μ V/m/5 MHz auf einer Höhe von 3 m über Grund in einer Distanz von 6 km ab der Grenzlinie im benachbarten Land bzw. der benachbarten Region

(2) Für die Frequenzbereiche 1427-1452 MHz und 1492-1518 MHz sind derzeit noch keine Feldstärkewerte in den entsprechenden CEPT-Dokumenten festgeschrieben. Diese befinden sich derzeit in Ausarbeitung. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass ähnliche Werte wie in Absatz (1) zur Anwendung kommen. In einigen Nachbarländern sind diese beiden Frequenzbereiche nicht für die Nutzung durch elektronische Kommunikationsdienste vorgesehen. In jenen Grenzgebieten sind zum Schutz der bestehenden ausländischen Nutzungen abweichende/strengere Feldstärkewerte möglich.

3.4.3 Frequenzbereich 2100 MHz, Feldstärkewerte

Stationen können ohne Koordinierung mit dem benachbarten Land bzw. der benachbarten Region verwendet werden, wenn die von der Basisstation erzeugte mittlere Feldstärke folgende Werte nicht übersteigt:

- 65 dB μ V/m/5 MHz in einer Höhe von 3 m über Grund auf der Grenzlinie und
- 37 dB μ V/m/5 MHz auf einer Höhe von 3 m über Grund in einer Distanz von 6 km ab der Grenzlinie im benachbarten Land bzw. der benachbarten Region

3.5 Nutzungseinschränkungen auf Grund bestehender Frequenznutzungen

3.5.1 700 MHz-Band

Im 700 MHz-Band sind derzeit noch vereinzelt Rundfunksender in Österreich in Betrieb (befristet bis 30.06.2020). Der Rundfunkempfang ist daher im Frequenzbereich 703-733 / 758-788 MHz ab 01.07.2020 vor Aussendungen des Mobilfunks nicht mehr zu schützen.

3.5.2 1500 MHz-Band

(1) Im Frequenzbereich 1427-1452 MHz und 1492-1518 MHz sind derzeit noch Richtfunkstrecken fernmeldebehördlich bewilligt. Die Empfänger der in Anhang F.15 angeführten Funkstellen sind bis zum Ablauf der Bewilligungen (längstens bis 2027) mit einer maximalen spektralen Leistungsdichte von -150 dBW/MHz zu schützen. Die Betreiber haben die Möglichkeit, mit den betreffenden Bewilligungsinhabern Einvernehmen herzustellen. Änderungen von bestehenden Betriebsbewilligungen sind dem Fernmeldebüro anzuzeigen (vgl. § 84 TKG 2003 i.d.g.F).

Die Empfänger des Anhangs F.15 sind in folgender Abbildung dargestellt:

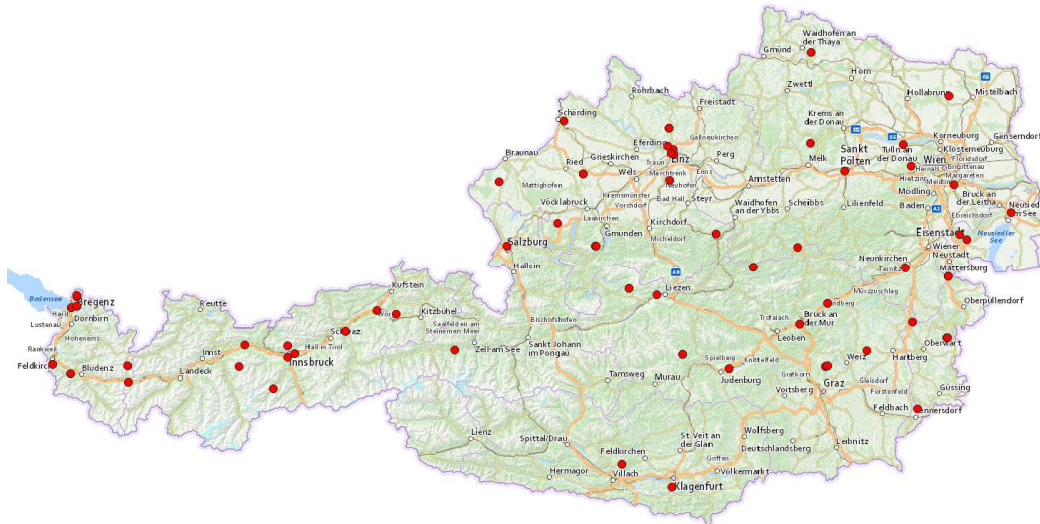


Abbildung 1: Richtfunk-Standorte aus Anhang F.15

(2) Zum Schutz des Erderkundungsfunkdienstes über Satellit im Frequenzbereich 1400-1427 MHz sind die Bedingungen der ECC/DEC/(11)01 einzuhalten. Gemäß VO Funk FN 5.340 sind in diesem Frequenzband keine Aussendungen erlaubt.

(3) Zum Schutz des Mobilfunkdienstes über Satellit (MSS) im Frequenzbereich über 1518 MHz sind bei der Errichtung von Basisstationen in der Umgebung der Flughäfen Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg und Linz und den Binnenschiffshäfen von Wien, Krems, Enns und Linz Vorkehrungen im Sinne des ECC Reports 299, insbesondere die Einhaltung der Leistungsflussdichtewerte (PFD) in den Tabellen 12 und 13 des Anhangs 2.2, sicherzustellen. Wobei die PFD-Grenzwerte in den Spalten „Phase 1“ bis 01.01.2028 und die weniger restriktiven PFD-Grenzwerte in den Spalten „Phase 2“ ab 01.01.2028 einzuhalten sind.

3.6 Quartalsmäßige Meldung der Basisstationen

Die Daten über die in Betrieb befindlichen Basisstationen der Breitbanddienste sind vierteljährlich der Fernmeldebehörde und der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Nach erfolgter Frequenzzuteilung durch die Regulierungsbehörde werden den Betreibern die Details zum Prozessablauf und zum Datenformat durch das BMVIT zur Verfügung gestellt.

3.7 Sonstige internationale Grundlagen für die Frequenzplanung und Frequenznutzung

(1) Die nachstehend angeführten, von der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) herausgegebenen Dokumente sind ebenfalls als Grundlagen für die Frequenzplanung und Frequenznutzung zu betrachten:

- ECC Entscheidung ECC/DEC/(17)06
- ECC Entscheidung ECC/DEC/(15)01
- ECC Entscheidung ECC/DEC/(13)03
- ECC Entscheidung ECC/DEC/(11)01
- ECC Entscheidung ECC/DEC/(06)01
- ECC Empfehlung ECC/REC/(15)01
- ERC Empfehlung ERC/REC/(01)01
- CEPT Report 065
- CEPT Report 060
- CEPT Report 054
- CEPT Report 053
- CEPT Report 039
- ECC Report 299
- ECC Report 269
- ECC Report 266
- ECC Report 263
- ECC Report 249
- ECC Report 239
- ECC Report 233
- ECC Report 227
- ECC Report 221
- ECC Report 202
- ECC Report 197
- ECC Report 188

Diese Dokumente sind auf der Website des European Communication Office unter <http://www.cept.org/eco/deliverables> (unter „ECO Document database“) oder <http://www.ecodocdb.dk/> veröffentlicht.

(2) Im Hinblick auf die anwendbaren ETSI-Standards bei den eingesetzten Funkanlagen geht das BMVIT davon aus, dass nur Geräte zum Einsatz kommen, welche den Anforderungen gemäß FMaG i.d.g.F. genügen.

3.8 Zu schützende Peilerstandorte

(1) Zum Schutz der stationären Peilempfangsanlagen der Fernmeldebehörden darf an deren Standorten der durch die Sendeanlagen verursachte Spitzenwert der Feldstärke, gemessen mit der jeweiligen systemspezifischen Bandbreite, den Wert von 105 dB μ V/m nicht überschreiten.

(2) Die Liste der zu schützenden Peilerstandorte findet sich im OFB-InfoLetter 02/2012 (siehe Anhang F.16).

3.9 Frequenzen und Kanäle

3.9.1 Kanäle 700 MHz

Das 700 MHz-Band ist in der folgenden Abbildung dargestellt:



Abbildung 2: Das 700-MHz-Band

Die Frequenzen im 700 MHz-Band werden in der Stufe 1 der Frequenzauktion abstrakt vergeben. Die abstrakten Frequenzblöcke sind definiert durch ihre jeweilige Bandbreite (2 x 5 MHz) und die mit ihnen verbundenen erweiterten Versorgungsaufgaben, die durch die Loskategorien Aa bis Af definiert sind. Der Käufer des Blockes einer Loskategorie ist verpflichtet, eine bestimmte Zahl an Katastralgemeinden aus der mit der Loskategorie verbundenen Liste an Katastralgemeinden zu versorgen (vgl. dazu Kapitel 4.3.1).

Tabelle 1: Erweiterte Versorgungsaufgaben in Stufe 1 der Auktion

Loskategorie	Liste an Katastralgemeinden für die erweiterte Versorgungsaufgaben gemäß Kapitel 4.3.1
Aa	Liste Anhang G.1
Ab	Liste Anhang G.2
Ac	Liste Anhang G.3
Ad	Liste Anhang G.4
Ae	Liste Anhang G.5
Af	Liste Anhang G.6

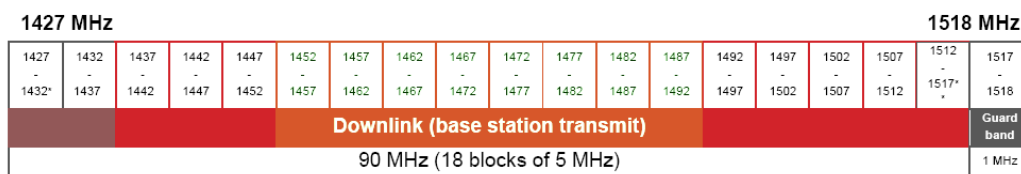
In der Zuordnungsphase (Stufe 3) der Frequenzauktion werden den Gewinnern der Loskategorie Aa-Af konkrete Frequenzblöcke zugeordnet. Diese werden in der Zuordnungsphase wie folgt bezeichnet:

Frequenzblöcke im 700 MHz-Band	Uplink/MHz	Downlink/MHz
A01	703-708	758-763
A02	708-713	763-768
A03	713-718	768-773
A04	718-723	773-778
A05	723-728	778-783
A06	728-733	783-788

Tabelle 2: Liste der Frequenzblöcke der Zuordnungsphase im 700-MHz-Band

3.9.2 Kanäle 1500 MHz

Das 1500 MHz-Band ist in der folgenden Abbildung dargestellt:



*Block conditions and **Restricted power:

Abbildung 3: Das 1500 MHz-Band

In der Vergabephase werden abstrakte 10 MHz-Blöcke in der Stufe 2 der Frequenzauktion vergeben. In der Zuordnungsphase (Stufe 3) der Frequenzauktion werden diese 10 MHz-Blöcke konkretisiert und wie folgt bezeichnet:

Frequenzblöcke im 1500 MHz-Band	Downlink/MHz
B01*	1427 - 1437
B02	1437 - 1447
B03	1447 - 1457
B04	1457 - 1467
B05	1467 - 1477
B06	1477 - 1487
B07	1487 - 1497
B08	1497 - 1507

B09	1507 - 1517
-----	-------------

Tabelle 3: Liste der Frequenzblöcke im 1500 MHz-Band

Der mit Stern (*) gekennzeichnete Block B01 am unteren Rand des Bandes wird in der Vergabephase der Auktion nicht angeboten, sondern in der Zuordnungsphase dem Gewinner des Nachbarblocks B02 zugeschlagen.

Daraus ergibt sich, dass im 1500 MHz-Band in der Vergabephase 80 MHz zur Verfügung stehen.

3.9.3 Kanäle 2100 MHz

Das 2100 MHz-Band wird in der folgenden Abbildung dargestellt:

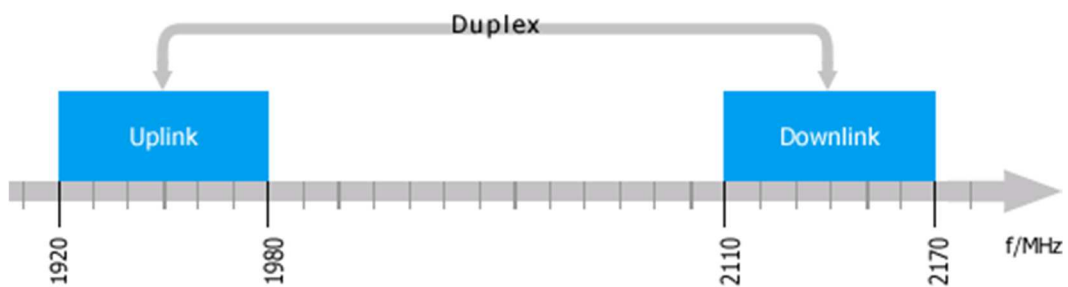


Abbildung 4: Das 2100 MHz-Band

Das Band besteht aus 2 x 60 MHz.

In der Stufe 1 der Frequenzauktion werden diese Kanäle als abstrakte Blöcke mit 2 x 5 MHz (d.h. exakt 2 x 5,0 MHz) in der Loskategorie C vergeben. In der Zuordnungsphase (Stufe 3) der Frequenzauktion werden diese Frequenzblöcke konkretisiert und wie folgt bezeichnet:

Frequenzblöcke im 2100 MHz-Band	Uplink/MHz	Downlink/MHz
C01	1920-1925	2110-2115
C02	1925-1930	2115-2120
C03	1930-1935	2120-2125
C04	1935-1940	2125-2130
C05	1940-1945	2130-2135
C06	1945-1950	2135-2140

C07	1950-1955	2140-2145
C08	1955-1960	2145-2150
C09	1960-1965	2150-2155
C10	1965-1970	2155-2160
C11	1970-1975	2160-2165
C12	1975-1980	2165-2170

Tabelle 4: Liste der Frequenzblöcke im 2100-MHz-Band

3.10 Nutzungsbeginn und Nutzungsdauer

Gemäß § 54 Abs. 11 TKG 2003 dürfen Frequenzen nur befristet zugeteilt werden.

- Die Nutzungsrechte an den Frequenzblöcken im Bereich 700 MHz werden von 01.07.2020 bis 31.12.2044 zugeteilt.
- Die Nutzungsrechte an den Frequenzblöcken im Bereich 1500 MHz werden ab Zustellung des Zuteilungsbescheids bis 31.12.2044 zugeteilt.
- Die Nutzungsrechte an den Frequenzblöcken im Bereich 2100 MHz werden aufgrund der bestehenden Nutzungsrechte von 01.01.2021 bis 31.12.2044 zugeteilt.

Sollte die Zustellung des Zuteilungsbescheides bis zum Beginn der jeweils genannten Laufzeit in den Bereichen 700 und 2100 MHz nicht erfolgt sein, gelten die Nutzungsrechte ab Zustellung des Bescheides.

4 Versorgungspflichten

Jedes Unternehmen, dem in diesem Vergabeverfahren Frequenznutzungsrechte zugeteilt werden, ist verpflichtet, eine bestimmte Versorgung sicherzustellen. Die Versorgungspflichten werden in folgende Bereiche unterteilt:

- Bandspezifische Versorgungspflichten
- Basisversorgungspflichten
- Erweiterte Versorgungspflichten

4.1 Bandspezifische Versorgungspflichten

4.1.1 Frequenzbereich 700 MHz

Wenn einem Unternehmen ein oder mehrere Frequenzpakete aus dem Frequenzbereich 700 MHz zugeteilt werden, hat es folgende Versorgungspflichten mit diesen Frequenzen zu erfüllen:

- Stufe 1, ab 31.12.2022 – Betrieb von 500 Standorten
- Stufe 2, ab 31.12.2023 – Betrieb von insgesamt 1.500 Standorten

4.1.2 Frequenzbereich 1500 MHz

Wenn einem Unternehmen ein oder mehrere Frequenzpakete aus dem Frequenzbereich 1500 MHz zugeteilt werden, hat es folgende Versorgungspflichten mit diesen Frequenzen zu erfüllen:

- Stufe 1, ab 31.12.2025 – Betrieb von 300 Standorten
- Stufe 2, ab 31.12.2030 – Betrieb von insgesamt 500 Standorten

4.1.3 Frequenzbereich 2100 MHz

Wenn einem Unternehmen ein oder mehrere Frequenzpakete aus dem Frequenzbereich 2100 MHz zugeteilt werden, hat es folgende Versorgungspflichten mit diesen Frequenzen zu erfüllen:

- Ab 31.12.2021 – Betrieb von 2.000 Standorten

Diese 2.000 Standorte sind räumlich so zu verteilen, dass in jedem Bundesland zumindest 75 Standorte betrieben werden.

4.1.4 Definition des Standortes

Ein Standort erfüllt die Kriterien eines Standorts im Sinne der bandspezifischen Versorgungspflicht gemäß Kapitel 4.1, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ein für die Erfüllung der Versorgungspflicht relevanter Standort hat über eine Sendeanlage zu verfügen, die für eine elektrische Sendeleistung je Sektor von zumindest 20 Watt geeignet ist. Die tatsächliche Sendeleistung kann auch geringer sein.
- Ein Standort gilt nur dann als Standort im Sinne der Versorgungspflicht, wenn die dort ausgesendeten Frequenzen zur Anbindung von Endkunden genutzt werden.
- Nur im Freien (Outdoor) betriebene Sendeanlagen gelten als Standort im Sinne dieser Verpflichtung.
- Der Zuteilungsinhaber muss über die tatsächliche, rechtliche und technische Kontrolle über diese Sendeanlage verfügen.
- Standorte im Sinne dieser Versorgungspflicht unterliegen jedenfalls dem Verbot von aktivem Sharing im Sinne des Kapitels 5. Aus den in Kapitel 5.2.2 angeführten Ausnahmen vom Verbot aktiven Sharings ist ausschließlich jene für Kooperationen bei auslaufenden Technologien anwendbar. Andere Ausnahmen sind nicht anwendbar.
- Verfügt ein Standort über eine Antennenanlage mit mehreren Sektoren, so gilt dieser Standort trotzdem nur als ein Standort.
- Zwei Standorte werden für die Erfüllung der Versorgungsaufgabe nur dann als zwei eigenständige Standorte gewertet, wenn sie zumindest 25 Meter (Luftlinie) auseinanderliegen.

4.2 Basisversorgungspflichten

Diese Versorgungspflichten richten sich an Unternehmen, welchen im gegenständlichen Verfahren Nutzungsrechte im Frequenzbereich 700 MHz oder 2100 MHz zugeteilt werden. Diese Verpflichtungen müssen nicht ausschließlich mit Frequenzen aus den Frequenzbereichen 700 MHz oder 2100 MHz erbracht werden. Hier wird auch die gleichwertige Versorgung auf Basis der Nutzung aller dem Unternehmen darüber hinaus zugeteilten anderen Frequenzbereiche (z.B. 800 MHz, 900 MHz, 1800 MHz, 3410 bis 3800 MHz) berücksichtigt, wobei hinsichtlich der Bereiche 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz bis zum Ende deren Nutzungsdauer aufgrund des Bescheides der Telekom-Control-Kommission F 1/11-283 vom 19.11.2013 nur jene Versorgung berücksichtigt wird, die mit selbst betriebenem Netz und ohne aktivem Sharing erbracht wird.

Die Versorgung mit allen Formen des aktiven Sharings mit eigenen Frequenzen werden für die Erfüllung der Basisversorgungspflichten berücksichtigt. In den Katastralgemeinden, die in den Stufen 1 und 4 dem jeweiligen Betreiber zugewiesen werden, wird auch die Versorgung mit aktivem Sharing ohne eigene Frequenzen für die Erfüllung der Basisversorgungspflichten angerechnet.

Die Beurteilung der Zulässigkeit von aktivem Sharing (z.B. Genehmigung gemäß § 56 TKG 2003, allgemeines Wettbewerbsrecht) bleibt davon unberührt.

Darüber hinaus gelten die Regelungen betreffend bandspezifische Versorgungspflichten sowie jene betreffend Infrastructure Sharing (siehe Kapitel 5).

4.2.1 Versorgungspflicht 700 MHz

Wenn einem Unternehmen zumindest 2 x 10 MHz aus dem Frequenzbereich 700 MHz zugeteilt werden, hat es folgende Versorgung sicherzustellen (für 2 x 5 MHz siehe Kapitel 4.2.1.7):

4.2.1.1 Allgemeine Bevölkerungsversorgung Österreich

- a. Es ist für 90% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen. Diese Versorgungspflicht ist ab 31.12.2023 zu erfüllen.
- b. Es ist für 95% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 10 Mbit/s Download und 1 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen. Diese Versorgungspflicht ist ab 31.12.2023 zu erfüllen.
- c. Ab 31.12.2025 ist für 93% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen.
- d. Ab 31.12.2025 ist für 98% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 10 Mbit/s Download und 1 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen.

4.2.1.2 Bevölkerungsversorgung Stadtgebiete

Für jedes in Anhang H aufgelistete Stadtgebiet (definiert durch die in Anhang H jeweils angeführten Katastralgemeinden des Stadtgebiets) ist jeweils für 95% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen. Diese Versorgungspflicht ist ab 31.12.2023 zu erfüllen.

4.2.1.3 Flächenversorgung Stadtgebiete

Für jedes in Anhang H aufgelistete Stadtgebiet (definiert durch die in Anhang H jeweils angeführten Katastralgemeinden des Stadtgebiets) ist jeweils für 90% der Fläche des Siedlungsraums Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen. Diese Versorgungspflicht ist ab 31.12.2023 zu erfüllen.

4.2.1.4 Verkehrswege B und L Straßen

- a. Es ist für 90% der Kilometer der in den Anhängen J.3 und J.4 angeführten Straßen Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 10 Mbit/s Download und 1 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen. Diese Versorgungspflicht ist ab 31.12.2023 zu erfüllen.
- b. Weiters sind 75% der Kilometer der in Anhang J.3 angeführten Straßensegmente (B-Straßen) gemäß Kapitel 4.5 durchgängig (d.h. unterbrechungsfrei) zu versorgen. Diese Versorgungspflicht ist ab 31.12.2025 zu erfüllen.
- c. Weiters sind 90% der Kilometer der in Anhang J.3 angeführten Straßensegmente (B-Straßen) gemäß Kapitel 4.5 durchgängig (d.h. unterbrechungsfrei) ab 31.12.2028 zu versorgen.
- d. Weiters sind 70% der Kilometer der in Anhang J.4 angeführten Straßensegmente (L-Straßen) gemäß Kapitel 4.5 durchgängig (d.h. unterbrechungsfrei) zu versorgen. Diese Versorgungspflicht ist ab 31.12.2025 zu erfüllen.
- e. Weiters sind 80% der Kilometer der in Anhang J.4 angeführten Straßensegmente (L-Straßen) gemäß Kapitel 4.5 durchgängig (d.h. unterbrechungsfrei) ab 31.12.2028 zu versorgen.

4.2.1.5 Autobahnen und Schnellstraßen

Soweit der Straßeninfrastrukturbetreiber die dafür erforderlichen Standorte zur Verfügung stellt, ist für 98% der Streckenlänge von Autobahnen und Schnellstraßen (siehe Anhang J.5) Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 10 Mbit/s Download und 1 Mbit/s Upload bereitzustellen. Diese Versorgungspflicht gilt nur für jene Streckenabschnitte, in denen das verpflichtete Unternehmen bereits zum Stichtag 31.12.2019 Mobilfunkinfrastruktur betreibt oder der jeweilige Straßeninfrastrukturbetreiber zur Versorgung notwendige Standorte spätestens sechs Monate vorher zur Verfügung gestellt hat.

Diese Versorgungspflicht ist erstmals am 31.12.2023 zu erfüllen und gilt über die gesamte Laufzeit der Frequenznutzungsrechte.

Unter der "Zurverfügungstellung von Standorten" durch den Infrastrukturbetreiber sind folgende unentgeltliche Leistungen zu verstehen: Errichtung von Stromzufuhr, Zurverfügungstellung einer Glasfaseranbindung, Zurverfügungstellung von Masten und Räumlichkeiten zur Installation des Mobilfunkequipments.

Die laufenden Energiekosten sind vom verpflichteten Mobilfunknetzbetreiber zu tragen, ebenso die Kosten für die aktiven Teile der Basisstation (z.B. Funkequipment, Antennen etc.). Bei Tunnels ist die (verteilte) Antenne im Tunnel vom Infrastrukturbetreiber zur Verfügung zu stellen sofern eine solche zur Versorgung des Tunnels notwendig ist.

4.2.1.6 Ausgewählte Bahnstrecken

Soweit der Bahninfrastrukturbetreiber die dafür erforderlichen Standorte zur Verfügung stellt, ist für 98% der Streckenlänge von ausgewählten Bahnstrecken (siehe Anhang J.8) Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 10 Mbit/s Download und 1 Mbit/s Upload bereitzustellen. Diese Versorgungspflicht gilt nur für jene Bahnstreckenabschnitte, in denen das verpflichtete Unternehmen bereits zum Stichtag 31.12.2019 Mobilfunkinfrastruktur betreibt oder der jeweilige Bahninfrastrukturbetreiber zur Versorgung notwendige Standorte spätestens sechs Monate vorher zur Verfügung gestellt hat. Für die in Bau befindlichen Bahnstrecken, Semmering-Basistunnel, Brenner-Basistunnel und Koralmtunnel, gilt diese Versorgungspflicht ab einem Jahr nach Inbetriebnahme.

Diese Versorgungspflicht ist erstmals am 31.12.2023 zu erfüllen und gilt über die gesamte Laufzeit der Frequenznutzungsrechte.

Unter der "Zurverfügungstellung von Standorten" durch den Infrastrukturbetreiber sind folgende unentgeltliche Leistungen zu verstehen: Errichtung von Stromzufuhr, Zurverfügungstellung einer Glasfaseranbindung, Zurverfügungstellung von Masten und Räumlichkeiten zur Installation des Mobilfunkequipments.

Die laufenden Energiekosten sind vom verpflichteten Mobilfunknetzbetreiber zu tragen, ebenso die Kosten für die aktiven Teile der Basisstation (z.B. Funkequipment, Antennen etc.).

4.2.1.7 Zuteilung nur eines Blocks im 700 MHz-Bereich

Unternehmen, denen im 700 MHz-Bereich nur 2 x 5 MHz zugeteilt werden, haben die Versorgungsaufgaben im Sinne der Kapitel 4.2.1.1 bis 4.2.1.6 mit der halben der jeweils geforderten Download- und Upload-Datenrate zu erfüllen.

4.2.2 Versorgungspflicht 2100 MHz

Wenn einem Unternehmen zumindest 2 x 15 MHz aus dem Frequenzbereich 2100 MHz zugeteilt werden, hat es folgende Versorgung sicherzustellen (für 2 x 10 MHz siehe Kapitel 4.2.2.4):

4.2.2.1 Allgemeine Bevölkerungsversorgung Österreichs

- a. Es ist für 75% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen. Diese Versorgungspflicht ist ab 31.12.2023 zu erfüllen.
- b. Es ist für 90% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 10 Mbit/s Download und 1 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen. Diese Versorgungspflicht ist ab

31.12.2023 zu erfüllen.

- c. Ab 31.12.2025 ist für 80% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen.
- d. Ab 31.12.2025 ist für 93% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 10 Mbit/s Download und 1 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen.

4.2.2.2 Bevölkerungsversorgung Stadtgebiete

Für jedes in Anhang H aufgelistete Stadtgebiet (definiert durch die in Anhang H jeweils angeführten Katastralgemeinden) ist jeweils für 90% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen. Diese Versorgungspflicht ist ab 31.12.2023 zu erfüllen.

4.2.2.3 Flächenversorgung Stadtgebiete

Für jedes in Anhang H aufgelistete Stadtgebiet (definiert durch die in Anhang H jeweils angeführten Katastralgemeinden) ist jeweils für 85% der Fläche des Siedlungsraums Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen. Diese Versorgungspflicht ist ab 31.12.2023 zu erfüllen.

4.2.2.4 Zuteilung von zwei Blöcken im 2100 MHz-Bereich

Unternehmen, denen im 2100 MHz-Bereich nur 2 x 10 MHz zugeteilt werden, haben die Versorgungsaufgaben im Sinne der Kapitel 4.2.2.1 bis 4.2.2.3 mit der halben der jeweils geforderten Download- und Upload-Datenrate zu erfüllen.

4.2.2.5 Zuteilung von weniger als zwei Blöcken im 2100 MHz-Bereich

Für Unternehmen, denen im 2100 MHz-Bereich weniger als 2 x 10 MHz zugeteilt werden, gelten die Versorgungsaufgaben im Sinne der Kapitel 4.2.2.1 bis 4.2.2.3 nicht.

4.3 Erweiterte Versorgungspflichten

4.3.1 Erweiterte Versorgungspflichten in der Stufe 1 der Auktion

In der Stufe 1 der Auktion ist jede der sechs Loskategorien im 700 MHz Band (Aa – Af) mit einer spezifischen „erweiterten Versorgungsaufgabe“ verbunden. Der Zuteilungsinhaber des Blockes verpflichtet sich, 75 Katastralgemeinden aus der mit der Loskategorie verbundenen Liste an Katastralgemeinden ab 31.12.2023 und insgesamt 150

Katastralgemeinden ab 31.12.2025 zu versorgen (zur Auswahl konkreter Katastralgemeinden vgl. Kapitel 4.3.4). Von den insgesamt 150 Katastralgemeinden je Loskategorie sind zumindest 100 aus der prioritären Kategorie „P“ zu wählen.

Loskategorie	Liste an Katastralgemeinden
Aa	Liste gemäß Anhang G.1
Ab	Liste gemäß Anhang G.2
Ac	Liste gemäß Anhang G.3
Ad	Liste gemäß Anhang G.4
Ae	Liste gemäß Anhang G.5
Af	Liste gemäß Anhang G.6

Tabelle 5: Erweiterte Versorgungspflichten Stufe 1

Für Katastralgemeinden, zu deren Versorgung sich ein Unternehmen in Stufe 1 verpflichtet hat, gelten die in Kapitel 4.3.3 genannten Versorgungspflichten.

4.3.2 Erweiterte Versorgungspflichten in der Stufe 4 der Auktion

In der Stufe 4 der Auktion werden weitere Verpflichtungen zur Versorgung von Katastralgemeinden versteigert (vgl. dazu Stufe 4 der Auktion in den Auktionsregeln im Anhang E).

Für die in Stufe 4 ersteigerten Katastralgemeinden gelten die in Kapitel 4.3.3 genannten Versorgungspflichten.

4.3.3 Versorgungspflichten Katastralgemeinden

Nachfolgende Versorgungspflichten gelten hinsichtlich der Katastralgemeinden. Alle Formen des aktiven Sharings (mit eigenen und ohne eigene Frequenzen) werden für die Erfüllung der erweiterten Versorgungspflichten berücksichtigt.

Hier wird auch die gleichwertige Versorgung auf Basis der Nutzung aller dem Unternehmen über die gegenständliche Vergabe hinausgehend zugeteilten anderen Frequenzbereiche (z.B. 800 MHz, 900 MHz, 1800 MHz, 3410 bis 3800 MHz) berücksichtigt.

Die Beurteilung der Zulässigkeit von aktivem Sharing (z.B. Genehmigung gemäß § 56 TKG 2003, allgemeines Wettbewerbsrecht) bleibt davon unberührt.

4.3.3.1 Bevölkerungsversorgung Katastralgemeinde

1. **Bevölkerungsversorgung mit zumindest 2 x 10 MHz:** Wenn einem Unternehmen zumindest 2 x 10 MHz aus dem Frequenzbereich 700 MHz zugeteilt werden, ist für jede ausgewählte Katastralgemeinde für 95% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen.
2. **Bevölkerungsversorgung mit 2 x 5 MHz:** Wenn einem Unternehmen 2 x 5 MHz aus dem Frequenzbereich 700 MHz zugeteilt werden, ist für jede ausgewählte Katastralgemeinde für 95% der Bevölkerung Outdoor ein Kommunikationsdienst mit einer Endkundendatenrate von 15 Mbit/s Download und 1,5 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen.

4.3.3.2 Flächenversorgung Katastralgemeinde

1. **Flächenversorgung mit zumindest 2 x 10 MHz:** Wenn einem Unternehmen zumindest 2 x 10 MHz aus dem Frequenzbereich 700 MHz zugeteilt werden, sind für jede ausgewählte Katastralgemeinde 90% der Fläche des Siedlungsraums und 75% der Fläche des Dauersiedlungsraums zu versorgen. Für den Siedlungsraum ist eine Endkundendatenrate von 30 Mbit/s Download und 3 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen. Für den Dauersiedlungsraum ist eine Endkundendatenrate von 10 Mbit/s Download und 1 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen.
2. **Flächenversorgung mit 2 x 5 MHz:** Wenn einem Unternehmen 2 x 5 MHz aus dem Frequenzbereich 700 MHz zugeteilt werden, sind für jede ausgewählte Katastralgemeinde 90% der Fläche des Siedlungsraums und 75% der Fläche des Dauersiedlungsraums zu versorgen. Für den Siedlungsraum ist eine Endkundendatenrate von 15 Mbit/s Download und 1,5 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen. Für den Dauersiedlungsraum ist eine Endkundendatenrate von 5 Mbit/s Download und 0,5 Mbit/s Upload gemäß der Definition in Kapitel 4.5 bereitzustellen.

4.3.4 Prozess zur Auswahl und zum Tausch von Katastralgemeinden

Nach dem Abschluss der Stufe 1 der Frequenzauktion haben die Gewinner von Frequenzen im 700 MHz-Band die Möglichkeit dem Auktionator mitzuteilen, welche spezifischen Katastralgemeinden sie aus der jeweiligen Liste für die Erfüllung der ihnen zugewiesenen erweiterten Versorgungsaufgabe zu versorgen beabsichtigen. Am Ende der letzten Bietrunde der Stufe 1 teilt der Auktionator jedem Gewinner von Frequenzblöcken im 700 MHz Band mit, binnen welcher Frist (4 bis 7 Werktage) der Bieter seine zu versorgenden Katastralgemeinden nominieren muss. Die Form, in der diese Mitteilung zu erfolgen hat, wird in der Verfahrensordnung bekannt gegeben. Versäumt ein Bieter es, binnen der vorgegebenen Frist seine zu versorgenden

Katastralgemeinden zu nominieren, dann spezifiziert der Auktionator eine Liste von Katastralgemeinden, die vom Bieter zu versorgen sind. Die Auswahl erfolgt per Losentscheid. Die von den Bietern nominierten oder vom Auktionator spezifizierten zu versorgenden Katastralgemeinden sind verbindlich. Ein eventueller Austausch von zu versorgenden Katastralgemeinden ist nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen möglich.

Binnen drei Monaten nach Zustellung des Zuteilungsbescheids haben die Gewinner von Frequenzen im 700 MHz Band die Möglichkeit der Regulierungsbehörde mitzuteilen, welche 75 der 150 pro gewonnenen Frequenzblock ausgewählten Katastralgemeinden sie ab 31.12.2023 zu versorgen beabsichtigen. Diese Katastralgemeinden erhalten den entsprechenden Zeitstempel („zu versorgen ab Ende 2023“) für die Erfüllung der Auflage. Die anderen Katastralgemeinden erhalten den Zeitstempel „zu versorgen ab Ende 2025“. Versäumt ein Bieter es, binnen der vorgegebenen Frist genügend Katastralgemeinden bekannt zu geben, die er ab 31.12.2023 zu versorgen beabsichtigt, wählt die Regulierungsbehörde die fehlenden Katastralgemeinden per Losentscheid aus.

Die Auswahl konkreter Katastralgemeinden im Umfang der in Stufe 4 zusätzlich ersteigerten Katastralgemeinden erfolgt in drei Phasen:

- Phase 1 (bis 3 Monate nach Beschluss des Zuteilungsbescheids): In der Phase 1 haben Gewinner von 700 MHz Frequenzen die Möglichkeit exklusiv noch verfügbare Katastralgemeinden aus jenen Listen zu wählen, die den von ihnen gewonnen Kategorien in der Stufe 1 zugeordnet sind. Alle in Phase 1 gewählten Katastralgemeinden sind ab Ende 2025 zu versorgen. Sie erhalten einen entsprechenden Zeitstempel („zu versorgen ab Ende 2025“).
- Phase 2 (ab 3 Monate nach Beschluss des Zuteilungsbescheids bis 01.05.2025): In der Phase 2 erfolgt die Zuordnung nach dem Prinzip „First-Come-First-Granted“. Die Gewinner von zusätzlichen Katastralgemeinden können durch Mitteilung an die Behörde per E-Mail an tkfreq@rtr.at aus allen zu diesem Zeitpunkt noch verfügbaren Katastralgemeinden auswählen. Eine einmal gewählte Katastralgemeinde ist innerhalb von 18 Monaten nach der Nominierung zu versorgen und erhält einen entsprechenden Zeitstempel, wann diese Katastralgemeinde zu versorgen ist. Die Katastralgemeinde ist ab Kenntnisnahme durch die Regulierungsbehörde für die anderen verpflichteten Unternehmen blockiert. Nach dem 01.05.2025 kann keine Katastralgemeinde mehr nominiert werden.
- Phase 3 (02.05.2025 bis 30.06.2025): In der Phase 3 werden alle zur Erfüllung der Auflagen ausständigen Katastralgemeinden per Losentscheid zugeteilt. Diese Katastralgemeinden sind ab 31.12.2027 zu

versorgen und erhalten einen entsprechenden Zeitstempel („zu versorgen ab Ende 2027“).

Gewinner von Katastralgemeinden in den Stufen 1 und 4 können zu jedem Zeitpunkt Katastralgemeinden tauschen:

- Eine einmal zugeordnete Katastralgemeinde kann jederzeit gegen eine noch verfügbare Katastralgemeinde getauscht werden, wobei eine mit Priorität „P“ gekennzeichnete Katastralgemeinde nur gegen eine verfügbare Katastralgemeinde getauscht werden kann, die ebenfalls mit Priorität „P“ gekennzeichnet ist. Der Zeitstempel für die Erfüllung der Auflage geht auf die neu gewählte Katastralgemeinde über. Die andere Katastralgemeinde wird in der Liste als verfügbar markiert und verliert den Zeitstempel.
- Verpflichtete Unternehmen untereinander können jederzeit bereits nominierte oder zugewiesene Katastralgemeinden tauschen. Der Zeitstempel für die Erfüllung der Auflage geht auf die jeweils getauschte Katastralgemeinde über (verbleibt also beim verpflichteten Unternehmen). Der Tausch gilt erst, wenn die Regulierungsbehörde von beiden Betroffenen schriftlich darüber informiert wurde und den Tausch bestätigt hat.
- Ein Unternehmen kann jederzeit den Zeitstempel für Katastralgemeinden, die ihm bereits zugeordnet wurden tauschen. Der Tausch gilt erst, wenn die Regulierungsbehörde darüber schriftlich informiert wurde und den Tausch bestätigt hat.

Die Regulierungsbehörde wird auf ihrer Webseite eine öffentlich zugängliche Liste mit freien und zugewiesenen Katastralgemeinden inklusive der Zeitstempel und des verpflichteten Unternehmens führen. Die Zahl an Katastralgemeinden, für die ein Bieter in Stufe 1 und 4 Versorgungspflichten übernommen hat, kann sich niemals reduzieren. Ebenfalls nicht reduzieren kann sich die Zahl der ab einem Zeitpunkt zu versorgenden Katastralgemeinden.

4.3.5 Reserve für den Tausch von Katastralgemeinden

Die Regulierungsbehörde wird einen Pool von zumindest 300 Katastralgemeinden für den Tausch vorhalten.

Sollten in den Stufen 1 und 4 mehr als 1800 Katastralgemeinden für die erweiterte Versorgungsaufgabe zugeteilt werden, dann werden nach der Auktion aus der Liste im Anhang I und in der genannten Reihenfolge weitere Katastralgemeinden nominiert, sodass nach der Auktion 300 Katastralgemeinden mehr zur Auswahl und zum Tausch zur Verfügung stehen, als in den Stufen 1 und 4 zugeordnet werden.

4.4 Versorgungsaufgaben für Neueinsteiger

Ein Neueinsteiger im Sinne dieser Ausschreibungsunterlage ist ein Antragsteller, der im Zeitraum zwischen Antragstellung in gegenständlichem Vergabeverfahren und der Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Frequenzen durch die Regulierungsbehörde keine bundesweiten Nutzungsrechte in den Frequenzbereichen 800 MHz, 900 MHz, 1800 MHz, 2,6 GHz und 3,4-3,8 GHz innehat bzw. nicht mit Inhabern von bundesweiten Nutzungsrechten in den genannten Frequenzbereichen eigentumsrechtlich verbunden ist.

Wenn einem Neueinsteiger ein oder mehrere Frequenzpakete aus den Frequenzbereichen 700 MHz, 1500 MHz oder 2100 MHz zugeteilt werden, gelten die festgelegten Versorgungspflichten mit folgenden – zum Teil – modifizierten Fristen:

Bandspezifische Versorgungspflicht	Frist
<ul style="list-style-type: none"> 700 MHz – Kapitel 4.1.1 	Stufe 1, ab 31.12.2027 Stufe 2, ab 31.12.2028
<ul style="list-style-type: none"> 1500 MHz – Kapitel 4.1.2 	Stufe 1, ab 31.12.2030 Stufe 2, ab 31.12.2035
<ul style="list-style-type: none"> 2100 MHz – Kapitel 4.1.3 	ab 31.12.2027
Basisversorgungspflichten	
<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Bevölkerungsversorgung Österreich Bevölkerungsversorgung Stadtgebiete Flächenversorgung Stadtgebiete Verkehrswege B und L Straßen Autobahnen, Schnellstraßen Ausgewählte Bahnstrecken 	Fünf Jahre nach dem jeweiligen Stichtag gemäß Kapitel 4.2
Erweiterte Versorgungspflichten	
<ul style="list-style-type: none"> Katastralgemeinden aus Stufe 1 	Unverändert zu Kapitel 4.3
<ul style="list-style-type: none"> Katastralgemeinden aus Stufe 4 	Unverändert zu Kapitel 4.3

Tabelle 6: Fristen für Neueinsteiger

4.5 Definition der Versorgung

Im folgenden Abschnitt wird definiert, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit eine Versorgungspflicht als erfüllt gilt.

4.5.1 Bevölkerungsversorgung

Das Netz ist so zu dimensionieren, dass die in Kapitel 4.2 und Kapitel 4.3 für Bevölkerungsversorgung geforderte Datenrate im für die Erfüllung der Versorgungspflicht relevanten Versorgungsgebiet ohne Last im Netz erreicht werden kann. Für Messungen unter Last gelten die unten angeführten Bestimmungen.

Die Versorgungspflicht für die Bevölkerung basiert auf einer Rasterdefinition mit 100m x 100m (siehe Anhang J.7) in den jeweils zu versorgenden Gebieten (Katastralgemeinde, Stadtgebiet, ganz Österreich). Die versorgte Bevölkerung ergibt sich durch Aufsummieren der Bevölkerung aller versorgten Rasterzellen. Eine Rasterzelle gilt als versorgt, wenn innerhalb der Rasterzelle mindestens eine Endkundendatenrate von 2 Mbit/s im Download und 0,5 Mbit/s im Upload zur Verfügung steht. Für die Berechnung des Mittelwerts und des 25%-Perzentils im Versorgungsgebiet wird für jede Rasterzelle i die relevante Datenrate D_i ermittelt (z.B. durch Messungen).

Der Versorgungsgrad errechnet sich als Quotient der versorgten ansässigen Bevölkerung und der Gesamtbevölkerung im jeweiligen Versorgungsgebiet. Die Versorgungspflicht gilt als erfüllt, wenn

- a. mit den versorgten Rasterzellen der geforderte Versorgungsgrad (z.B. 90%, 93%, 95% oder 98%) erreicht wird, und
- b. der Mittelwert aller relevanten Datenraten D_i aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Rasterzellen nicht unter der geforderten Datenrate liegt und
- c. das 25%-Perzentil aller relevanten Datenraten D_i aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Rasterzellen nicht unter der geforderten Datenrate liegt.³

Im Fall von Messungen werden an einem beliebigen Punkt innerhalb einer Rasterzelle mindestens drei und maximal fünf Messungen durchgeführt. Eine Rasterzelle gilt als versorgt, wenn bei mindestens drei Messungen die geforderte Mindestdatenrate erreicht wird.

Für die Berechnung des Mittelwerts und des 25%-Perzentils im Versorgungsgebiet ergibt sich die relevante Datenrate D_i einer Rasterzelle i als Median der 3 bis 5 Messungen in der Rasterzelle.

³ D.h. ca. 75% aller relevanten Datenraten D_i aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Rasterzellen müssen zumindest so hoch sein wie die geforderte Datenrate.

4.5.2 Flächenversorgung

Das Netz ist so zu dimensionieren, dass die in Kapitel 4.2 und Kapitel 4.3 für Flächenversorgung geforderte Datenrate im für die Erfüllung der Versorgungspflicht relevanten Versorgungsgebiet ohne Last im Netz erreicht werden kann. Für Messungen unter Last gelten die unten angeführten Bestimmungen.

Die Flächenversorgung betrifft den Siedlungsraum (Stadtgebiete, Katastralgemeinden) und den Dauersiedlungsraum (Katastralgemeinden). Diese Versorgungspflicht basiert auf 250m x 250m Rasterzellen (siehe Anhang J.6) in den jeweils zu versorgenden Gebieten (Katastralgemeinden, Stadtgebiete). Die versorgte Fläche ergibt sich durch Aufsummieren der Fläche aller versorgten Rasterzellen. Eine Rasterzelle gilt als versorgt, wenn innerhalb der Rasterzelle mindestens eine Endkunden-datenrate von 2 Mbit/s im Download und 0,5 Mbit/s im Upload zur Verfügung steht. Für die Berechnung des Mittelwerts und des 25%-Perzentils im Versorgungsgebiet wird für jede Rasterzelle i die relevante Datenrate D_i ermittelt (z.B. durch Messungen).

Der Versorgungsgrad errechnet sich als Quotient der jeweilig versorgten Fläche und der Gesamtfläche im Versorgungsgebiet. Die Versorgungspflicht gilt als erfüllt, wenn

- a. mit den versorgten Rasterzellen der geforderte Versorgungsgrad (z.B. 75%, 90% oder 95%) erreicht wird, und
- b. der arithmetische Mittelwert aller relevanten Datenraten D_i aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Rasterzellen nicht unter der geforderten Datenrate liegt und
- c. das 25%-Perzentil aller relevanten Datenraten D_i aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Rasterzellen nicht unter der geforderten Datenrate liegt.

Im Fall von Messungen werden an bis zu drei beliebigen Punkten innerhalb einer Rasterzelle jeweils mindestens drei und maximal fünf Messungen durchgeführt. Eine Rasterzelle gilt als versorgt, wenn an jedem dieser Punkte bei mindestens drei Messungen die geforderte Mindestdatenrate erreicht wird. Für die Berechnung des Mittelwerts und des 25%-Perzentils im Versorgungsgebiet ergibt sich die relevante Datenrate D_i einer Rasterzelle i als Median der drei bis fünfzehn Messungen in der Rasterzelle.

4.5.3 Straßenversorgung

Das Netz ist so zu dimensionieren, dass die in Kapitel 4.2 für die Straßenversorgung geforderte Datenrate im für die Erfüllung der Versorgungspflicht relevanten Versorgungsgebiet ohne Last im Netz erreicht werden kann. Für Messungen unter Last gelten die unten angeführten Bestimmungen.

Diese Versorgungspflicht ist sowohl im stationären Betrieb, wie auch in Bewegung entlang der Straße (unabhängig von Fahrstreifen und Fahrtrichtung, maximal mit einer für PKW zulässigen Geschwindigkeit) zu erfüllen.

Tunnels sind von der Versorgungspflicht der B und L Straßen ausgenommen.

Diese Versorgungspflicht basiert auf einer Unterteilung der Straßen in disjunkte ca. 200m lange Einheiten. Für den Fall, dass die Länge einer Straße kein Vielfaches von 200m darstellt, kann eine Einheit auch kürzer als 200m sein.

Für die Versorgungspflicht gemäß Kapitel 4.2.1.4, Ziffer a und Kapitel 4.2.1.5 gelten folgende Bestimmungen:

Die versorgte Länge der Straßen ergibt sich durch Aufsummieren der Länge aller versorgten Einheiten. Eine Einheit gilt als versorgt, wenn auf dieser Einheit mindestens eine Endkundendatenrate von 2 Mbit/s im Download und 0,5 Mbit/s im Upload zur Verfügung steht. Für jede Einheit i wird eine relevante Datenrate D_i ermittelt.

Der Versorgungsgrad errechnet sich als Quotient der Länge der versorgten Einheiten und der Gesamtlänge aller Einheiten der Straßen. Die Versorgungspflicht gilt als erfüllt, wenn

- a. mit den versorgten Einheiten der geforderte Versorgungsgrad erreicht wird, und
- b. der arithmetische Mittelwert aller relevanten Datenraten D_i aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Einheiten nicht unter der geforderten Datenrate liegt und
- c. das 25%-Perzentil aller relevanten Datenraten D_i aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Einheiten nicht unter der geforderten Datenrate liegt.

Für die Versorgungspflicht gemäß Kapitel 4.2.1.4, Ziffer b bis g gelten folgende Bestimmungen:

Die unterbrechungsfrei versorgte Länge gemäß Kapitel 4.2.1.4, Ziffer b bis g ergibt sich durch Aufsummieren der Längen aller versorgten Straßensegmente. Ein Straßensegment gilt als versorgt, wenn

- a. es entlang dieses Straßensegments zu keinem Verbindungsabbruch kommt (keine Unterbrechung des PDP-Kontext⁴) und
- b. auf jedem Meter dieses Straßensegments die Endkundendatenrate von zumindest 2 Mbit/s im Download und 0,5 Mbit/s im Upload erreicht wird.

⁴ Packet Data Protocol (PDP): network protocol used by an external packet data network interfacing to GPRS

4.5.4 Versorgung von Bahnstrecken

Das Netz ist so zu dimensionieren, dass die in Kapitel 4.2 für die Versorgung von Bahnstrecken geforderte Datenrate im für die Erfüllung der Versorgungspflicht relevanten Versorgungsgebiet ohne Last im Netz erreicht werden kann. Für Messungen unter Last gelten die unten angeführten Bestimmungen.

Diese Versorgungspflicht ist sowohl im stationären Betrieb, wie auch in Bewegung entlang der Bahnstrecke (unabhängig vom Gleiskörper und von der Fahrtrichtung, jedenfalls mit der für die jeweilige Bahnstrecke zulässigen Geschwindigkeit entsprechend dem „Register of Infrastructure“ (RINF), siehe <http://public:public@rinf.schig.com/>) zu erfüllen.

Diese Versorgungspflicht basiert auf einer Unterteilung der Bahnstrecke in disjunkte 200m lange Einheiten. Für den Fall, dass die Länge einer Bahnstrecke kein Vielfaches von 200m darstellt, kann eine Einheit auch kürzer als 200m sein.

Für die Versorgungspflicht gemäß Kapitel 4.2.1.6 gelten folgende Bestimmungen:

Die versorgte Länge der Bahnstrecke ergibt sich durch Aufsummieren der Länge aller versorgten Einheiten. Eine Einheit gilt als versorgt, wenn auf dieser Einheit mindestens eine Endkundendatenrate von 2 Mbit/s im Download und 0,5 Mbit/s im Upload zur Verfügung steht. Für jede Einheit i wird eine relevante Datenrate D_i ermittelt.

Der Versorgungsgrad errechnet sich als Quotient der Länge der versorgten Einheiten und der Gesamtlänge aller Einheiten der Bahnstrecke. Die Versorgungspflicht gilt als erfüllt, wenn

- a. mit den versorgten Einheiten der geforderte Versorgungsgrad erreicht wird, und
- b. der arithmetische Mittelwert aller relevanten Datenraten D_i aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Einheiten nicht unter der geforderten Datenrate liegt und
- c. das 25%-Perzentil aller relevanten Datenraten D_i aller, der für die Erfüllung der Versorgungspflicht notwendigen, versorgten Einheiten nicht unter der geforderten Datenrate liegt.

4.6 Nachweis und Überprüfung des Versorgungsgrades

4.6.1 Bandspezifische Versorgungspflichten

Für den Nachweis der Erfüllung der bandspezifischen Versorgungspflichten sind bis spätestens vier Wochen nach dem jeweiligen Stichtag oder auf Nachfrage vom Frequenzzuteilungsinhaber zumindest folgende Unterlagen in elektronischer Form an

die TKK zu übermitteln (die konkreten Datenanforderungen werden im Rahmen des Prüfverfahrens bekanntgegeben):

- a. Aufstellung aller für die Erfüllung der jeweiligen bandspezifischen Versorgungspflicht relevanten Basisstationsstandorte inkl. geokodierter Daten (GIS-Format, Vektorgrafik) unter Angabe der jeweils genutzten Frequenzblöcke (pro Sektor), basierend auf der HCM-Vereinbarung unter Beifügung der exakten Standort-Koordinaten.
- b. Betriebsbewilligung(en) der für die Erfüllung der jeweiligen Versorgungspflicht betroffenen Basisstationen.

Die TKK kann die Einhaltung der Versorgungspflichten jederzeit durch Messungen überprüfen. Die Kosten für die Überprüfung sind vom betroffenen Zuteilungsinhaber bzw. den betroffenen Zuteilungsinhabern zu tragen.

4.6.2 Basisversorgungspflichten

Für den Nachweis der Erfüllung der Basisversorgungspflichten sind bis spätestens vier Wochen nach dem jeweiligen Stichtag oder auf Nachfrage vom Frequenzzuteilungsinhaber zumindest folgende Unterlagen in elektronischer Form an die TKK zu übermitteln (die konkreten Datenanforderungen werden im Rahmen des Prüfverfahrens bekanntgegeben):

- a. Aufstellung aller für die Erfüllung der Basisversorgungspflichten relevanten Basisstationsstandorte inkl. der geokodierten Daten (GIS-Format, Vektorgrafik) unter Angabe der jeweils genutzten Frequenzblöcke pro Zelle (Sektor), basierend auf der HCM-Vereinbarung unter Beifügung der exakten Standort-Koordinaten. Falls an einem Basisstationsstandort aktives Sharing betrieben wird, sind dazu detaillierte Informationen zu übermitteln (z.B. Sharingpartner, genutzte eigene oder fremde Frequenzen, Aussendung eines Frequenzpools [gemeinsame und gegenseitige Frequenznutzung i.S.d. Kapitels 5], technische Realisierung der Kooperation).
- b. Liste der versorgten Rasterzellen, Straßenabschnitte und Bahnstrecken sowie die daraus berechneten Versorgungsgrade mit eigenen Frequenzen. Zu den Rasterzellen, Straßenabschnitten und Bahnstrecken sind die jeweiligen für die Erfüllung der Versorgungspflicht maßgeblichen Datenraten anzugeben und es ist eine Kartendarstellung Österreichs, aus der die Datenrate der Versorgung (Download, Upload) hervorgeht (GIS-Format, Vektorgrafik), zu übermitteln.
- c. Liste der versorgten Rasterzellen, Straßenabschnitte und Bahnstrecken sowie die daraus berechneten Versorgungsgrade mit eigenen und fremden Frequenzen. Zu den Rasterzellen, Straßenabschnitten und Bahnstrecken sind die jeweiligen für die Erfüllung der Versorgungspflicht maßgeblichen Datenraten anzugeben und es ist eine Kartendarstellung Österreichs, aus der die Datenrate der Versorgung

(Download, Upload) hervorgeht (GIS-Format, Vektorgrafik), zu übermitteln.

- d. Betriebsbewilligung(en) der für die Erfüllung der jeweiligen Versorgungspflicht betroffenen Basisstationen.

Die TKK kann die Einhaltung der Versorgungspflichten jederzeit durch Messungen überprüfen. Die Kosten für die Überprüfung sind vom betroffenen Zuteilungsinhaber bzw. den betroffenen Zuteilungsinhabern zu tragen.

4.6.3 Erweiterte Versorgungspflichten

Für den Nachweis der erweiterten Versorgungspflichten sind bis spätestens vier Wochen nach dem jeweiligen Stichtag (Zeitstempel der jeweiligen Katastralgemeinde) oder auf Nachfrage vom Frequenzzuteilungsinhaber zumindest folgende Unterlagen in elektronisch weiterverarbeitbarer Form an die Telekom-Control-Kommission zu übermitteln (die konkreten Datenanforderungen werden im Rahmen des Prüfverfahrens bekanntgegeben):

- a. Aufstellung aller für die Versorgung der jeweiligen Katastralgemeinden relevanten Basisstationsstandorte inkl. der geokodierten Daten (GIS-Format, Vektorgrafik) unter Angabe der jeweils genutzten Frequenzblöcke pro Zelle (Sektor), basierend auf der HCM-Vereinbarung unter Beifügung der exakten Standort-Koordinaten. Falls an einem Basisstationsstandort aktives Sharing betrieben wird, sind dazu detaillierte Informationen zu übermitteln (z.B. Sharingpartner, genutzte eigene oder fremde Frequenzen, Aussendung eines Frequenzpools [gemeinsame und gegenseitige Frequenznutzung i.S.d. Kapitels 5], technische Realisierung der Kooperation).
- b. Liste der versorgten Rasterzellen in den jeweiligen Katastralgemeinden sowie die daraus berechneten Versorgungsgrade mit eigenen Frequenzen. Zu den Rasterzellen sind die jeweiligen für die Erfüllung der Versorgungspflicht maßgeblichen Datenraten anzugeben und es ist eine Kartendarstellung Österreichs, aus der die Datenrate der Versorgung (Download, Upload) hervorgeht (GIS-Format, Vektorgrafik), zu übermitteln.
- c. Liste der versorgten Rasterzellen in den jeweiligen Katastralgemeinden sowie die daraus berechneten Versorgungsgrade mit eigenen und fremden Frequenzen. Zu den Rasterzellen sind die jeweiligen für die Erfüllung der Versorgungspflicht maßgeblichen Datenraten anzugeben und es ist eine Kartendarstellung Österreichs, aus der die Datenrate der Versorgung (Download, Upload) hervorgeht (GIS-Format, Vektorgrafik), zu übermitteln.
- d. Betriebsbewilligung(en) der für die Erfüllung der jeweiligen Versorgungspflicht betroffenen Basisstationen.

Die TKK kann die Einhaltung der Versorgungspflichten jederzeit durch Messungen überprüfen. Die Kosten für die Überprüfung sind vom betroffenen Zuteilungsinhaber bzw. den betroffenen Zuteilungsinhabern zu tragen.

4.7 Pönalezahlungen bei Nichterfüllung von Versorgungspflichten

4.7.1 Pönalezahlungen bei bandspezifischen Versorgungspflichten

Die Pönale beträgt pro zu wenig betriebenen Standort 10.000.- Euro. Dies gilt für alle Stufen der bandspezifischen Versorgungspflichten und für alle Frequenzbereiche. Dieser Betrag ist ab dem jeweiligen Stichtag so lange jährlich fällig, bis die jeweils notwendige Mindestanzahl an Standorten erreicht wird.

Im Falle eines Verzichts auf zugeteilte Frequenznutzungsrechte vor dem jeweiligen ersten Stichtag hinsichtlich der bandspezifischen Versorgungsverpflichtung, beträgt die Pönale 50% jener Pönale, die bei Nichterfüllung der jeweiligen Versorgungspflicht zum Stichtag zu leisten wäre.

4.7.2 Pönalezahlungen bei Basisversorgungspflichten

Die bei der Nichterfüllung der Basisversorgungspflichten aus Kapitel 4.2 sowie den entsprechenden Auflagen für Neueinsteiger gemäß Kapitel 4.4 zu entrichtenden Pönalezahlungen sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Versorgungspflicht	Tatsächlich erreichte Versorgung	Pönalezahlung
Allgemeine Bevölkerungsversorgung gem. Kapitel 4.2.2.1 a (iVm. 4.2.2.4)	< 70%	20 Mio. Euro
	≥ 70% und < 72,5%	10 Mio. Euro
	≥ 72,5% und < 75%	5 Mio. Euro
Allgemeine Bevölkerungsversorgung gem. 4.2.1.1 a und Kapitel 4.2.2.1 b (iVm. 4.2.1.7 und 4.2.2.4)	< 85%	20 Mio. Euro
	≥ 85% und < 87,5%	10 Mio. Euro
	≥ 87,5% und < 90%	5 Mio. Euro

Versorgungspflicht	Tatsächlich erreichte Versorgung	Pönalezahlung
Allgemeine Bevölkerungsversorgung gem. Kapitel 4.2.2.1 c (iVm. 4.2.2.4)	< 75%	20 Mio. Euro
	≥ 75% und < 77,5	10 Mio. Euro
	≥ 77,5 und < 80	5 Mio. Euro
Allgemeine Bevölkerungsversorgung gem. 4.2.1.1 b (iVm. 4.2.1.7)	< 90%	20 Mio. Euro
	≥ 90% und < 92,5%	10 Mio. Euro
	≥ 92,5% und < 95%	5 Mio. Euro
Allgemeine Bevölkerungsversorgung gem. 4.2.1.1 c und Kapitel 4.2.2.1 d (iVm. 4.2.1.7 und 4.2.2.4)	< 88,5%	20 Mio. Euro
	≥ 88,5% und < 91%	10 Mio. Euro
	≥ 91% und < 93%	5 Mio. Euro
Allgemeine Bevölkerungsversorgung gem. Kapitel 4.2.1.1 d (iVm. 4.2.1.7)	< 90%	25 Mio. Euro
	≥ 90% und < 95%	20 Mio. Euro
	≥ 95% und < 96,5%	10 Mio. Euro
	≥ 96,5% und < 98%	5 Mio. Euro
Bevölkerungsversorgung Stadtgebiete gem. Kapitel 4.2.1.2 (iVm. 4.2.1.7)	< 85%	25 Mio. Euro
	≥ 85% und < 90%	20 Mio. Euro
	≥ 90% und < 92,5%	10 Mio. Euro
	≥ 92,5% und < 95%	5 Mio. Euro
Bevölkerungsversorgung Stadtgebiete gem. Kapitel 4.2.2.2 (iVm. 4.2.2.4)	< 80%	25 Mio. Euro
	≥ 80% und < 85%	20 Mio. Euro
	≥ 85% und < 87,5%	10 Mio. Euro
	≥ 87,5% und < 90%	5 Mio. Euro

Versorgungspflicht	Tatsächlich erreichte Versorgung	Pönalezahlung
Flächenversorgung Stadtgebiete gem. Kapitel 4.2.1.3 (iVm. 4.2.1.7)	< 85%	20 Mio. Euro
	≥ 85% und < 87,5%	10 Mio. Euro
	≥ 87,5% und < 90%	5 Mio. Euro
Flächenversorgung Stadtgebiete gem. Kapitel 4.2.2.3 (iVm. 4.2.2.4)	< 80%	20 Mio. Euro
	≥ 80% und < 82,5%	10 Mio. Euro
	≥ 82,5% und < 85%	5 Mio. Euro
Verkehrswege B und L Straßen gem. Kapitel 4.2.1.4 a (iVm Kapitel 4.2.1.7)	< 85%	20 Mio. Euro
	≥ 85% und < 87,5%	10 Mio. Euro
	≥ 87,5% und < 90%	5 Mio. Euro
Verkehrswege B und L Straßen gem. Kapitel 4.2.1.4 b (iVm Kapitel 4.2.1.7)	< 70%	20 Mio. Euro
	≥ 70% und < 72,5%	10 Mio. Euro
	≥ 72,5% und < 75%	5 Mio. Euro
Verkehrswege B und L Straßen gem. Kapitel 4.2.1.4 c (iVm Kapitel 4.2.1.7)	< 85%	20 Mio. Euro
	≥ 85% und < 87,5%	10 Mio. Euro
	≥ 87,5% und < 90%	5 Mio. Euro
Verkehrswege B und L Straßen gem. Kapitel 4.2.1.4 d (iVm Kapitel 4.2.1.7)	< 65%	20 Mio. Euro
	≥ 65% und < 67,5%	10 Mio. Euro
	≥ 67,5% und < 70%	5 Mio. Euro
Verkehrswege B und L Straßen gem. Kapitel 4.2.1.4 e (iVm Kapitel 4.2.1.7)	< 75%	20 Mio. Euro
	≥ 75% und < 77,5%	10 Mio. Euro
	≥ 77,5% und < 80%	5 Mio. Euro

Versorgungspflicht	Tatsächlich erreichte Versorgung	Pönalezahlung
Autobahnen und Schnellstraßen gem. Kapitel 4.2.1.5 (iVm Kapitel 4.2.1.7)	< 90%	25 Mio. Euro
	≥ 90% und < 95%	20 Mio. Euro
	≥ 95% und < 96,5%	10 Mio. Euro
	≥ 96,5% und < 98%	5 Mio. Euro
Ausgewählte Bahnstrecken gem. Kapitel 4.2.1.6 (iVm Kapitel 4.2.1.7)	< 90%	25 Mio. Euro
	≥ 90% und < 95%	20 Mio. Euro
	≥ 95% und < 96,5%	10 Mio. Euro
	≥ 96,5% und < 98%	5 Mio. Euro

Tabelle 7: Pönalezahlung für Basisversorgung (Versorgungsgrad)

Wird bei einer Versorgungspflicht zwar der geforderte Versorgungsgrad, aber nicht das geforderte 25%-Perzentil oder der geforderte Mittelwert erreicht, dann gelten die in folgender Tabelle dargestellten, voneinander unabhängigen Pönalen für die Unterschreitung von 25%-Perzentil und Mittelwert.

Versorgungspflicht	Tatsächlicher Wert (in % des geforderten Wertes)	Pönalezahlung
Der Mittelwert erreicht nur x% des geforderten Wertes (z.B. 30/3 Mbit/s), wobei der kleinere %-Wert aus Downlink bzw. Uplink herangezogen wird.	< 80%	10 Mio. Euro
	≥ 80% und < 90%	5 Mio. Euro
	≥ 90% und < 100%	2 Mio. Euro
Das 25%-Perzentil erreicht nur x% des geforderten Wertes (z.B. 30/3 Mbit/s)	< 80%	10 Mio. Euro
	≥ 80% und < 90%	5 Mio. Euro
	≥ 90% und < 100%	2 Mio. Euro

Tabelle 8: Pönalezahlung für Unterschreitung des 25%-Perzentils bzw. des Mittelwerts

Überschreitet die Summe der ermittelten Pönalen der für ein Unternehmen hinsichtlich der in einem Kalenderjahr zu erreichenden Versorgungspflichten 25 Mio.

Euro, so ist ein Betrag von 25 Mio. Euro zu entrichten, wobei diese Obergrenze die allgemeine Bevölkerungsversorgung, Bevölkerungsversorgung Stadtgebiete sowie Flächenversorgung Stadtgebiete (inkl. Pönalen für Mittelwert und 25%-Perzentil) umfasst.

Hinsichtlich der Versorgungspflichten betreffend Verkehrswege B und L Straßen beträgt die Obergrenze 20 Mio. Euro.

Von den Obergrenzen nicht umfasst ist die erweiterte Versorgungspflicht.

Die Pönalezahlungen sind nach dem jeweiligen Stichtag der Versorgungspflicht jährlich so lange fällig, bis der Frequenzzuteilungsinhaber den vorgeschriebenen Versorgungsgrad erreicht. Die Pönalezahlungen werden auch dann fällig, wenn der einmal bereits erreichte Mindestversorgungsgrad wieder unterschritten wird.

4.7.3 Pönalezahlungen bei erweiterten Versorgungspflichten

Die bei der Nichterfüllung der erweiterten Versorgungspflichten zu entrichtende Pönalezahlung beträgt 40.000,- Euro für jede zum jeweiligen Stichtag zu wenig versorgte Katastralgemeinde. Die Pönalezahlung ist nach dem jeweiligen Stichtag der Versorgungspflicht jährlich so lange fällig, bis der Frequenzzuteilungsinhaber den vorgeschriebenen Versorgungsgrad in der betroffenen Katastralgemeinde gemäß Kapitel 4.3.3.1 und 4.3.3.2 erreicht. Die Pönalezahlung wird auch dann fällig, wenn der einmal bereits erreichte Mindestversorgungsgrad wieder unterschritten wird. Die Pönalezahlung gilt sowohl für Katastralgemeinden, die in Stufe 1 wie auch für Katastralgemeinden, die in Stufe 4 der Auktion zugewiesen wurden.

Werden nach dem 31.12.2027 weniger Katastralgemeinden versorgt als die Zahl zu der sich der Betreiber im Zuge der Auktion (Stufe 1 und 4) verpflichtet hat ist der anteilige Preisabschlag zurück zu erstatten. Der zurückzuerstattende Preisabschlag A errechnet sich gemäß der nachfolgenden Formel:

$$A = \frac{P}{K_4} * \text{Min}(K_4, (K_1 + K_4 - K))$$

Wobei P den Preisabschlag für die Übernahme von Versorgungsaufgaben in Stufe 4 der Auktion, K_1 die in Stufe 1 ersteigerte Zahl an Katastralgemeinden und K_4 die in Stufe 4 ersteigerte Zahl an Katastralgemeinden bezeichnet. K ($\leq K_1 + K_4$) bezeichnet die tatsächlich Ende 2027 versorgte Zahl an Katastralgemeinden aus der Liste der Katastralgemeinden, die im Einklang mit dem Ergebnis der Auktion und den Regelungen in Kapitel 4.3.4 ausgewählt wurden.

Die Rückerstattung des Preisabschlags befreit nicht von der Versorgungspflicht sowie von der Pönalezahlung.

4.8 Verpflichtung zur Veröffentlichung von Versorgungsdaten

Jeder Zuteilungsinhaber hat auf seiner Website betreffend die für die Erfüllung der Versorgungspflichten dieses Verfahrens eine Kartenansicht des Versorgungsgebietes zu veröffentlichen. Dabei soll auf Basis einer realistischen Simulation, die für einen Endkunden im Freien (outdoor) zur Verfügung stehende Datenrate, getrennt in Uplink und Downlink, klar ersichtlich dargestellt werden. Darüber hinaus ist auch die maximal zur Verfügung stehende Datenrate anzugeben. Diese Kartenansicht hat das jeweilige versorgte Gebiet zumindest unterteilt in eine Fläche von 100m mal 100m, entsprechend dem von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (Statistik Austria) angebotenen regionalstatistischen Rastereinheit (ETRS-LAEA-Raster) in der Rastergröße von 100 Metern, mit der normalerweise zur Verfügung stehenden Bandbreite⁵ sowie die geschätzte maximale Download-Geschwindigkeit und Upload-Geschwindigkeit zu umfassen. Die angeführte Geschwindigkeit muss an jedem Punkt des jeweiligen Rasters erfüllt sein.

Zudem sind die diesbezüglichen Rohdaten (zumindest Raster, Geschwindigkeiten, Zeitstempel) als Open Data öffentlich bereitzustellen (gem. Lizenz CC BY 4.0).

Die Veröffentlichung hat erstmals spätestens am 31.01.2021 zu erfolgen. Die Daten sind laufend zu aktualisieren und dürfen zu keinem Zeitpunkt älter als drei Monate sein.

4.9 Definitionen Katastralgemeinden, Stadtgebiete und Straßen

Die für dieses Verfahren bzw. für die Überprüfung der Versorgungspflichten maßgeblichen Daten für relevante Katastralgemeinden, Stadtgebiete der relevanten Städte, relevante Straßensegmente B und L, Autobahnen und Schnellstraßen, Dauersiedlungsraum und Mikroraster sowie die relevanten Bahnstrecken sind in den Anhängen J.1 bis J.8 in digitaler Form (GIS-Format) definiert.

⁵ Jene Bandbreite, die der Endkunde 95% des Tages/24 h nutzen kann; d.h. diese Bandbreite darf nur max. 72 Minuten an einem Tag unterschritten werden

5 Regelungen zu Infrastructure Sharing

5.1 Kernnetz

Eine Kooperation zwischen zwei Frequenzzuteilungsinhabern in den Bändern 700, 1500 und 2100 MHz bei wesentlichen Funktionen des Kernnetzes ist dann nicht zulässig, wenn mehr als ein an der Kooperation beteiligtes Unternehmen mehr als insgesamt 10% der bundesweiten Nutzungsrechte in den Frequenzbereichen 700 MHz, 800 MHz, 900 MHz, 1500, 1800 MHz, 2100 MHz, 2600 MHz sowie 3410-3800 MHz innehat oder mit Inhabern von mehr als 10% eben dieser Nutzungsrechte eigentumsrechtlich im Sinne des Kapitel 7.2.2 verbunden ist.

5.2 Aktive Teile des Zugangsnetzes

Die aktiven Teile des Zugangsnetzes werden im Zusammenhang mit Infrastructure Sharing wie folgt definiert: Die aktiven Teile des Zugangsnetzes werden in der Regel mit elektrischer Energie betrieben und sind unter anderem für die Signalerzeugung, -verarbeitung und -verstärkung sowie die Steuerung verantwortlich. Dazu gehören unter anderem die Sender und Empfänger, die Hardware und Software, die das Funk-signal erzeugt, steuert und verstärkt bzw. empfängt und dekodiert, oder die elektronische Steuerung der Antennenausrichtung. Antennen, die elektrische Energie erfordern – also etwa solche mit einem elektrischen Verstärker oder einer Steuerung der Ausrichtung – sind ebenfalls ein aktiver Teil. Vereinbarungen, die anderen Betreibern die Nutzung aktiver Teile erlauben (z.B. National Roaming), sind aktivem Sharing gleichgesetzt.

Aktive Teile des Zugangsnetzes gelten dann als „nicht replizierbar“, wenn aktives Sharing für effektiven Wettbewerb unter den Mobilfunkbetreibern objektiv notwendig ist. Für die objektive Notwendigkeit ist zu prüfen, ob Wettbewerber die betroffenen aktiven Teile des Zugangsnetzes in absehbarer Zeit replizieren können, um so eine wettbewerbliche Beschränkung am Markt ausüben zu können. Zusätzlich muss eine entsprechende Nachfrage nach Dienstleistungen bestehen und die betroffenen aktiven Teile des Zugangsnetzes müssen für die Bereitstellung dieser Dienstleistungen unerlässlich sein.

So können beispielsweise auch gesetzliche Regelungen im Einzelfall die gemeinsame Nutzung aktiver Teile des Zugangsnetzes zwingend erfordern. Sofern die Nicht-Replizierbarkeit nur für einzelne aktive Teile des Zugangsnetzes zutrifft, sind ausschließlich diese von unten dargestellten Regelungen umfasst.

5.2.1 Zugangsverpflichtung bei aktivem Sharing - Voraussetzungen

Unter folgenden Voraussetzungen ist für aktive Teile des Zugangsnetzes im gesamten Bundesgebiet im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten Dritten auf Nachfrage nichtdiskriminierender Zugang, also aktives Sharing, zu gewähren:

1. Die aktiven Teile zur Versorgung im betroffenen Bereich sind nicht replizierbar.
2. Die Nutzung erfolgt mit Frequenzen in den Bändern 700, 1500 oder 2100 MHz.
3. Eine Zugangsberechtigung für Dritte bei nicht replizierbarer Infrastruktur besteht nur, wenn das dritte Unternehmen Nutzungsrechte in einem Frequenzbereich, der sich für eine flächendeckende Versorgung mit Mobilfunkdiensten eignet (z.B. 700 MHz, 800 MHz, 900 MHz, 1800 MHz, 2100 MHz), innehat.

Sollte einem nachfragenden Dritten der Zugang nicht gewährt werden bzw. kommt eine Vereinbarung über das Mitbenützungsrecht oder die Abgeltung binnen einer Frist von vier Wochen ab Einlangen der Nachfrage des Zugangsberechtigten nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen.

5.2.2 Verbot von aktivem Sharing sowie diesbezügliche Ausnahmen

In den politischen Gemeinden Wien, Graz und Linz ist die Versorgung im Freien – inklusive die Versorgung von Gebäuden von außenliegenden Standorten aus – mit den zugeteilten Frequenznutzungsrechten in den Bändern 700 MHz, 1500 MHz und 2100 MHz ausschließlich mit einem Zugangsnetz ohne aktives Sharing zulässig.

Das Verbot von aktivem Sharing gilt auch für die bandspezifischen Versorgungsaufgaben in Kapitel 4.1. Die weiter unten angeführten Ausnahmen vom Verbot sind für die bandspezifischen Versorgungsaufgaben – bis auf die Ausnahme für Kooperationen bei auslaufenden Technologien - nicht anwendbar.

Eine Ausnahme vom Verbot von aktivem Sharing in den Gebieten Wien, Graz und Linz besteht dann, wenn keines oder nur eines der beteiligten Unternehmen mehr als insgesamt 10% der bundesweiten Nutzungsrechte in den Frequenzbereichen 700 MHz, 800 MHz, 900 MHz, 1500 MHz, 1800 MHz, 2100 MHz, 2600 MHz sowie 3410-3800 MHz innehat oder mit Inhabern von mehr als 10% der Nutzungsrechte der genannten Frequenzbereiche eigentumsrechtlich im Sinne des Kapitel 7.2.2 verbunden ist.

Eine weitere Ausnahme vom Verbot von aktivem Sharing in Wien, Graz und Linz besteht für jene aktiven Teile des Zugangsnetzes, die nicht replizierbar sind. Für diese ist im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten Dritten auf Nachfrage nichtdiskriminierender Zugang zu gewähren; dies gilt dann, wenn die Ziffern 1 bis 3 von Kapitel 5.2.1 erfüllt sind.

Kooperationen bei auslaufenden Technologien (beispielsweise 2G oder 3G) können bei abnehmender Nachfrage die Realisierung von Skaleneffekten und damit Kosteneinsparungen sowie eine effizientere Verwendung von Spektrum ermöglichen. Für diesen Zweck besteht unter den unten folgenden Bedingungen eine weitere Ausnahme vom Verbot von aktivem Sharing in Wien, Graz und Linz: Wenn jeweils weniger als 10% des Verkehrs einer bestimmten Dienstleistung bei dem jeweiligen beteiligten Unternehmen (etwa Sprachtelefonie oder Datenübertragung) aufgrund

der Eigenschaften der Endgeräte (z.B. GSM-only) ausschließlich über eine bestimmte Technologie abgewickelt werden kann, besteht für diese Technologie, diese Dienstleistung und dieses Unternehmen kein Verbot von aktivem Sharing mit einem zweiten, dem Verbot unterliegenden Unternehmen, falls dieses ebenfalls unter der 10% Schwelle für eine bestimmte Dienstleistung und eine bestimmte Technologie liegt. Fällt der jeweilige Anteil des Verkehrs der jeweiligen Dienstleistung auf jeweils unter 3%, so besteht für diese Technologie und diese Dienstleistung unabhängig von der Zahl der an der Kooperation beteiligten Unternehmen kein Verbot von aktivem Sharing.

Eine weitere Ausnahme vom Verbot von aktivem Sharing besteht für Standorte in unmittelbarer Nähe von Bahnstrecken, Schnellstraßen und Autobahnen, welche zum Zwecke der Versorgung dieser vorhin genannten Verkehrswege errichtet werden.

5.3 Gemeinsame und gegenseitige Nutzung von Frequenzen

Einschränkungen hinsichtlich der gemeinsamen und gegenseitigen Nutzung von Frequenzen betreffen ausschließlich Kooperationen zwischen Unternehmen, die jeweils mehr als insgesamt 10% der bundesweiten Nutzungsrechte in den Frequenzbereichen 700 MHz, 800 MHz, 900 MHz, 1500 MHz, 1800 MHz, 2100 MHz, 2600 MHz sowie 3410-3800 MHz innehaben oder mit Inhabern von mehr als 10% eben dieser Nutzungsrechte eigentumsrechtlich im Sinne des Kapitel 7.2.2 verbunden sind. Diese betroffenen Unternehmen werden im Folgenden als „Unternehmen mit einem Mindestmaß an Frequenznutzungsrechten“ bezeichnet.

Eine gemeinsame und gegenseitige Frequenznutzung in den Bereichen 700 MHz und 2100 MHz ist nur in gewissem Ausmaß erlaubt. Eine gemeinsame und gegenseitige Frequenznutzung an einem Standort erfolgt dann, wenn auf Frequenzen, für die mehrere, unterschiedliche Unternehmen ein Nutzungsrecht innehaben, gemeinsam von einer Sendeanlage an einem Standort gesendet werden. Hingegen liegt eine gegenseitige und gemeinsame Frequenznutzung nicht vor, wenn jedes dieser Unternehmen ausschließlich mit den eigenen Frequenzen seine Endkunden anbindet. Nutzt ein Unternehmen ausschließlich die Frequenzen eines anderen Unternehmens und werden dessen eigene Frequenzen an einem Standort von der Sendeanlage somit nicht ausgesendet, liegt ebenfalls keine gemeinsame und gegenseitige Frequenznutzung vor (z.B. National Roaming).

Für diese Regelung (Kapitel 5.3) ist ein Standort wie folgt definiert:

- Ein Standort hat über eine Sendeanlage zu verfügen, die für eine elektrische Sendeleistung je Sektor von zumindest 20 Watt geeignet ist. Die tatsächliche Sendeleistung kann auch geringer sein.
- Ein Standort gilt nur dann als Standort, wenn die dort ausgesendeten Frequenzen zur Anbindung von Endkunden genutzt werden.

- Nur im Freien (Outdoor) betriebene Sendeanlagen gelten als Standort im Sinne dieser Regelung.
- Verfügt ein Standort über eine Antennenanlage mit mehreren Sektoren, so gilt dieser Standort trotzdem nur als ein Standort.
- Standorte, welche primär der Versorgung von Katastralgemeinden des Anhang G dienen, gelten, sofern sich diese Standorte in diesen Katastralgemeinden oder maximal in einer Entfernung von einem Kilometer von der Katastralgemeindegrenze befinden, nicht als Standorte im Sinne dieser Regelung.

Für neue Standorte im Sinne dieser Definition ist eine gemeinsame und gegenseitige Nutzung von Frequenzen – so keine andere Einschränkung (bandspezifische Versorgungspflichten im Sinne des Kapitels 4.1 sowie Verbot von aktivem Sharing im Sinne des Kapitels 5.2.2) vorliegt – nicht untersagt. Ein neuer Standort ist im Sinne dieser Regelung einer, der nach dem 30.09.2019 errichtet wird. Als bestehende Standorte gelten jene, die bis 30.09.2019 gemäß Kapitel 3.6 als in Betrieb befindlich gemeldet wurden. Wird ein bestehender Standort durch einen oder mehrere Standorte ersetzt, um überwiegend das Versorgungsgebiet der bisherigen Anlage zu versorgen, gelten solche Standorte nicht als neue Standorte.

Die maximal zulässigen Quoten sind für Standorte des jeweiligen Unternehmens in den Bereichen 700 MHz und 2100 MHz insgesamt hinsichtlich einer gemeinsamen und gegenseitigen Frequenznutzung in folgender Tabelle dargestellt; die Quoten für zwei beteiligte Unternehmen schließen die Quote für mehr als zwei beteiligte Unternehmen mit einem Mindestmaß an Frequenznutzungsrechten mit ein:

	Zwei beteiligte Unternehmen mit einem Mindestmaß an Frequenznutzungsrechten	Mehr als zwei beteiligte Unternehmen mit einem Mindestmaß an Frequenznutzungsrechten
Neue Standorte im Sinne des Kapitels 5.3	100%	100%
Nicht neue Standorte im Sinne des Kapitels 5.3	30%	10%
Alle Standorte (gesamt) im Sinne des Kapitels 5.3	40%	20%

Tabelle 9: Maximal zulässige Quoten für Standorte bei gemeinsamer und gegenseitiger Frequenznutzung

Die Ausnahme für Kooperationen bei auslaufenden Technologien (Kapitel 5.2.2) besteht auch für die gemeinsame und gegenseitige Nutzung von Frequenzen. Für

diesen Zweck und unter den dort genannten Voraussetzungen ist somit eine weitergehende gemeinsame und gegenseitige Frequenznutzung zulässig.

5.4 Berichts- und Auskunftspflicht

Jeder Frequenzzuteilungsinhaber hat der Regulierungsbehörde jeweils bis spätestens 28.02. allfällige Aktivitäten betreffend aktivem Sharing des jeweiligen Vorjahres bekanntzugeben (bundesweit, innerhalb und außerhalb von Gebäuden). Die Bekanntgabe hat folgende Angaben zu enthalten:

- Sharing-Partner,
- der zeitliche Rahmen,
- genutzte Frequenzbereiche,
- Technologie (z.B. 2G, 3G, 4G, 5G),
- darüber abgewickelte Verkehrsmenge im Vorjahr (getrennt nach Gigabyte im Uplink und Downlink und nach Sprachminuten),
- versorgter Bereich,
- Anzahl der Standorte,
- Anzahl der Standorte mit gemeinsamer und gegenseitiger Frequenznutzung,
- technische Beschreibung der gemeinsam genutzten aktiven Teile.

Zusätzlich ist für nicht replizierbare Infrastrukturen für die Versorgung im Freien – inklusive für die Versorgung von Gebäuden von außenliegenden Standorten aus – innerhalb von Wien, Graz und Linz anzugeben:

- Name und Kontaktdaten des Bereitstellers des Standortes,
- Nachweis der Nicht-Replizierbarkeit des Standortes (Kosten, Nachfrage, Unerlässlichkeit).

Darüber hinaus haben die Frequenzzuteilungsinhaber der Regulierungsbehörde auf Nachfrage jederzeit alle erforderlichen Informationen zu etwaigem aktivem Sharing im Zugangsnetz bereitzustellen. Insbesondere sind der Behörde auf Nachfrage sämtliche vertraglichen Vereinbarungen, die aktives Sharing betreffen, zugänglich zu machen.

6 Auktionsverfahren

6.1 Grundzüge

Versteigert werden Frequenzen in den drei Bändern 700 MHz, 1500 MHz und 2100 MHz im Umfang von insgesamt 270 MHz. Darüber hinaus werden im Rahmen des Vergabeverfahrens auch erweiterte, zum Teil an Frequenzen gebundene, Versorgungsaufgaben zugewiesen.

Die „erweiterten Versorgungsaufgaben“ sind über die Verpflichtung zur Versorgung einer bestimmten Anzahl von derzeit unzureichend versorgten Katastralgemeinden definiert.

- Für die an Frequenzen gebundenen „erweiterten Versorgungsaufgaben“ wird für jeden mit einer solchen Auflage behafteten Frequenzblock eine Liste von Katastralgemeinden spezifiziert, von denen der Gewinner des Frequenzblocks eine bestimmte Anzahl versorgen muss (einen Teil davon mit höherer Versorgungspriorität „P“). Dem Gewinner steht dabei frei, zu spezifizieren, welche spezifischen Katastralgemeinden er zur Erfüllung dieser Auflage zu versorgen beabsichtigt. Andernfalls bestimmt der Auktionator per Los, welche spezifischen Katastralgemeinden zu versorgen sind.
- Darüber hinaus werden in einer separaten Stufe weitere nicht an Frequenzen gebundene „erweiterte Versorgungsaufgaben“ versteigert. Die erfolgreichen Gewinner von Frequenzen können sich gegen einen Preisabschlag verpflichten, weitere Katastralgemeinden zu versorgen.

Das Vergabeverfahren umfasst insgesamt vier Stufen:

- In einer ersten Stufe werden Frequenzen im 700 und 2100 MHz-Band als abstrakte Frequenzblöcke vergeben.
- In einer zweiten Stufe werden dann die Frequenzen im 1500 MHz-Band als abstrakte Frequenzblöcke vergeben.
- In einer dritten Stufe wird bestimmt, welche spezifischen Frequenzen innerhalb der Bänder den Gewinnern von Spektrum aus den ersten beiden Stufen jeweils zugewiesen werden.
- In einer vierten Stufe werden schließlich zusätzliche, nicht an Frequenzen gebundene erweiterte Versorgungsaufgaben versteigert.

Die Versteigerung abstrakter Frequenzblöcke in Stufe 1 und Stufe 2 erfolgt in Form einer Simultanen Mehrrundenauktion („SMRA“), wobei die Bieter allerdings nicht generell auf individuelle Blöcke bieten, sondern zum jeweiligen Rundenpreis die Anzahl der von ihnen gewünschten Blöcke in einer Loskategorie spezifizieren. Der Auktionator bestimmt am Ende einer Bietrunde die provisorischen Gewinner für die

verfügbaren Blöcke. Wurden in der Runde neue Gebote gelegt oder Bietbefreiungen genutzt, dann wird eine weitere Bietrunde durchgeführt. Der Rundenpreis für die nächste Bietrunde steigt dabei an, wenn alle provisorische Gewinnergebote zum derzeitigen Rundenpreis gehalten werden. Gibt es keine weitere Bietrunde, dann werden die provisorischen Gewinnergebote zu tatsächlichen Gewinnergeboten und die erfolgreichen Bieter zahlen die entsprechenden Preise für die von ihnen gewonnenen Gebote.

Der maximale Umfang an Spektrum, den ein Bieter in den Stufen 1 und 2 ersteigern darf, ist begrenzt durch die Spektrumskappen (vgl. Kapitel 6.4).

Stufe 3 wird als einzelne verdeckte Bietrunde durchgeführt, in der die Gewinner von Frequenzen Gebote auf verschiedene Kombinationen von konkreten Frequenzblöcken in allen Bändern abgeben, die eine wechselseitig kompatible Zuordnung von zusammenhängenden Frequenzen an die Gewinner von Spektrum in jedem Band ermöglichen (Zuordnungsoptionen). Die Ermittlung der Gewinnergebote erfolgt durch die Bestimmung der Kombination von über alle Bänder hinweg wechselseitig kompatiblen Geboten mit dem höchsten Gesamtwert. Die Gewinner erhalten die in ihren jeweils erfolgreichen Geboten enthaltenen konkreten Frequenzblöcke zu sogenannten Zusatzpreisen, die auf der Basis einer modifizierten Second-Price-Regel ermittelt werden. Zur dritten Stufe des Versteigerungsverfahrens sind jene Antragsteller zugelassen, die in den vorhergehenden Stufen abstrakte Frequenzblöcke erworben haben und für die es mehr als eine Zuordnungsoption gibt.

Stufe 4 wird als einzelne verdeckte Bietrunde durchgeführt, in der die Gewinner von Frequenzen ihre Bereitschaft signalisieren können, weitere Versorgungsaufgaben im Gegenzug für eine Reduktion des zu entrichtenden Preises für die Nutzung der Frequenzen zu akzeptieren.

Der Gesamtpreis, den ein erfolgreicher Bieter zu entrichten hat, ergibt sich aus der Summe der erfolgreichen Gebote des Bieters in den ersten beiden Stufen und dem Zusatzpreis, abzüglich der in der vierten Stufe ermittelten Abschläge für die eventuelle Übernahme zusätzlicher Versorgungsaufgaben.

Die Auktionsregeln finden sich in Anhang E.

Auktionator ist die Telekom-Control-Kommission oder ein von ihr jeweils beauftragtes Mitglied. Die Telekom-Control-Kommission kann auch Mitarbeiter des Fachbereichs Telekommunikation der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der Durchführung der Auktion betrauen.

6.2 Mindestgebote

Gemäß § 55 Abs. 4 TKG 2003 können die Ausschreibungsunterlagen auch Angaben über die Höhe des mindestens anzubietenden Frequenznutzungsentgeltes enthalten.

Diese Angaben haben sich an der Höhe der für die zuzuteilenden Frequenzen voraussichtlich zu entrichtenden Frequenzzuteilungsgebühren zu orientieren. In begründeten Fällen kann bei der Festlegung des Mindestgebotes von der Orientierung an den Frequenzzuteilungsgebühren abgewichen werden, wenn dies auf Grund des tatsächlichen Marktwertes der Frequenzen gerechtfertigt erscheint. In diesem Fall darf das Mindestgebot höchstens 50 % der Untergrenze des nach dem vorigen Satz ermittelten Marktwertes betragen

In den erläuternden Bemerkungen zu § 55 Abs. 4 TKG 2003 finden sich folgende Ausführungen: Weicht die Regulierungsbehörde hinsichtlich der Festlegung des Mindestgebotes von der Zuteilungsgebühr ab, dann hat sie sich bei dessen Festsetzung jedenfalls an nationalen und internationalen Vergleichswerten zu orientieren.

Unter Berücksichtigung der sich aus § 55 Abs. 4 TKG 2003 ableitbaren Grundsätze hinsichtlich der Festlegung des Mindestgebotes ergeben sich daher folgendes Mindestgebot je Block je Loskategorie in der Vergabephase der Auktion:

Band	Loskategorie	Blöcke	MHz je Block	Mindestgebot je Block
700 MHz	Aa	1	2 x 5 MHz	9.500.000 €
700 MHz	Ab	1	2 x 5 MHz	2.375.000 €
700 MHz	Ac	1	2 x 5 MHz	9.500.000 €
700 MHz	Ad	1	2 x 5 MHz	9.500.000 €
700 MHz	Ae	1	2 x 5 MHz	7.125.000 €
700 MHz	Af	1	2 x 5 MHz	9.500.000 €
1500 MHz	B	8	1 x 10 MHz	3.125.000 €
2100 MHz	C	12	2 x 5 MHz	13.900.000 €

Tabelle 10: Höhe des Mindestgebotes je Block je Loskategorie

6.3 Teilnahmevoraussetzung / Bankgarantien

Um an der Auktion teilnehmen zu dürfen, muss ein Antragsteller das niedrigste Mindestgebot für einen Block in der Auktion (vgl. dazu Kapitel 6.2) im Einklang mit folgenden Regelungen betreffend Bankgarantie bzw. den Auktionsregeln besichern.

Der Antragsteller hat seine Gebote in der Vergabephase der Auktion (Stufe 1 und 2) gemäß den Auktionsregeln (Anhang E) zu besichern (Bietlimit). Dies muss mittels einer auf erste Anforderung abzurufenden, abstrakten Bankgarantie einer Bank mit guter

Bonität sowie mit Sitz in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erfolgen (Muster Bankgarantie zur Besicherung des Frequenznutzungsentgelts siehe Anhang B.1).

Die Mindesthöhe der Bankgarantie ergibt sich aus dem für den günstigsten Frequenzblock festgelegten Mindestgebot (3.125.000,- Euro, siehe auch Tabelle 10). Diese Bankgarantie ist im Original bereits dem Antrag beizulegen.

Es ist möglich, zwischen Abgabe des Antrags und Start der Auktion zusätzliche Bankgarantien vorzulegen. Solche zusätzlichen Bankgarantien sind bis zu einem in der Verfahrensordnung festzulegenden Zeitpunkt vorzulegen.

Es ist überdies möglich, während der Auktion zusätzliche Bankgarantien vorzulegen. Für den Fall, dass Bankgarantien erst während der Auktion vorgelegt werden, gilt, dass diese wegen der notwendigen Prüfungen spätestens bis 15:00 Uhr (Ortszeit) an dem der Gebotslegung vorangehenden Werktag (Montag bis Freitag) vorgelegt werden müssen und von derselben Bank ausgestellt sein müssen, wie die bereits im Antrag übermittelte Bankgarantie.

Für die Höhe der Besicherung von Geboten in der Vergabephase der Auktion (Stufe 1 und 2) gelten folgende Regeln:

Höhe der Bankgarantie	Bietlimit
Unter 50 Mio. €	Bankgarantie x 1,25
50 Mio. € bis kleiner 100 Mio. €	Bankgarantie x 1,5
100 Mio. € bis kleiner 200 Mio. €	Bankgarantie x 1,75
200 Mio. € bis kleiner 300 Mio. €	Bankgarantie x 2
Ab 300 Mio. €	unbegrenzt

Tabelle 11: Höhe der Besicherung von Geboten in der Vergabephase

Eine Bankgarantie hat als alleinige Wirksamkeitsbedingung die bescheidmäßige Zuteilung der Frequenzen nach dieser Ausschreibung an den Antragsteller zu beinhalten. Die Garantie muss als Begünstigten die Republik Österreich (Bund) nennen und von spätestens 01.04.2020 bis mindestens 31.10.2020 gültig sein. Eine später übermittelte zusätzliche Bankgarantie hat spätestens vom Tag der Übermittlung bis mindestens 31.10.2020 gültig zu sein.

Ein Bieter kann nach Ende der Auktion die zuvor gelegte(n) Bankgarantie(n) austauschen, wenn deren Höhe das zu entrichtende Frequenznutzungsentgelt übersteigt. Stattdessen ist eine der Höhe des zu entrichtenden Frequenznutzungsentgelts entsprechende Bankgarantie bei der Regulierungsbehörde zu hinterlegen.

Ein Bieter hat binnen vier Wochen nach Zustellung des Zuteilungsbescheides eine Bankgarantie in der Höhe des gegebenenfalls in der Stufe 4 der Auktion für ihn ermittelten Preisabschlages zu hinterlegen (siehe Kapitel 8.1 sowie Muster Bankgarantie für den Preisabschlag siehe Anhang B.2). Diese Bankgarantie muss ab dem Hinterlegungszeitpunkt mindestens bis 30.06.2028 gültig sein. Alternativ kann der Preisabschlag auch durch Hinterlegung einer abstrakten Patronatserklärung („Konzerngarantie“ bzw. „Muttergarantie“) besichert werden; die oben genannten Regeln für die Besicherung durch eine Bankgarantie gelten sinngemäß.

Für die Zuordnungsphase ist keine Besicherung durch Bankgarantien erforderlich.

Die TKK behält sich das Recht vor, weitere Bankgarantien oder Sicherheiten einzufordern.

Nach Abschluss des Verfahrens (Zustellung des Bescheides) werden jenen Antragstellern, denen keine Frequenzen zugeteilt wurden, die von ihnen für die Besicherung der Gebote gelegten Bankgarantien zurückgestellt.

Die Bankgarantien jener Antragsteller, denen Frequenzen zugeteilt werden, werden nach vollständiger Bezahlung des Frequenznutzungsentgelts zurückgestellt.

Die Bankgarantien bzw. Patronatserklärungen, die für den Preisabschlag hinterlegt werden, werden nach Feststellung der vollständigen Erfüllung der jeweiligen Bescheidaufgabe zurückgestellt.

6.4 Spektrumskappen

Insoweit in diesem Kapitel konkrete Unternehmen genannt werden, bezieht sich die Regelung auch auf mit genanntem Unternehmen eigentumsrechtlich verbundene Unternehmen im Sinne von Kapitel 7.2.2.

6.4.1 Individuelle Frequenzkappen

Zum Schutz des Wettbewerbs in den nachgelagerten Märkten wird die Anzahl der Frequenzblöcke, die ein Bieter maximal ersteigern kann, begrenzt („Individuelle Frequenzkappen“). Es gelten die folgenden Beschränkungen:

- Im 700 MHz-Band darf jeder Bieter mit Ausnahme von A1 Telekom Austria AG maximal vier Blöcke (2 x 20 MHz) ersteigern; A1 Telekom Austria AG ist auf maximal zwei Blöcke (2 x 10 MHz) beschränkt.
- Im 2100 MHz-Band darf jeder Bieter mit Ausnahme von A1 Telekom Austria AG maximal acht Blöcke (2 x 40 MHz) ersteigern; A1 Telekom Austria AG ist auf maximal sechs Blöcke (2 x 30 MHz) beschränkt.

- Im 1500 MHz-Band darf jeder Bieter maximal sechs Blöcke (1 x 60 MHz) ersteigern, wobei der in der Stufe 3 gegebenenfalls zugeschlagene Block B01 nicht angerechnet wird.
- Über alle drei Bänder hinweg darf A1 Telekom Austria AG maximal 130 MHz ersteigern, wobei die Frequenzausstattung des Blockes B01 nicht angerechnet wird.

6.4.2 Gemeinsame Frequenzkappe

Zusätzlich unterliegen A1 Telekom Austria AG und T-Mobile Austria GmbH der Beschränkung, dass sie zusammen nicht mehr als 15 Blöcke (2 x 75 MHz) insgesamt im 700- und 2100 MHz-Band ersteigern dürfen („Gemeinsame Frequenzkappe“).

7 Zuteilungsverfahren

7.1 Verfahrensablauf und Zeitplan

Wie bereits in Kapitel 2.2 erwähnt, gliedert sich das Frequenzzuteilungsverfahren in zwei Stufen. In der ersten Stufe erfolgt gemäß § 55 Abs. 1 iVm. Abs. 2 Z 2 TKG 2003 die Prüfung hinsichtlich des Vorliegens der in § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 genannten Kriterien. Jene Antragsteller, welche die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 nicht erfüllen, werden gemäß § 55 Abs. 8 TKG 2003 vom Frequenzzuteilungsverfahren ausgeschlossen.

Im Folgenden sind die zeitlichen Eckpunkte des Vergabeverfahrens dargestellt:

Aktivität	Termin
Veröffentlichung der Ausschreibung	11. Dezember 2019
Einlangen Fragen	9. Jänner 2020, 12:00 Uhr (Ortszeit)
Fragenbeantwortung TKK	Spätestens 12. Februar 2020
Ende der Ausschreibungsfrist	26. Februar 2020, 12:00 Uhr (Ortszeit)
Zulassung zur Auktion	Voraussichtlich März 2020
Durchführung der Auktion	Voraussichtlich April 2020
Frequenzzuteilungsbescheid	Voraussichtlich binnen eines Monats nach Auktionsende

Tabelle 12: Zeitplan des Vergabeverfahrens

7.2 Anforderungen im Vergabeverfahren

7.2.1 Rechtspersönlichkeit des Antragstellers

Der Antragsteller muss Rechtspersönlichkeit haben und voll handlungsfähig im Sinne des § 9 AVG sein.

7.2.2 Verbundene Unternehmen

- Die Antragstellung mehrerer Unternehmen, die konzernmäßig im Sinne des § 189a Z 6 bis 8 iVm 244 UGB bzw. § 15 AktG und § 115 GmbHG bzw. in der in § 7 KartG 2005 beschriebenen Form (mittelbar oder unmittelbar) miteinander verbunden sind, ist nicht zulässig.

Dasselbe gilt, wenn Antragsteller unmittelbar oder mittelbar einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf den anderen Antragsteller ausüben oder ausüben beabsichtigen (z.B. durch Syndikats- oder Kooperationsverträge, Übernahmeverträge etc.) und zwar auch bereits vor Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen. Ob ein wettbewerblich erheblicher Einfluss gegeben ist, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Ein solcher liegt aber jedenfalls bei Vorliegen

bedeutender Beteiligungen im Sinne der §§ 130 ff BörseG 2018 vor.

2. Eine Bewerbung von Unternehmen, an denen mehrere, bereits auf dem österreichischen Mobilfunkmarkt tätige Unternehmen beteiligt sind (z.B. Gemeinschaftsunternehmen), ist nur zulässig bei Vorliegen der im Einzelfall erforderlichen, sich aus dem Kartellrecht ergebenden wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit bzw. allfälliger Genehmigungen, wobei auch in diesem Fall die obigen Regelungen (Ziffer 1) gelten.

Bei der Beurteilung des Einzelfalles ist auch zu berücksichtigen, ob die Antragsteller sich gegebenenfalls in einem Zusammenschluss- oder Entflechtungsprozess befinden. In diesem Fall sind vor allem bereits getroffene Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden (sowohl national als auch auf EU-Ebene) zu berücksichtigen (z.B. die in den Genehmigungen enthaltenen Auflagen hinsichtlich des Vollzuges eines Zusammenschlusses etc.).

Für den Fall, dass sich zwei oder mehrere in der oben beschriebenen Weise verbundene Antragsteller um Frequenzen bewerben, wird jener Antragsteller zur Teilnahme an der Auktion zugelassen, der den Antrag zuerst eingebracht hat. Bei Einbringung am selben Tag erfolgt die Entscheidung darüber, welcher Antragsteller zur Frequenzauktion zugelassen wird, durch Los.

7.2.3 Veränderungen in der Eigentümerstruktur

Ein Wechsel in der Person des Antragstellers oder jegliche wesentliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse am Antragsteller während des Verfahrens – auch indirekte oder mittelbare – bedarf der Zustimmung der Regulierungsbehörde. Die Zustimmung ist dann zu erteilen, wenn auch nach Durchführung der Änderung die volle wettbewerbliche Unabhängigkeit des Unternehmens von anderen Antragstellern gegeben ist. Als wesentliche Änderung ist jedenfalls eine Änderung (Überschreiten der prozentmäßigen Schwellen in §§ 130 ff BörseG 2018) oder der erstmalige Erwerb einer bedeutenden Beteiligung in sinngemäßer Anwendung der §§ 130 ff BörseG 2018 – mit Ausnahme bloßer Finanzbeteiligungen – anzusehen. Erfolgt trotz nicht erteilter Zustimmung durch die TKK ein Wechsel in der Person des Antragstellers oder eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse, führt dies zum Ausschluss des betroffenen bzw. der betroffenen Unternehmen vom Vergabeverfahren.

Der Antragsteller hat die TKK im Antrag über alle anhängigen oder zu erwartenden kartellbehördlichen Verfahren, welche die Eigentümerstruktur betreffen, zu unterrichten und allfällige Entscheidungen in diesem Zusammenhang vollständig dem Antrag anzuschließen. Sämtliche in Erfüllung derartiger Verpflichtungen erfolgenden Änderungen der Eigentümerstruktur sind der TKK auch nach Antragstellung umgehend bekannt zu geben.

Hinsichtlich der Veränderung in der Eigentümerstruktur von Unternehmen, denen Frequenznutzungsrechte in einem Verfahren gemäß § 55 TKG 2003 zugeteilt wurden, wird auf die Bestimmung des § 56 Abs. 2 TKG 2003 verwiesen.

7.2.4 Rechte an Antragsunterlagen

Mit dem Antrag auf Frequenzzuteilung stimmt der Antragsteller unwiderruflich zu, dass die TKK alle im Zusammenhang mit dem Antrag erteilten Informationen und überlassenen Unterlagen für die Zwecke des Verfahrens und die Überprüfung der Einhaltung des Bescheides und alle sonst mit der Frequenzzuteilung zusammenhängenden Verfahren uneingeschränkt verwenden darf.

7.2.5 Fragen zur Ausschreibungsunterlage

Für Zwecke der Vorbereitung ihres Antrages können jene Interessenten, die für die Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlage (ohne Anlagen) einen Kostenersatz in der Höhe von 300,-- Euro geleistet haben, allfällige Fragen zur Ausschreibungsunterlage im Rahmen einer Fragerunde mit der TKK klären. Die TKK behält sich vor, im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Frage beantwortet wird.

Fragen können an die TKK ausschließlich per E-Mail an tkfreq@rtr.at mit dem Betreff: „F 1/16 – Fragen zur Ausschreibung“ bis 09.01.2020, 12:00 Uhr Ortszeit (Datum und Uhrzeit des Einlangens) gerichtet werden. Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt schriftlich spätestens bis 12.02.2020.

Die an die TKK gerichteten Fragen werden gesammelt und ohne Nennung der Anfragenden gemeinsam mit den Antworten an alle oben genannten Interessenten weitergeleitet.

Ist es aus Sicht der TKK notwendig oder zweckmäßig, mit den Antragstellern Fragen abzuklären, so erklärt sich der Antragsteller mit der Antragstellung unwiderruflich bereit, diese innerhalb der von der TKK im Einzelfall gesetzten, angemessenen Frist zu beantworten und die verlangten Informationen nachzureichen.

7.2.6 Erhebungen – Berater

Die TKK kann sich in diesem Ausschreibungsverfahren bei ihren Ermittlungen und Erhebungen von Beratern unterstützen lassen (§ 55 Abs. 11 TKG 2003). Dies betrifft unter anderem (aber keinesfalls ausschließlich) Erhebungen im Zusammenhang mit den oben in Kapitel 7.2.5 genannten Fragen zur Ausschreibungsunterlage, Erhebungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Eignungskriterien gemäß § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 und die Unterstützung beim Auktionsverfahren.

7.2.7 Akteneinsicht

Allen Antragstellern ist auf Verlangen grundsätzlich Akteneinsicht zu gewähren. Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde. Die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens erfolgt im Sinne des § 17 Abs. 4 AVG durch Verfahrensordnung.

Der TKK ist bewusst, dass im vorliegenden Verfahren zahlreiche Informationen zur Verfügung gestellt werden, deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen herbeiführen kann. Ferner können Informationen Gegenstand des Verfahrens sein, deren Einsichtnahme durch die Parteien eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde. Die TKK behält sich daher vor, die betreffenden Aktenbestandteile von der Akteneinsicht auszunehmen.

Insbesondere geht die TKK davon aus, dass im Hinblick auf die Möglichkeit kollusiven Verhaltens die Bekanntgabe der Antragsteller vor Abschluss der Auktion den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen könnte. Daher nimmt die TKK von einer Bekanntgabe der Antragsteller Abstand, diese Information steht vor Abschluss der Auktion auch nicht im Wege der Akteneinsicht zur Verfügung. Nach Ende der Auktion werden den Antragstellern alle Informationen unter Berücksichtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zugänglich gemacht.

Um die Vertraulichkeit der vom Antragsteller zur Verfügung gestellten sensiblen Informationen zu gewährleisten, haben die Antragsteller in den Anträgen jene Daten, bei denen es sich aus ihrer Sicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, zu kennzeichnen. Daneben ist ein Exemplar des Antrages in einer um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bereinigten Version einzureichen, wobei erkenntlich sein muss, dass es sich um eine bereinigte Version handelt. Die TKK behält sich darüber hinaus vor, weitere Aktenbestandteile im Sinne des § 17 Abs. 3 AVG von der Akteneinsicht auszunehmen. Ebenso behält sich die TKK vor, Aktenbestandteile, die von den Antragstellern als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bezeichnet wurden, der Akteneinsicht zugänglich zu machen, wenn dadurch eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde nicht zu erwarten ist.

Auf § 125 TKG 2003 sowie auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Zl. 2002/03/0273 vom 25. Februar 2004 betreffend Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse wird hingewiesen.

Die Antragsteller verpflichten sich, Informationen über andere Antragsteller, die sie aufgrund dieses Verfahrens erlangen, ausschließlich für die Zwecke dieses Verfahrens zu verwenden und nicht öffentlich bekannt zu geben.

7.2.8 Veröffentlichung

Die TKK wird die Ergebnisse der Auktion auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlichen.

7.3 Informationen im Antrag

Gemäß § 55 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde die ihr überlassenen Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen, der die allgemeinen Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 leg cit erfüllt.

Für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 ist u.A. ein Einblick in die Organisation des Antragstellers erforderlich. Unter anderem sind vom Antragsteller konkrete Angaben über die Rechts- und Finanzsituation sowie die Eigentümerstruktur zu machen.

7.3.1 Informationen zum Antragsteller

Die Antragsunterlagen haben (wenn anwendbar) folgende Informationen zum Antragsteller zu enthalten:

- a) Name (Firma), Sitz (Anschrift), Datum und Ort der Gründung, samt aktuellem Auszug aus dem Firmenbuch bzw. vergleichbarem im jeweiligen Sitzstaat geführten und dem österreichischen Firmenbuch entsprechenden Register;
- b) Art und Anzahl der Kapitalanteile, Nennwert der Kapitalanteile und mit jeder Art von Anteilen verbundene Stimm- und Dividendenrechte;
- c) gezeichnetes Kapital je Art von Kapitalanteilen sowie genaue Angaben über Gesellschafter zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages sowie sämtliche vorhersehbare Veränderungen in dieser Hinsicht;
- d) Anzahl, Wert und Rechte (einschließlich Umtauschrechte) in Bezug auf sämtliche Optionen, Berechtigungsscheine, Vorzugsaktien oder Anleihekapital sowie andere vom Antragsteller ausgegebene Wertpapiere;
- e) Gesellschaftsvertrag (Satzung) in der derzeit geltenden Fassung;
- f) Beschreibung der Geschäftstätigkeit;
- g) Name des vom Antragsteller benannten Zustellungsbevollmächtigten, der die Anforderungen nach § 9 Zustellgesetz erfüllt, unter Angabe von Telefon- und Faxnummern sowie Post- und E-Mail-Adressen (vgl. auch Kapitel 7.3.7);
- h) alle anderen Belange, deren Mitteilung oder Verschweigen die Entscheidung der TKK bei der vor der Zuteilung von Frequenzen vorzunehmenden Überprüfung iSd § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 wesentlich beeinflussen können.

Sollten die oben genannten Informationen nicht vollständig beigebracht werden, wird die TKK, sofern sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet, die notwendigen Informationen nachfordern. Die TKK wird in diesem Zusammenhang zusätzliche Informationen verlangen, falls sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet.

7.3.2 Informationen zu Gesellschaftern, Aktionären udgl. des Antragstellers

Für jeden Gesellschafter oder Aktionär sowie für jeden Inhaber von Optionen, Berechtigungsscheinen, Vorzugsaktien, Anleihekapital oder anderen vom Antragsteller ausgegebenen Wertpapieren sind die unter Kapitel 7.3.1 lit. a) bis d) sowie f) und h) genannten Informationen (falls anwendbar) zu übermitteln. Weiters ist für jeden dieser Berechtigten zu beschreiben bzw. anzugeben:

- i) Beziehung zum Antragsteller (z.B. Anzahl und Art der gehaltenen Kapitalanteile oder Wertpapiere); Syndikats- bzw. Konsortialverträge;
- j) soweit vorhanden: Konzernobergesellschaft(en), übergeordnete(s) Konzernunternehmen.

Für den Fall, dass Personen Kapitalanteile oder andere Wertpapiere am Antragsteller als Treuhänder oder in ähnlicher Funktion für einen Dritten halten, muss auf diesen Umstand hingewiesen werden, und es müssen die vorgenannten Details in Bezug auf den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung gestellt werden.

7.3.3 Weitere Darstellung der Eigentümerstruktur bei übergeordneten Unternehmen mit wesentlichen Beteiligungen

Für den Fall, dass am Antragsteller eine Mehrzahl von übergeordneten Anteilseignern (Gesellschafter, Aktionäre, Inhaber von Optionen, Berechtigungsscheinen, Vorzugsaktien, Anleihekapital oder anderer vom Antragsteller ausgegebene Wertpapiere) beteiligt ist, die durchgerechnet (Ultimate-Owner-Prinzip) über eine Beteiligung von 25% oder mehr am Antragsteller verfügen, ohne direkt am Antragsteller beteiligt zu sein, sind jene Beteiligungen im Antrag darzustellen.

Dabei sind für jedes Unternehmen, das über eine durchgerechnete Beteiligung von zumindest 25% am Antragsteller verfügt – unabhängig davon, auf welcher übergeordneten Ebene diese Beteiligung besteht – die Angaben gemäß Kapitel 7.3.2 dieser Ausschreibungsunterlage zu machen.

Die Angaben gemäß Kapitel 7.3.2 dieser Ausschreibungsunterlage sind daher auch für solche Unternehmen zu machen, die eine Beteiligung von 25% am Antragsteller zwar nicht durch eine konkrete Beteiligung an einem dem Antragsteller übergeordneten Unternehmen erreichen, jedoch durch die Zusammenrechnung mehrerer übergeordneter Beteiligungsverhältnisse an mehreren dem Antragsteller übergeordneten Unternehmen.

Für den Fall, dass Personen Kapitalanteile oder andere Wertpapiere am Antragsteller, die einer Beteiligung von zumindest 25% entsprechen – wenn auch indirekt im Wege übergeordneter Beteiligungsverhältnisse – als Treuhänder oder in ähnlicher Funktion für einen Dritten halten, muss darauf hingewiesen werden, und es müssen die vorgenannten Details in Bezug auf den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung gestellt werden.

Die in diesem Punkt verlangten Angaben können anhand von Tabellen oder Diagrammen veranschaulicht werden, aus denen die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsverhältnisse und die Art der Kontrolle, insb. die Art der Beteiligung, über den Antragsteller hervorgehen. Bei der Darstellung der Beteiligungsverhältnisse ist darauf zu achten, dass diese es der TKK ermöglichen soll, etwaige wirtschaftliche Verflechtungen festzustellen, aufgrund derer ein Antragsteller unmittelbar oder mittelbar einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf (einen) andere(n) Antragsteller ausüben kann.

Sollten die oben genannten Informationen nicht vollständig beigebracht werden, wird die TKK, sofern sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet, die notwendigen Informationen nachfordern. Die TKK wird in diesem Zusammenhang zusätzliche Informationen verlangen, falls sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet.

7.3.4 Informationen zu Konsortien

Im Falle von Konsortien oder Gemeinschaftsunternehmen sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

Die Art der Beziehung zwischen den Mitgliedern sowie genaue Angaben über

- Syndikatsverträge, Konsortialverträge bzw.
- Joint-Venture-Vereinbarungen,
- Absichtserklärungen,
- Gesellschaftervereinbarungen.

Weiters sind die gleichen Informationen wie in Kapitel 7.3.2 hinsichtlich der Konsortialmitglieder dem Antrag beizufügen.

Sollten die oben genannten Informationen nicht vollständig beigebracht werden, wird die TKK, sofern sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet, die notwendigen Informationen nachfordern. Die TKK wird in diesem Zusammenhang zusätzliche Informationen verlangen, falls sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet.

7.3.5 Angaben zu technischen Fähigkeiten, Qualität der Dienste und Versorgung

Es darf gemäß § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 kein Grund zur Annahme bestehen, dass der in Aussicht genommene Dienst, insbesondere betreffend Qualität und Versorgungspflicht, nicht erbracht werden wird. Weiters muss der Antragsteller über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen. Die in den folgenden Kapiteln geforderten Daten dienen zur Überprüfung dieser Voraussetzungen.

Es ist nachzuweisen, dass der Antragsteller die notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

Dieser Nachweis hat jedenfalls wie folgt zu umfassen:

- Beschreibung der geplanten Nutzung des Spektrums (z.B. Dienste, Technologien, Datenraten, Qualität, Verfügbarkeit),
- geplante Abdeckung (Versorgung) über die gesamte Zuteilungsdauer,
- Anzahl an Standorten über die gesamte Zuteilungsdauer,
- Fähigkeiten und Erfahrungen in der Planung und im Betrieb von Funknetzen.

7.3.6 Angaben zur Finanzkraft

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über die erforderlichen finanziellen Ressourcen zum Aufbau und Betrieb eines Funknetzes verfügt.

Diesbezüglich haben die Antragsunterlagen folgende Informationen zu enthalten:

7.3.6.1 Businessplan/Bilanz

Jeder Antragsteller hat einen Businessplan für das Geschäftsfeld (die Geschäftsfelder), in dem (denen) die beantragten Frequenzen verwendet werden, aufgrund seiner Strategie, seiner Markteinschätzung sowie seiner Einschätzung des operativen Geschäftes der nächsten drei Jahre, beginnend mit der jeweiligen Frequenznutzung, zu erstellen.

Die Struktur des Businessplans kann vom Antragsteller frei gewählt werden. Aus der Gliederung sollten jedoch folgende Informationen ersichtlich sein:

- Welche Dienste sollen in diesem Frequenzbereich angeboten werden?
- Welche Technologien werden dabei eingesetzt?
- Ab wann sollen diese Dienste angeboten werden?

7.3.6.2 Finanzierung

Weiters hat jeder Antragsteller die Finanzierung des Frequenznutzungsentgelts darzustellen. Diese muss im Einklang mit den finanziellen Möglichkeiten des Betreibers stehen. Dazu sind folgende Angaben erforderlich:

- Eigenfinanzierung – Zeitplan und Aufbringung für Eigenkapital, einschließlich geplante Emissionen von Gesellschaftskapital
- Fremdfinanzierung – Kreditlinien, zur Verfügung gestellte Sicherheiten, die Laufzeiten der Kredite und die Kreditgeber für sämtliche Kredite der ersten vier Jahre ab Frequenzzuteilung

7.3.7 Zustellbevollmächtigter

Natürliche Personen, die keinen Hauptwohnsitz in Österreich haben, oder juristische Personen ohne Sitz in Österreich haben bei der Antragstellung einen Zustellbevollmächtigten im Sinne des § 9 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 104/2018 namhaft zu machen (vgl. Kapitel 7.3.1). Dem Antrag ist eine firmenmäßig gezeichnete unbeschränkte Zustellvollmacht des Antragstellers anzuschließen. Im Fall des Wechsels des Zustellbevollmächtigten ist unverzüglich eine neue unbeschränkte Zustellvollmacht vorzulegen.

7.3.8 Antragsformular

Das Antragsformular (siehe Anhang A) muss jedenfalls vollständig ausgefüllt und unterfertigt eingebracht werden.

7.3.9 Vollständigkeitserklärung

Ornungsgemäße schriftliche Anträge müssen die in Kapitel 7.3 geforderten Informationen enthalten. Darüber hinaus ist dem Antrag eine Vollständigkeitserklärung (Anhang D) beizulegen, mit welcher bestätigt wird, dass der Antrag sämtliche in dieser Ausschreibungsunterlage geforderten Informationen sowie alle Informationen, die für die Beurteilung des Sachverhaltes durch die TKK relevant sind, vollständig und richtig enthält.

7.4 Übermittlung des Frequenzzuteilungsantrags

Frequenzzuteilungsanträge sind zu richten an:

Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien
Österreich

Der Frequenzzuteilungsantrag muss verschlossen (z.B. Umschlag, Paket) mit dem Vermerk „F 1/16 – Frequenzzuteilungsantrag“ bis 26.02.2020, 12:00 Uhr (Ortszeit) bei der TKK vollständig einlangen. Nach diesem Zeitpunkt einlangende Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Frequenzzuteilungsantrag kann sowohl per Post als auch durch Boten oder persönliche Übergabe eingebracht werden. Bei persönlicher Übergabe ist eine Terminvereinbarung zwingend erforderlich. Die Terminanmeldung hat per E-Mail (tkfreq@rtr.at) bis spätestens 12.00 Uhr des vorangehenden Tages für

den jeweils nächsten Tag zu erfolgen. Sowohl Terminanmeldung als auch Übergabe sind nur an Werktagen (Montag bis Freitag) möglich.

Anträge auf Frequenzzuteilung müssen schriftlich, in deutscher Sprache in einem Original sowie in elektronisch lesbarer Form (z.B. USB-Stick) eingereicht werden. Erforderliche Beilagen, wie z.B. Geschäftsberichte und Kartendarstellungen, können auch in englischer Sprache angeschlossen werden.

Änderungen sowie das Zurückziehen der Anträge nach Ablauf der Ausschreibungsfrist sind unzulässig (§ 55 Abs. 6 TKG 2003).

7.5 Checkliste Antragsunterlagen

Der Frequenzzuteilungsantrag ist wie folgt zu gliedern:

- Antragsformular (siehe Anhang A)
- Angaben zur Organisationsstruktur
- Angaben zu technischen Fähigkeiten, Qualität der Dienste und Versorgungspflicht (siehe Kapitel 7.3.5)
- Angaben zur Finanzkraft (siehe Kapitel 7.3.6)
- Bankgarantie (siehe Muster Anhang B.1)
- Zustellvollmacht (siehe Kapitel 7.3.7, Muster Anhang C)
- Vollständigkeitserklärung (siehe Kapitel 7.3.9, Muster Anhang D)

8 Kosten und Gebühren

8.1 Frequenznutzungsentgelt

Das Frequenznutzungsentgelt ergibt sich aus der Summe der erfolgreichen Gebote des Bieters in den ersten beiden Stufen und dem Zusatzpreis (Stufe 3), abzüglich des gegebenenfalls in der vierten Stufe der Auktion ermittelten Preisabschlages für die Übernahme zusätzlicher Versorgungsauflagen.

Die erfolgreichen Antragsteller haben das im Auktionsverfahren ermittelte Frequenznutzungsentgelt innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Frequenzteilungsbescheides zu entrichten sowie eine Bankgarantie oder Patronatsgarantie („Konzerngarantie“ bzw. „Muttermgarantie“) in der Höhe des ermittelten Preisabschlages bei der Regulierungsbehörde zu hinterlegen (siehe auch Kapitel 6.3). Wird die genannte Bankgarantie oder Patronatsgarantie nicht binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides hinterlegt, ist der Betrag, der sich aus der Summe der erfolgreichen Gebote des Bieters in den ersten beiden Stufen und dem Zusatzpreis (Stufe 3) ergibt, als Frequenznutzungsentgelt zu entrichten.

Das Frequenznutzungsentgelt enthält keine Umsatzsteuer.

Bei Nichtzahlung (einschließlich verspäteter oder nicht vollständiger Zahlung) des Frequenznutzungsentgelts erlischt die Frequenzteilung. Dessen ungeachtet hat in diesem Fall die Republik Österreich (Bund) das Recht, die vom Antragsteller gelegte Bankgarantie zu ziehen bzw. das nicht abgedeckte Frequenznutzungsentgelt im Wege der Verwaltungsvollstreckung einzubringen.

8.2 Frequenznutzungsgebühren

Gemäß § 82 TKG 2003 sind unter anderem für die Nutzung von Frequenzen Frequenznutzungsgebühren zu entrichten, welche in der Telekommunikationsgebührenverordnung BGBl. II Nr. 29/1998 idF BGBl. II Nr. 108/2011 festgesetzt sind. Die Vorschreibung erfolgt durch das Fernmeldebüro im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung.

8.3 Kosten der Beratung

Die Regulierungsbehörde kann in jedem Stadium des Verfahrens Sachverständige sowie Berater beiziehen, deren Kosten, ebenso wie weitere Barauslagen, von dem Antragsteller, dem die Frequenzen zugeteilt werden, zu tragen sind. Bei mehreren Antragstellern sind die Kosten unter den Antragstellern, denen Frequenzen zugeteilt werden, aliquot aufzuteilen.

Diese Kosten werden im Frequenzteilungsbescheid vorgeschrieben und sind binnen vier Wochen ab Zustellung des Frequenzteilungsbescheides zu entrichten.



A. Muster Antragsformular

Antragsformular im Verfahren F 1/16 betreffend Frequenzuteilungen in den Frequenzbereichen 700, 1500 und 2100 MHz

Antragsteller:

Anschrift:

Besicherung

Die Besicherung in der Höhe von Euro _____ (in Worten
_____) liegt dem Antrag als Bankgarantie
im Original bei.

Datum

(firmenmäßige Zeichnung)

Telekom-Control-Kommission (TKK)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79

1060 WIEN, ÖSTERREICH

www.rtr.at

E: rtr@rtr.at

T: +43 1 58058-0

F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien



B.1 Muster Bankgarantie zur Besicherung des Frequenznutzungsentgelts

Bankbezeichnung:

Adresse:

Republik Österreich
c/o Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Garantie Nummer _____

Die Bank XX gibt hiermit der Republik Österreich die nachstehend umschriebene unwiderrufliche Garantieerklärung ab:

Der Bank ist bekannt, dass das Unternehmen _____, im Rahmen des derzeit laufenden Ausschreibungsverfahrens Frequenzzuteilungen in den Frequenzbereichen 700, 1500 und 2100 MHz beantragt. Gemäß Kapitel 6.3 der Ausschreibungsunterlage vom 11.12.2019 der TKK muss das Unternehmen _____ zusammen mit seinem Antrag eine abstrakte Bankgarantie einer Bank mit guter Bonität sowie mit Sitz in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zur Besicherung der beantragten Bietberechtigung erbringen.

Die Bank XX garantiert hiermit gegenüber der Republik Österreich, ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einwendung daraus, eine Zahlung bis zu einer Gesamtsumme von

Euro XX
(in Worten XX Euro)

auf Ihre erste schriftliche Aufforderung auf das von Ihnen bezeichnete Bankkonto zu leisten, unter der Bedingung, dass die Zuteilung der Frequenzen nach dieser Ausschreibung an das Unternehmen XX erfolgt ist. Der Eintritt dieser Bedingung gilt als nachgewiesen, wenn Sie uns dies in Ihrer schriftlichen Aufforderung bestätigen.



Diese Garantie kann nicht vor dem 01.04.2020 in Anspruch genommen werden.

Diese Garantie erlischt automatisch, sobald wir diese Urkunde zurückerhalten haben, spätestens jedoch am 31.10.2020, selbst bei Nichtrückgabe dieser Urkunde, es sei denn, dass sie von Ihnen mittels Brief (per eingeschriebener Post oder Kurierdienst) spätestens an diesem Tag bei uns eintreffend, in Anspruch genommen wurde.

Ansprüche aus der gegenständlichen Garantie können nur mit ausdrücklicher Zustimmung zugunsten Dritter abgetreten, verpfändet bzw. vinkuliert werden.

Datum

(firmenmäßige Zeichnung)

B.2 Muster Bankgarantie für den Preisabschlag

Bankbezeichnung:

Adresse:

Republik Österreich
c/o Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Garantie Nummer _____

Die Bank XX gibt hiermit der Republik Österreich die nachstehend umschriebene unwiderrufliche Garantieerklärung ab:

Der Bank ist bekannt, dass dem Unternehmen _____, im Rahmen des derzeit laufenden Ausschreibungsverfahrens Frequenzen in den Frequenzbereichen 700, 1500 und 2100 MHz zugeteilt wurden. Gemäß Kapitel 6.3 iVm. Kapitel 8.1 der Ausschreibungsunterlage vom 11.12.2019 der TKK muss das Unternehmen _____ binnen vier Wochen ab Zustellung des Zuteilungsbescheides eine abstrakte Bankgarantie einer Bank mit guter Bonität sowie mit Sitz in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zur Besicherung des Preisabschlages in der Höhe des ermittelten Preisabschlages bei der Regulierungsbehörde erbringen.

Die Bank XX garantiert hiermit gegenüber der Republik Österreich, ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einwendung daraus, eine Zahlung bis zu einer Gesamtsumme von

Euro XX
(in Worten XX Euro)

auf Ihre erste schriftliche Aufforderung auf das von Ihnen bezeichnete Bankkonto zu leisten, unter der Bedingung, dass die Erfüllung der Bescheidaufgabe, für die der Preisabschlag gewährt wurde, nicht erfolgt ist. Der Eintritt dieser Bedingung gilt als nachgewiesen, wenn Sie uns dies in Ihrer schriftlichen Aufforderung bestätigen.

Diese Garantie kann nicht vor dem 31.12.2027 in Anspruch genommen werden.



Diese Garantie erlischt automatisch, sobald wir diese Urkunde zurückerhalten haben, spätestens jedoch am 30.06.2028 selbst bei Nichtrückgabe dieser Urkunde, es sei denn, dass sie von Ihnen mittels Brief (per eingeschriebener Post oder Kurierdienst) spätestens an diesem Tag bei uns eintreffend, in Anspruch genommen wurde.

Ansprüche aus der gegenständlichen Garantie können nur mit ausdrücklicher Zustimmung zugunsten Dritter abgetreten, verpfändet bzw. vinkuliert werden.

.....
Datum

.....
(firmenmäßige Zeichnung)



C. Muster Zustellvollmacht

Zustellvollmacht

Das Unternehmen XXXX ermächtigt hiermit XXXX zur Entgegennahme der gesamten Korrespondenz im Verfahren F 1/16 betreffend Frequenzuteilungen in den Frequenzbereichen 700, 1500 und 2100 MHz.

Kontaktdaten von Frau/Herrn NAME XX XXX:

Straße
PLZ Ort
Telefon +43.....
Fax +43.....
E-Mail@.....

.....
Datum

.....
(firmenmäßige Zeichnung)

D. Muster Vollständigkeitserklärung

An
Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien
Österreich

Name und Anschrift des Antragstellers

Antrag zu F 1/16 - Vollständigkeitserklärung

Der Antragsteller erklärt Folgendes:

Die Informationen und Unterlagen, die gemäß Ausschreibungsunterlage im Verfahren F 1/16 verlangt werden und die sonst für die Beurteilung des Antrags im Frequenzuteilungsverfahren gemäß den anzuwendenden Bestimmungen des europäischen Unionsrechts und den anzuwendenden österreichischen Rechtsvorschriften, insbesondere des TKG 2003, erforderlich sind, sind im Antrag vollständig und wahrheitsgemäß enthalten, auch wenn diese in der Ausschreibungsunterlage nicht ausdrücklich verlangt werden.

Insbesondere bestehen hinsichtlich

- der Eigentumsverhältnisse des Antragstellers,
- der geplanten Finanzierung sowie
- des Geschäftsplanes

außer den im Antrag offen gelegten keine Vereinbarungen, Nebenabreden oder andere relevante Sachverhalte, welche Einfluss auf die Beurteilung des Antrags haben können.

.....
Datum

.....
(firmenmäßige Zeichnung)



E. Auktionsregeln

Die Auktionsregeln (Anhang E.) sind auf der Website der Regulierungsbehörde unter https://www.rtr.at/de/tk/FRQ5G_2020_tender_document verfügbar.

F. Anhänge zu den Nutzungsbedingungen

Die Anhänge F.1 bis F.16 sind auf der Website der Regulierungsbehörde unter https://www.rtr.at/de/tk/FRQ5G_2020_tender_document verfügbar.

Anhang F.1: Beschluss (EU) 2017/899 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017

Anhang F.2: Durchführungsbeschluss (EU) 2016/687 der Kommission vom 28. April 2016

Anhang F.3: Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2015/750 vom 8. Mai 2015

Anhang F.4: Durchführungsbeschluss (EU) 2018/661 der Kommission vom 26. April 2018

Anhang F.5: Durchführungsbeschluss der Kommission vom 5. November 2012 (2012/688/EU)

Anhang F.6: Vereinbarung 700 MHz (Österreich, Kroatien, Ungarn, Rumänien, Slowakei, Slowenien; in englischer Sprache)

Anhang F.7: Vereinbarung 700 MHz (Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz)

Anhang F.8: Vereinbarung 1500 MHz (Österreich, Kroatien, Ungarn, Rumänien, Slowakei, Slowenien; in englischer Sprache)

Anhang F.9: Vereinbarung 1500 MHz (Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz)

Anhang F.10: Vereinbarung 2100 MHz (Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz)

Anhang F.11: Vereinbarung 2100 MHz (Österreich, Kroatien, Ungarn, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien; in englischer Sprache)

Anhang F.12: Vereinbarung 2100 MHz (Österreich, Tschechien, Slowakei; in englischer Sprache)

Anhang F.13: Entwurf der Funkschnittstellenbeschreibung FSB-LM030

Anhang F.14: Entwurf der Funkschnittstellenbeschreibung FSB-LM031



Anhang F.15: Liste der zu schützenden inländischen Richtfunkverbindungen

Anhang F.16: OFB Info-Letter 2/2012

G. Anhänge zu den Katastralgemeinden

Anhang G.1: Versorgungsauflagen für Aa

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
04007	Glashütten	P
04012	Heiligenkreuz	
04013	Äußerer Kaltenbergerforst	P
04014	Innerer Kaltenbergerforst	P
04026	Raisenmarkt	
04027	Rohrbach	P
04029	Schwechatbach	P
04039	Windhaag	P
04041	Kleinmariazellerforst	
04108	Schranawand	
04301	Altenmarkt	
04304	Berndorf III	P
04306	St. Corona	
04308	Fahrafeld	
04309	Furth	P
04310	Gadenweith	P
04314	Kleinfeld	P
04316	Kleinmariazell	P
04318	Neuhaus	P
04319	Neusiedl bei Grillenberg	P
04320	Nöstach	P
04322	Pöllau	P
04325	Thenneberg	
04327	Weißbach an der Triesting	
09002	Aschendorf	P
09004	Bergau	
09019	Obergrabern	
09021	Obergrub	P
09022	Untergrub	P
09025	Hart	P
09026	Haslach	P
09036	Mariathal	
09037	Nappersdorf	
09040	Porrau	P
09042	Puch	
09045	Roggendorf	P
09061	Suttenbrunn	
09066	Weyerburg	

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
09069	Windpassing	
09071	Wolfsbrunn	P
09102	Bösendürnbach	P
09105	Oberdürnbach	P
09106	Unterdürnbach	P
09107	Ebersbrunn	P
09111	Gettsdorf	P
09116	Kiblitz	P
09118	Maissau	
09119	Großmeiseldorf	P
09122	Olbersdorf	P
09125	Radlbrunn	P
09126	Oberravelsbach	
09129	Ronthal	
09134	Zemling	P
09137	Kleinburgstall	P
09139	Fahndorf	P
09140	Oberthern	P
09141	Untertthern	
18104	Hardegg	P
18105	Heufurth	P
18106	Hofern	P
18111	Merkersdorf	P
18112	Mitterretzbach	
18116	Obernalb	P
18119	Platt	
18120	Pleissing	
18124	Riegersburg	
18128	Unternalb	
18131	Waschbach	
18135	Passendorf	
22001	Ahorn	P
22002	Altenreith	P
22003	Bodingbach	P
22005	Buchberg	P
22006	Franzenreith	
22008	Göstling	P
22010	Hochkogelberg	P
22011	Hochreith	P
22012	Hohenberg	P
22013	Kerschenberg	P
22015	Königsberg	P
22016	Lackenhof	P

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
22017	Lassing	P
22018	Lunzamt	P
22019	Lunzdorf	P
22020	Mitterau	P
22021	Nestelberg	P
22022	Neuhaus	P
22023	Oberamt	P
22024	Perwarth	
22025	Polzberg	P
22026	Puchberg bei Randegg	P
22027	Randegg	
22028	Reinsberg	P
22029	Robitzboden	P
22030	Schadneramt	
22031	Seekopf	
22032	Steinbachmauer	
22033	Steinholz	
22034	Unteramt	
22035	Weißbach	P
22037	Ybbssteinbach	P
22101	Anger	P
22104	Buch	
22105	Dachsberg	P
22109	Fürteben	P
22110	Gärtenberg	
22112	Grafenmühl	
22115	Hochrieß	
22116	Hub	
22118	Lonitzberg	
22124	Puchenstuben	P
22127	Reidlingberg	P
22129	Schachau	P
22133	Scheibbsbach	
22135	Söllingerwald	
22136	St. Anton an der Jeßnitz	P
22139	Wang	
22140	Waasen	P
22147	Zehetgrub	
24021	Großhaselbach	
24027	Kienberg	
24028	Kirchberg an der Wild	
24039	Merkenbrechts	P
24044	Nondorf	P

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
24047	Reichhalms	
24051	Scheideldorf	
24054	Schmerbach	P
24060	Stögersbach	
24062	Thaua	P
24065	Waldreichs	
24067	Weinpolz	
24068	Wetzlas	P
24105	Blumau	P
24107	Bruderndorf	
24108	Bruderndorferwaldhäuser	
24111	Dietrichsbach	
24113	Etlas	P
24118	Frauendorf	
24119	Freitzenschlag	
24121	Griesbach	
24124	Großmeinharts	P
24130	Häuslern	P
24133	Hypolts	P
24135	Kainrathschlag	
24136	Kamp	
24138	Kehrbach	
24140	Kleingundholz	P
24143	Kleinpertholz	P
24144	Kleinreinprechts	P
24145	Kleinwetzles	
24148	Lamberg	
24150	Langschlägerwaldhäuser	
24151	Lembach	P
24152	Marharts	
24154	Mitterschlag	
24155	Mühlbach	P
24156	Münzbach	
24160	Oberkirchen	P
24161	Oberneustift	
24162	Oberrabenthan	
24163	Oberrosenauerwaldhäuser	
24166	Pfaffendorf	P
24167	Preinreichs	P
24168	Pretrobruck	P
24170	Rammelhof	
24171	Rappottenstein	
24174	Ritterkamp	

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
24176	Schönbichl	
24178	Schwarzauamt	
24180	Siebenberg	P
24182	Sitzmanns	P
24183	Stierberg	
24185	Thail	
24186	Wendelgraben	
24189	Dietharts	P
24190	Höhendorf	
24191	Roiten	P
24201	Armschlag	P
24203	Bärnkopf	
24207	Bernton	
24212	Dorfstadt	
24214	Edlesberg	
24215	Elsenreith	P
24220	Felles	P
24223	Gotthardschlag	P
24227	Günzles	P
24229	Gutenbrunn	
24232	Heubach	
24234	Hummelberg Amt	P
24239	Kamles	P
24244	Kleinhaslau	
24254	Merkengerst	
24256	Moderberg Amt	
24257	Moniholz	P
24270	Richterhof	P
24272	Runds	P
24275	Scheibb	P
24277	Schönau Amt	P
24278	Schönbach	
24279	Singenreith	P
24281	Spielleithen	P
24282	Stein	
24284	Thumling	
24285	Traunstein	
24295	Wielands	
24296	Doppl	P
24297	Fohra	P
24299	Schoberhof	P
24304	Bösenneunzehn	P
24310	Eschabruck	

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
24312	Friedersbach	
24315	Gerotten	P
24321	Gschwendt	
24330	Kleinmeinharts	
24331	Kleinotten	P
24333	Kleinweißenbach	
24339	Limbach	
24346	Mitterreith	
24353	Niederstrahlbach	
24360	Perndorf	P
24362	Purken	
24366	Rieggers	
24372	Sallingstadt	P
24374	Rosenau Schloß	
24377	Sprögnitz	P
24378	Streitbach	
24381	Unterrosenauerwaldhäuser	
24383	Uttissenbach	P
24384	Waldhams	
24386	Walterschlag	P
24398	Siebenlinden	
24502	Wernhies	P
30104	Forchtenau	
30108	Marz	
30111	Neustift an der Rosalia	P
30114	Rohrbach bei Mattersburg	
30117	Sieggraben	
30121	Wiesen	
50014	Hintersteining	P
50015	Hofberg	
50025	Redleiten	P
50029	Walchen	
50032	Weissenkirchen	
50202	Bruckmühl	
50211	Pühret	
50217	Wolfsegg	
50309	Kammer	
50315	Oberpilsbach	
50318	Rutzenmoos	
55101	Au	P
55104	Eben	
55106	Floitensberg	
55107	Ginau	P

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
55110	Hallmoos	
55114	Hüttschlag	P
55115	Karteis	P
55116	Klamm	P
55120	Oberlehen	P
55130	See	P
55134	Vorderkleinarl	
55302	Bairau	
55305	Filzmoos	
55311	Hütttau	
55312	Lammerthal	P
55313	Löbenau	
55314	Mandling	P
55315	Neuberg	
55320	Schattbach	P
55323	Sonnberg	P
55324	Sonnhalb	
55325	Untertauern	
55504	Grub	P
55510	Schlöglberg	
55512	Werfenweng	
61011	Garanas	P
61012	Gleinz	
61014	Greith	
61016	Groß St. Florian	
61029	Kraubath	
61044	Oberfresen	
61046	Osterwitz	
61047	Otternitz	P
61064	Trahütten	
61101	Aibl	P
61102	Aichberg	
61105	Bachholz	P
61117	Hadernigg	P
61121	Kleinradl	
61124	Kornriegl	
61125	Krumbach	
61126	Laaken	P
61133	Pitschgauegg	
61135	Pongratzen	P
61137	Rothwein	P
61138	St. Bartlmä	P
61139	St. Lorenzen	P

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
61140	Soboth	
61141	Stammeregg	
61144	Tombach	
61145	Unterfresen	
61149	Wiel St. Oswald	
61150	Wies	
61151	Wuggitz	P
61213	Greim	
61235	Sallegg	
61243	Tobisegg	
61244	Trog	
62229	Lindegg	
62230	Loimeth	P
62242	Ruppersdorf	
62246	Stein	
64001	Anger	P
64002	Auerbach	
64006	Elsenu	
64011	Köppel	P
64016	Schaueregg	
64019	Sinnersdorf	
64023	Götzendorf	
64121	Längenbach	P
64124	Lemberg	
64132	Oberlungitz	
64152	Unterlungitz	
64155	Wagendorf	
64202	Freienberg	
64205	Köppelreith	
64215	Stubenberg	
64302	Arzberg	
64304	Filzmoos	
64306	Karnerviertl	P
64314	Rieglerviertl	
64316	Schmiedviertl	P
64318	Schrimpf	P
72301	Albeck	
72303	Äußere Teuchen	
72313	Großreichenau	
72314	Gurk	P
72315	Hafenberg	
72317	Hohegg	P
72318	Höfling	



KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
72321	Mitteregg	P
72322	Neusteuerberg	
72329	St. Leonhard	
72330	St. Lorenzen	P
72332	St. Ulrich	
72333	St. Urban	
72334	Saurachberg	
72336	Sittich	
72345	Wiedweg	
72346	Winkl Reichenau	
87001	Achental	
87013	Weerberg	
87016	Steinberg	
87102	Brandberg	P
87103	Distelberg	P
87104	Finkenberg	
87107	Gerlos	
87108	Gerlosberg	
87121	Stummerberg	
87122	Tux	

Anhang G.2: Versorgungsauflagen für Ab

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
03001	Großaigen	
03002	Amesleithen	
03006	Berghof	
03010	Freienstein	
03011	Gafring	
03020	Kornberg	P
03022	Leutzmannsdorf	
03024	Nabegg	
03033	Schaltberg	P
03038	Seisenegg	
03040	Toberstetten	
03207	Ertl	
03214	Kirnberg	
03216	St. Michael am Bruckbach	
03221	Schwaig	
03301	Allhartsberg	
03303	Garnberg	P
03304	Großhollenstein	
03306	Hochau	
03307	Kogelsbach	P
03309	Königsbergau	P
03313	Maisberg	P
03314	Oberkirchen	P
03315	Ofenberg	
03317	Opponitz	P
03318	Prochenberg	P
03319	Prolling	P
03321	Schwarzenbach	P
03322	Schwarzenberg	P
03323	Schwarzois	P
03328	Thann	
03330	Waldamt	P
03333	Ybbsitz	
12006	Eisenbergeramt	
12008	Eisengraberamt	
12010	Felling	
12011	Garmanns	P
12013	Gföhleramt	P
12015	Niedergrünbach	
12017	Hohenstein	P
12021	Idolsberg	

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
12024	Lengenfelderamt	P
12026	Litsch und Wurfenthalgraben	P
12029	Obermeisling	P
12030	Untermeisling	P
12032	Mittelbergeramt	P
12035	Mottingeramt	
12039	Preinreichs	P
12041	Rastenberg	P
12046	Schiltingeramt	P
12047	Seeb	P
12052	Obertautendorferamt	P
12057	Wurschenaigen	P
12058	Untertautendorferamt	
12104	Droßeramt	P
12112	Imbach	
12121	Ostra	P
12124	Reichau	P
12125	Reichaueramt	P
12130	Senftenberg	
12133	Stixendorf	P
12135	Stratzing	
12145	Aigen	
12147	Paudorf	
12149	Oberbergern	P
12156	Göttweig	P
12157	Höbenbach	
12159	Hörfarth	P
12161	Maria Langegg	P
12164	Meidling	P
12170	Schenkenbrunn	
12171	Steinaweg	P
12174	Meislingerramt	P
12175	Senftenbergeramt	P
12180	Marbach an der Kleinen Krems	P
12181	Purkersdorf	
12183	Habruck	
12188	Neusiedl bei Habruck	P
12202	Buchberger Waldhütten	P
12204	Diendorf am Walde	P
12205	Elsarn	
12214	Kriegenreith	P
12220	Oberholz	P
12221	Oberplank	P

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
12224	Oberreith	P
12225	Unterreith	P
12226	Schiltern	
12228	Stiefern	
12229	Straß	
12302	Amstall	P
12304	Benking	
12307	Elsarn am Jauerling	
12310	Felbring	
12327	Hinterkogl	P
12328	Hof	
12331	Köfering	P
12341	Mühldorf	
12346	Oetzbach	P
12348	Povat	P
12351	Oberranna	
12358	Spitz	P
12359	Thalham	P
12360	Trandorf	
12362	Vießling	P
12365	Wiesmannsreith	P
12370	Zintring	P
46003	Berg	P
46005	Dorf	
46017	Kramberg	
46022	Neuhaus	
46027	Reichersberg	
46105	Brandstätten	
46118	Großweiffendorf	
46120	Haberpoint	P
46121	Hartlberg	P
46126	Jederetsberg	
46131	Kobernaußen	
46137	Mitterbreitsach	
46146	Pramet	
46164	Unterwietraun	
46171	Wimm	P
47002	Berdetschlag	
47006	Kraml	
47009	Schlägl	
47010	St. Oswald	
47011	Schwarzenberg	
47012	Ulrichsberg	

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
47105	Marsbach	
47201	Allersdorf	
47206	Grub	
47213	Neuhaus	
47214	Niederwaldkirchen	
47218	St. Johann	
47219	St. Martin	
47222	St. Veit	
47223	Windischberg	
47308	Helfenberg	
47310	Hundbrenning	
47311	Kicking	
47312	Kirchbach	
47313	Kollerschlag	
47314	Lichtenau	
47315	Nebelberg	
47319	Pogendorf	
47321	St. Leonhard	
47322	St. Stefan am Walde	
47328	Steineck	
47331	Stratberg	
51103	Au	
51114	Kößlwang	P
51121	Neydharting	P
51207	Grassing	
51214	Leombach	
51222	Ödt	
56003	Annaberg	P
56005	Gappen	
56007	Neubach	P
56009	Rußbach	
56010	Schorn	P
56011	Seetratten	P
56012	Seidegg	
56013	Unterberg	
56204	Dürnberg	P
56210	Hinterwiesthal	P
56217	Oberlangenberg	
56218	Rengerberg	
56219	Scheffau	
56228	Voregg	
56230	Weitenau	P
60007	Döllach	P

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
60009	Einöd	P
60010	Erhardstraße	
60014	Frauenberg	P
60015	Gabraun	P
60016	Göriach	
60019	Grassnitz	P
60021	Hinterberg	P
60022	Hüttengraben	P
60024	Kaltbach	P
60028	Lantsch	P
60029	Lonschitz	P
60030	Mixnitz	
60033	Oberdorf-Niederdorf	
60034	Obertal	P
60036	Oisching	P
60039	Pernegg	
60042	Pischkberg	
60045	Pogusch	P
60047	Rastal	P
60048	Roßgraben	P
60050	St. Ilgen	
60051	St. Katharein an der Laming	
60056	Schlaggraben	P
60058	Seewiesen	P
60060	Sonnleiten-Pernegg	P
60062	Stegg	
60064	Stübmung	
60065	Thal	P
60066	Thörl	P
60067	Traföß	
60071	Untertal	P
60074	Zlatten	P
60202	Alpl	P
60203	Brandstattgraben	P
60204	Dickenbach	P
60207	Fochnitz	P
60210	Großveitsch	P
60212	Hollersbach	P
60213	Jaßnitztal	P
60217	Kindthalgraben	P
60218	Kleinveitsch	P
60222	Malleisten	
60223	Massing	P

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
60227	Possegg	P
60228	Scheibsgraben	P
60230	Stanz	P
60401	Aschbach	
60402	Halltal	P
60404	St. Sebastian	
60405	Weichselboden	P
60501	Altenberg	
60503	Eichhornthal	P
60505	Frein an der Mürz	
60506	Fröschnitz	P
60509	Kapellen	P
60510	Krampen	P
60511	Lambach	
60515	Mitterberg	
60516	Mürzsteg	P
60518	Neuberg	P
60519	Pretul	P
60520	Schöneben-Ganz	
60524	Traubach	P
62317	Petersdorf II	
63005	Gams	P
63006	Gamsgraben	P
63007	Großstübing	P
63008	Gschwendt	P
63009	Hofamt	P
63011	Kleinthal	P
63012	Königgraben	
63013	Laas	
63018	Neuhof	P
63020	Pfannberg	P
63026	Schrems	
63028	Stübinggraben	P
63032	Übelbach Land	
63034	Waldstein	P
63036	Windhof	
63205	Berndorf	
63210	Edelsbach	
63211	Edelsgrub	
63212	Eisbach	
63221	Höf	
63225	Gschnaidt	
63235	Hörgas	

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
63242	Kehr und Plesch	P
63257	Mitterlaßnitz	
63276	Gratkorn-St. Veit ob Graz	
63277	Stattegg-St. Veit ob Graz	
63284	Stiwoll	
63285	Thal	
63299	Wuschan	
72009	Loiblthal	P
72011	Niederdörfel	
72012	St. Margareten	
72017	Waidisch	P
72019	Windisch Bleiberg	P
72020	Zell bei der Pfarre	
72022	Zell im Winkel	P
72102	Berg	P
72137	Linsenberg	
72148	Oberdörfel	
72157	Radsberg	
72163	Saager	
72166	St. Kathrein	
72167	St. Martin am Techelsberg	
72188	Toppelsdorf	
72193	Vellach	
72201	Wurdach	P
75003	Guggenberg	
75007	Khünburg	P
75010	Möderndorf	P
75011	Möschach	P
75012	Nampolach	
75020	Waidegg	
77001	Erzberg	
77002	Görlitzen	P
77007	Oberauerling	
77008	Oberpreitenegg	P
77012	St. Peter	
77015	Sommerau	P
77016	Theißing	
77019	Unterpreitenegg	
77022	Weitenbach	P
77107	Granitztal-Weißeneegg	
77108	Großlamprechtsberg	P
77109	Gundisch	
77110	Hart	

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
77113	Krakaberg	P
77115	Lamprechtsberg-Hartneidstein	P
77120	Löschental	
77121	Lorenzenberg	P
77122	Magdalensberg	
77125	Rabenstein	P
77131	Weinberg	P
77132	Weißenberg	P
77201	Aichberg	P
77205	Forst	
77207	Goding	
77211	Hintergumitsch	
77214	Kamp	
77215	Kamperkogel	
77220	Lading	
77221	Leiwald	P
77226	Obergösel	
77227	Oberleidenberg	
77230	Pölling	
77231	Preims	P
77235	Reisberg	P
77236	Rieding	
77238	Schönweg	
77250	Trum- und Pressinggraben	P
77252	Untergösel	
77254	Vordergumitsch	
77255	Vorderwölch	
77256	Weißbach	
77257	Witra	P
77264	Gräbern-Prebl	
77265	Hintertheißenegg	P
77266	Langegg	
77270	Waldenstein	P
77272	Lamm	P
81019	Wattenberg	
81109	Gries im Sellrain	P
81123	Neustift	
81129	St. Sigmund	
81130	Sellrain	
81201	Gries am Brenner	
81206	Obernberg	P
81208	Schmirn	P
81211	Vals	



KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
90007	Dalaas	
90015	Raggal	P
90105	Silbertal	P
92002	Ebnit I	

Anhang G.3: Versorgungsauflagen für Ac

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
01901	Au am Kraking	P
01904	Pfalzau	P
05115	Wildungsmauer	
11001	Kleinebersdorf	P
11002	Obergänsersdorf	
11004	Hipples	
11005	Karnabrunn	
11007	Lachsfeld	P
11010	Naglern	P
11014	Kleinrötz	P
11030	Au	
11031	Dörfles	
11036	Merkersdorf	P
11038	Steinbach	
11101	Brudersdorf	
11106	Geitzendorf	
11107	Glasweiner Wald	P
11109	Haselbach	
11110	Hatzenbach	
11112	Oberhautzentel	P
11113	Untershautzentel	
11128	Perzendorf	P
11130	Ringendorf	P
11131	Roseldorf	P
11139	Starnwörth	P
11143	Streitdorf	
11146	Kleinwilfersdorf	
11149	Zissersdorf	
11152	Stranzendorf	
12106	Egelsee	
12123	Rehberg	
12128	Scheibenhof	P
19102	Adletzberg	P
19124	Gutenbrunn	
19127	Haselbach	P
19129	Heinigstetten	P
19131	Hilpersdorf	
19134	Katzenberg	P
19150	Perschling	
19152	Pönning	P
19155	Rapoltendorf	P

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
19158	Ried	P
19165	Theyern	
19170	Weißkirchen an der Perschling	
19176	Winzing	P
19181	Thalheim	P
19201	Aigelsbach	P
19202	Frankenfels	
19204	Grünsbach	
19207	Kirchberg an der Pielach	
19208	Loich	P
19212	Rabenstein	
19213	Schwarzenbach	P
19401	Adeldorf	P
19405	Atzling	P
19410	Berg	P
19411	Blindorf	P
19413	Bonnleiten	
19416	Buchbach	P
19417	Dachsbach	P
19418	Damberg	P
19420	Dietersberg	
19432	Edlitz	P
19439	Enikelberg	
19440	Fahra	
19441	Fahrafeld	P
19451	Gattmannsdorf	
19460	Untergrafendorf	P
19463	Gröben	P
19475	Hausenbach	P
19477	Hendelgraben	P
19478	Hengstberg	P
19482	Hinterholz	P
19483	Hochgschaid	
19487	Hoheneggerwald	P
19488	Hub und Grub	P
19491	Jeutendorf	P
19502	Kreisbach	P
19514	Obermamau	P
19521	Mayerhöfen	P
19523	Michelbach Dorf	
19524	Michelbach Markt	
19538	Oed bei Weinburg	P
19539	Osterburg	P

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
19540	Pengersdorf	
19545	Pömmern	P
19569	Sasendorf	
19579	Sonnleiten	P
19582	Stallbach	
19587	Stössing	
19590	Obertiefenbach	P
19593	Uttendorf	P
19601	Wald	P
19602	Wallenreith	P
19606	Wegbach	P
19614	Wernersdorf	P
19620	Wiesen	
19632	Würmling	P
19633	Zell	
19709	Eck	
19716	Gföhl	P
19728	Johannesberg	
19733	Laaben	
19748	Senning	
19758	Unterwolfsbach	
19763	Wöllersdorf	
34004	Altschlaining	
34005	Aschau	
34008	Bergwerk	P
34018	Eisenzicken	P
34019	Glashütten bei Schlaining	P
34020	Goberling	
34022	Grodnau	P
34028	Hochart	P
34030	Holzschlag	
34049	Mönchmeierhof	P
34054	Oberdorf	
34055	Oberkohlstätten	P
34064	Rettenbach	P
34070	St. Martin in der Wart	P
34082	Unterkohlstätten	
45401	Amessschlag	P
45402	Bernhardsschlag	
45403	Dietrichschlag	
45404	Haibach	P
45409	Lichtenstein	
45412	Ottenschlag	P

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
45413	Reichenau im Mühlkreis	
45417	Stiftung bei Reichenthal	
45418	Waldschlag	
45419	Waxenberg	
45603	Eidenberg	
45604	Eidendorf	
45606	Feldsdorf	
45610	St. Gotthard	P
45611	Gramastetten	
45616	Mühllacken	
45617	Niederottensheim	
45620	Stammering	
45628	Kirchschlag	
45634	Oberndorf	
45635	Pelmburg	P
45637	Pulgarn	
45638	Riedl	
45640	Steinbach	
56101	Aigen	
56102	Fuschl	
56105	Oberburgau	P
56110	Weissenbach	
56304	Haselreith	
56412	St. Alban	
56511	Gaisberg II	P
56520	Hinterwinkl-Aigen	
56521	Hinterwinkl-Ebenau	
56523	Höhenwald	
56530	Matzing	
56544	Vorderschroffenau	P
56601	Anger	P
56604	Faistenau	
56606	Hintersee	P
56608	Lämmerbach	P
56609	Lidaun	P
56612	Tiefbrunau	P
56613	Vordersee	
60102	Hieflau	
60103	Jassingau	P
63031	Türnau	P
66001	Altenbach	P
66006	Eichberg-Trautenburg	
66008	Glanz	

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
66010	Goldes	P
66012	Großwalz	P
66013	Gündorf	
66014	Hardegg	
66019	Langegg	
66021	Lieschen	
66022	Maltschach	
66024	Mattelsberg	
66026	Nestelbach	P
66027	Nestelberg bei Großklein	
66028	Obergreith	
66039	Schloßberg	
66040	Untergreith	
66041	Oberfahrenbach	P
66101	Aflenz	P
66104	Brünngraben	
66110	Fantsch	
66112	Fresing	
66118	Graßnitzberg	
66131	Kranachberg	
66143	Maxlon	
66146	Muggenau	
66152	Obegg	P
66156	Oberlupitscheni	P
66160	Ratsch	
66171	Schönegg	
66173	Sernau	
66180	Sulz	P
66183	Unterfahrenbach	P
66190	Wielitsch	
66407	Fliessing	
67102	Bergerviertel	
67103	Essling	
67104	Gams	P
67105	Krippau	
67106	Landl	
67107	Oberreith	
67108	Palfau	
67109	Reiflingviertel	P
67111	Weißbach an der Enns	
67112	Wildalpen	
67204	Kleinsölk	
67209	Pruggern	

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
67211	St. Nikolai	P
67212	Sonnberg	
67303	Donnersbach	
67304	Donnersbachwald	
67305	Erlsberg	
67309	Klachau	
67313	Pürgg	P
67317	Vorberg	P
67319	Zlem	P
67404	Johnsbach	P
67502	Bärndorf	P
67503	Büschendorf	
67508	Lassing Schattseite	
67510	Oppenberg	P
67609	Preunegg	
67613	Untertal	
68001	Amassegg	P
68003	Aschau	
68007	Falkenstein	P
68009	Fischbach	
68010	Gasen	P
68011	Grubbauer	P
68013	Haslau	P
68014	Kirchenviertel	P
68015	Inneres Kaltenegg	P
68017	Mitterbach	P
68018	Naintsch	P
68020	Offeneegg	P
68021	Pacher	
68022	Piregg	
68023	Rabendorf	
68024	Rettenegg	
68025	Rossegg	P
68026	Sallegg	
68028	Sonnleitberg	P
68031	Völlegg	P
68107	Frösaugraben	P
68125	Labuch	
68139	Postelgraben	
68140	Pöllau bei Gleisdorf	
68149	Sulz	
68151	Takern II	
68157	Wetzawinkel	P

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
68163	Reith	
68201	Affenthal	
68208	Dürnthal	P
68218	Gschaid bei Weiz	P
68221	Haselbach	
68223	Höfling	
68224	Hohenau	
68226	Kathrein I. Viertel	
68227	Kathrein II. Viertel	P
68238	Naas	
68242	Oberdorf bei Stadl	P
68251	Ponigl	P
68257	Schrems	
68267	Wolfsgruben bei St. Ruprecht	
73001	Altersberg	P
73003	Eisentratten	
73005	Kremsbrücke	P
73007	Leoben	P
73010	Nöring	P
73011	Oberdorf	
73012	Puchreit	
73013	Radl	
73014	Reitern	
73015	Rennweg	P
73016	St. Nikolai	
73018	Trebesing	
73106	Emberg	
73113	Kerschbaum	
73121	Steinfeld	
73123	Zwickenberg	P
73203	Kaning	P
73205	Laubendorf	
73206	Laufenberg	P
73207	Lieseregg	
73208	Matzelsdorf	
73209	Millstatt	
73213	St. Oswald	
73214	St. Peter in Tweng	
73215	Treffling	
73217	Zirkitzen	
73301	Dössen	
73312	Teuchl	P
73409	Lind	

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
73414	Obergottesfeld	
73420	Großegg	
73501	Apriach	P
73503	Gössnitz	P
73504	Lainach	
73505	Mitten	
73506	Mörtschach	
73509	Reintal	
73512	Sonnberg	
73513	Stall	
73514	Stranach	
73516	Winklern	P
73518	Zlapp und Hof	
76002	Berg ob Leifling	
76005	Grablach	P
76006	Graditschach	P
76008	Kömel	P
76011	Neuhaus	
76012	Oberloibach	
76016	St. Margarethen	P
76022	Unterort	P
76023	Weißenstein	P
76024	Woroujach	P
76028	Wakendorf	
76201	Abtei	
76202	Altendorf	P
76203	Bad Vellach	
76204	Blasnitzen	P
76205	Ebriach	P
76206	Eisenkappel	P
76212	Koprein-Sonnseite	P
76213	Leppen	P
76214	Lobnig	P
76217	Rechberg	
76218	Remschenig	P
76222	Trögern	P
76305	Grafenbach	
76308	Großenegg	
76312	Haimburgerberg	
76316	Kleindörfel	P
76326	Obergreutschach	
76343	Wölfnitz	P
76344	Wriesen	P



KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
83005	Erl	
83010	Mariastein	P
83015	Schwoich	
83017	Thierberg	
83018	Thiersee	
83102	Auffach	
83107	Hygna	
83119	Thierbach	P

Anhang G.4: Versorgungsauflagen für Ad

KG_NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
01707	Weidlingbach	
07001	Albrechts	
07012	Großneusiedl	
07018	Hörmanns	P
07021	Höhenberg	
07023	Unterlembach	
07103	Eberweis	P
07105	Eisgarn	
07107	Gopprechts	P
07112	Hirschenschlag	P
07113	Hörmanns	P
07114	Illmanns	P
07118	Loimanns	
07121	Großradischen	
07123	Reichenbach	P
07124	Reinberg-Heidenreichstein	
07129	Rottal	P
07130	Saaß	P
07133	Schönau	P
07137	Willings	P
07141	Wolfsegg	
07208	Frommberg	
07223	Pürbach	
07233	Süssenbach	P
07238	Finsternau	
07301	Abschlag	
07302	Angelbach	
07306	Engelstein	
07307	Friedreichs	P
07308	Harbach	
07309	Harmannschlag	
07312	Hirschenwies	
07315	Karlstift	
07316	Langfeld	
07320	St. Martin	
07322	Mühlbach	P
07324	Großpertholz	
07325	Pyhrabruck	P
07326	Reichenau	P
07330	Reinprechts	P
07332	Schagges	P

KG_NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
07335	Seifritz	P
07339	Sulz	P
07344	Wachtberg	
07345	Walterschlag	P
07346	Watzmanns	
07347	Weikertschlag	P
07350	Wetzles	P
07352	St. Wolfgang	P
07354	Wörnharts	P
07355	Wultschau	
07357	Zweres	
10004	Breiteneich	
10006	Buchberg	P
10012	Doberndorf	P
10013	Dorna	P
10023	Greillenstein	
10024	Grub	P
10026	Haselberg	
10029	Kamegg	
10036	Maiersch	P
10046	Nonndorf an der Wild	P
10049	Posselsdorf	P
10054	Rosenburg	
10056	Sitzendorf	P
10057	Stallegg	P
10059	Steinegg	P
10062	Thunau am Kamp	
10063	Trabenreith	P
10065	Wanzenau	P
10068	Wolfshof	
10071	Zitternberg	P
10074	Tautendorf bei Gars	
10102	Brugg	
10107	Engelsdorf	
10115	Kainreith	P
10121	Missingdorf	P
10130	Röhrawiesen	P
10132	Roggendorf	P
10135	Sonndorf	P
10140	Walkenstein	
10202	Dallein	
10204	Drosendorf Stadt	
10206	Fronsburg	P

KG_NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
10207	Fugnitz	P
10213	Heinrichsdorf	P
10214	Heinrichsreith	P
10219	Kottaun	P
10222	Pfaffenreith	P
10228	Schiermannsreith	P
10229	Sieghartsreith	P
10234	Oberthürnau	P
10235	Unterthürnau	P
10239	Wolfsbach	
10240	Wollmersdorf	P
10247	Obermixnitz	P
13012	Friebritz	P
13018	Hanfthal	
13030	Kottingneusiedl	
13033	Patzenthal	P
13042	Oberschoderlee	P
13043	Unterschoderlee	
13055	Zwentendorf	
15002	Atzelsdorf	
15007	Eggersdorf	P
15012	Garmanns	P
15015	Grafensulz	P
15017	Herrnleis	P
15023	Kettlasbrunn	P
15027	Michelstetten	P
15031	Nodendorf	P
15033	Olgersdorf	
15035	Pellendorf	
15036	Pürstendorf	P
15037	Schletz	
15043	Altmanns	P
15106	Drasenhofen	
15110	Ginzersdorf	
15112	Guttenbrunn	P
15114	Hausbrunn	
15119	Kleinhadersdorf	P
15121	Ottenthal	
15129	Stützenhofen	P
15207	Kronberg	P
15209	Münichsthal	
15215	Reuhof	P
15216	Riedenthal	

KG_NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
15218	Streifing	P
15219	Traunfeld	
15226	Hornsburg	P
16102	Anningerforst	
16106	Dornbach	
16109	Grub	
16115	Kaltenleutgeben	
16124	Stangau	P
16125	Sulz im Wienerwald	
16127	Weißbach bei Mödling	
20004	Ameisthal	P
20008	Engelmannsbrunn	
20013	Gösing	
20022	Neudegg	P
20025	Großriedenthal	
20029	Stettenhof	
20030	Mitterstockstall	
20031	Oberstockstall	P
20032	Unterstockstall	
20034	Tiefenthal	P
20038	Großwiesendorf	P
20101	Abstetten	
20102	Ahrenberg	
20114	Dietersdorf	P
20117	Eggendorf	P
20119	Einsiedl	P
20120	Elsbach	
20127	Greifenstein	
20128	Grub bei Saladorf	
20129	Hadersfeld	
20130	Hasendorf	P
20159	Nitzing	
20161	Oepping	
20162	Penzing	
20168	Preuwitz	P
20185	Thallern	
20191	Waltendorf	
20204	Kronstein	
23002	Edlitz	
23004	Grimmenstein	P
23005	Großes Amt	
23006	Grottendorf	
23011	Molzegg	P

KG_NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
23013	Neustift am Alpenwald	P
23015	Ofenbach	P
23016	St. Corona am Wechsel	
23017	Sauerbüchl	
23018	Alpeltal	P
23019	Thomasberg	
23021	Kranichberg	P
23103	Aue	
23105	Breitenstein	P
23117	Hirschwanger Forst	P
23119	Klein- und Großau	
23122	Kreuzberg	P
23124	Kurort Semmering	
23128	Otterthal	
23130	Penk	
23133	Prein	P
23141	Schönstadel	P
23145	Tachenberg	
23147	Trattenbach	P
23148	Vöstenhof	
23153	Schwarzau im Gebirge	P
23310	Haßbach	P
23312	Inzenhof	P
23313	Kirchau	P
23315	Leiding	P
23318	Mahrsdorf	P
23319	Mollram	P
23328	Puchberg am Schneeberg	
23333	Rohrbachgraben	P
23340	Schrattenbach	
23344	Steyersberg	P
23345	Stolzenwörth	P
23347	Thann	
23348	Thernberg	P
23357	Zweiersdorf	
23359	Holzweg	
43001	Dimbach	
43002	Dörfel	
43011	Linden	
43012	Pabneukirchen	
43017	St. Thomas am Blasenstein	P
43019	Struden	
43020	Waldhausen	

KG_NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
43021	Wetzelsberg	
43022	Wetzelsstein	
43109	Pürach	
43113	Windegg	
43201	Allerheiligen	
43202	Altenburg	P
43217	Rechberg	
45301	Axberg	
45314	Dörfel	
45319	Grünbrunn	
45321	Hofkirchen im Traunkreis	
45326	Niederneukirchen	
45330	Ruprechtshofen	
45335	Unterweidlham	P
45502	Allhaming	
48005	Entholzen	
48014	Pyrawang	P
48020	Urschendorf	
48021	Vichtenstein	
48022	Wesenufer	
48023	Wetzendorf	
48102	Aiglbrecting	
48110	Gautzham	
48124	Oberndorf	
48126	Oberspitzling	
48130	Riedhof	P
48203	Brauchsdorf	
48210	Fraunhof	
48212	Fucking	P
48213	Gattern	P
48216	Haibach	P
48217	Hinding	
48220	Hofstadt	
48224	Lindenberg	
48231	Rainbach	
48232	Rutzenberg	
63302	Arnstein	P
63305	Eggartsberg	P
63308	Gallmannsegg	P
63310	Geistthal	P
63313	Graden-Piber	
63314	Gradenberg	
63315	Gradenberg-Piber	

KG_NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
63317	Großwöllmiß	
63320	Hirscheegg-Piber	P
63321	Hirscheegg-Rein	P
63323	Kainach	
63326	Kirchberg	
63327	Kleinalpe	P
63329	Kleinwöllmiß	
63330	Kohlschwarz	
63339	Lobmingberg	P
63340	Modriach	
63346	Oberwald	P
63347	Oswaldgraben	P
63350	Piberegg	P
63354	Raßberg	
63356	Salla	P
63359	Scherzberg	P
63360	Södingberg	
63361	Sonnleiten	P
65202	Bodendorf	
65208	Katsch	
65212	Laßnitz-Lambrecht	
65213	Laßnitz-Murau	
65214	Lutzmannsdorf	
65216	Predlitz	P
65218	Rinegg	
65219	St. Georgen ob Murau	P
65221	St. Ruprecht	P
65223	Schöderberg	P
65224	Seebach	
65226	Stolzalpe	
65303	Dürnstein	
65304	Feßnach	P
65305	Greuth	P
65309	Mühlen	
65311	Noreia	P
65313	Puchfeld	
65314	St. Blasen	
65315	St. Georgen	
65316	St. Lambrecht	P
65502	Feistritz	
65503	Hinterburg	P
65510	Raiming	
65513	Schönberg	

KG_NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
65515	Winklern	
75203	Fresach	P
75204	Gschriet	
75207	Kreuzen	
75208	Mooswald	P
75212	Rubland	P
75213	Stockenboi	P
75214	Töplitsch	
75215	Tragail	
75216	Tragenwinkl	P
75218	Wiederschwing	P
75312	Mühlbach	
75401	Afritz	
75403	Arriach	
75404	Berg ob Afritz	P
75407	Buchholz	P
75416	Greuth	P
75420	Innere Teuchen	P
75424	Kreuth	P
75425	Laastadt	
75431	Ossiachberg	P
75447	Seltschach	
75453	Verditz	
75458	Winklern	
82002	Hopfgarten Land	
82112	Schwendt	
82113	St. Jakob	
86002	Berwang	P
86004	Bichlbach	
86005	Bichlbächle	P
86016	Hinterhornbach	P
86019	Jungholz	
86020	Kaisers	P
86023	Mitteregg	P
86029	Pfafflar	P
86032	Rinnen	P
86033	Schattwald	
86035	Steeg	P
86039	Vorderhornbach	
91006	Damüls	
91012	Mittelberg	
91015	Schnepfau	P
91017	Schröcken	P



KG_NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
91021	Warth	
91115	Langen	
91118	Möggers	
91122	Sulzberg	

Anhang G.5: Versorgungsaufgaben für Ae

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
03308	Konradsheim	P
03310	Kreilhof	P
03320	Rien	
03325	St. Georgen in der Klaus	P
03327	St. Leonhard am Walde	P
03331	Windhag	
03332	Wirts	P
06003	Auersthal	
06008	Grub an der March	P
06009	Kleinharras	
06011	Mannersdorf	
06017	Raggendorf	
06018	Reyersdorf	
06030	Aderklaa	
06102	Windisch Baumgarten	
06103	Blumenthal	P
06107	Eichhorn	
06108	Erdpreß	
06110	Gösting	P
06113	Großinzersdorf	P
06118	Nexing	P
06124	Niedersulz	
06125	Obersulz	
06203	Eckartsau	P
06204	Franzensdorf	P
06220	Pframa	P
06224	Rutzendorf	P
06226	Straudorf	P
06227	Wagram an der Donau	P
06229	Witzelsdorf	P
06306	Loimersdorf	P
06309	Neuhof	P
06311	Schönfeld	P
06312	Stopfenreuth	
21002	Alberndorf	P
21003	Blumau an der Wild	P
21007	Eggersdorf	
21009	Ellends	P
21010	Fistritz	P
21012	Großau	P
21014	Karlstein	

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
21018	Kollnitzgraben	P
21019	Liebenberg	
21020	Liebnitz	P
21022	Loibes	P
21024	Ludweis	
21026	Mostbach	P
21027	Neuriegens	P
21032	Oberpfaffendorf	P
21034	Oedt an der Wild	
21037	Primmersdorf	
21042	Rossa	P
21044	Sauggern	P
21050	Speisendorf	
21052	Thuma	P
21054	Trabersdorf	P
21056	Unterpertholz	P
21060	Weinern	
21062	Wetzles	P
21065	Zabernreith	P
21067	Ziernreith	P
21110	Edengans	P
21111	Eggmanns	P
21119	Gilgenberg	P
21127	Großeberharts	
21132	Hohenau	P
21134	Hollenbach	
21137	Jarolden	P
21138	Jaudling	
21139	Jetzles	P
21147	Kleinharmanns	P
21148	Kleinmotten	P
21150	Kleintaxen	P
21152	Kottschallings	
21157	Matzles	
21162	Nonndorf	P
21164	Peigarten	P
21170	Ranzles	P
21172	Reibers	P
21174	Reinolz	P
21177	Rudolz	P
21181	Schönfeld	P
21186	Stoyes	
21191	Vestenötting	

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
21195	Waldberg	
21196	Waldhers	P
21199	Wiederfeld	P
21200	Wiesmaden	P
23201	Aigen	
23203	Hochneukirchen	
23204	Hollenthon	
23208	Lichtenegg	
23210	Stang	P
23211	Ungerbach	P
23406	Emmerberg	P
23417	Klingfurth	P
23430	Schlatten	
23431	Schleinz	
23432	Schwarzenbach	P
23438	Walpersbach	
23444	Wiesmath	
23445	Dürnbach	P
23446	Feichtenbach	P
23447	Gutenstein	P
23448	Miesenbach	P
23449	Muggendorf	
23452	Peising	P
23454	Rohr im Gebirge	
23456	Waldegg	P
23457	Wopfing	
31108	Gritsch	
31119	Neuhaus am Klausenbach	
31120	Neumarkt an der Raab	
31121	Oberdrosen	
31122	Poppendorf im Burgenland	
31125	Rosendorf	
31131	Welten	
31133	Zahling	P
33011	Hammerteich	
33018	Kleinmutschen	P
33022	Kogl	
33029	Lebenbrunn	P
33034	Mannersdorf an der Rabnitz	
33036	Nebersdorf	P
33042	Oberpetersdorf	
33049	Ritzing	
33050	Salmannsdorf	P

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
33052	Schwendgraben	P
33066	Langeck-Eichwald	
41001	Amesreith	P
41005	Hacklbrunn	P
41007	Hirschbach	
41011	Lasberg	
41013	Lichtenau	
41014	March	
41018	Pürstling	
41022	Sandl	
41024	Schwandt	
41025	Spörbichl	
41028	Trosselsdorf	
41029	Waldburg	
41030	Wartberg	
41032	Wippl	
41033	Zeiß	
41101	Aich	
41102	Brawinkl	
41103	Erdmannsdorf	
41104	Gutau	
41106	Hinterberg	P
41107	Hundsdorf	P
41108	Lanzendorf	
41109	Mistlberg	
41111	Pregartsdorf	
41202	Harrachstal	
41203	Herzogreith	P
41204	Hofstetten	
41205	Kaining	
41207	Landshut	
41208	Liebenau	
41209	Maasch	P
41210	Markersreith	P
41213	Neustift	
41214	Paroxedt	
41216	Prandegg	P
41217	St. Leonhard	
41218	Schönau im Mühlkreis	
41219	Silberberg	
41220	Unterweissenbach	
41221	Weitersfelden	
44001	Atschenbach	

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
44012	Keneding	
44020	Parz	
44022	Pfleg	
44032	Steinerkirchen	
44038	Uttenthal	
44105	Fading	
44115	Niederentern	
44201	Bruck	
44202	Erlach	P
44204	Heiligenberg	
44205	Kallham	
44215	Waasen	
49002	Außerbreitenau	P
49005	Forstau	P
49006	Innerbreitenau	P
49010	Pernzell	P
49013	Ramsau	P
49018	Wagenhub	
49021	Zehetner	
49104	Hammersdorf	
49114	Oberdürndorf	P
49115	Oberinzersdorf	
49116	Obermicheldorf	
49117	Oberschlierbach	
49120	Seisenburg	
49122	Steyrling	
49401	Edlbach	
49402	Fahrenberg	
49407	Rosenau	
49409	St. Pankraz	
51004	Dirnberg	
51013	Mairdorf	
51021	Sattledt II	
57005	Habach	
57017	Niedernsill	P
57018	Paßthurn	P
57023	Stubach	P
57101	Aberg	P
57102	Alm	
57103	Au	
57108	Gföll	P
57111	Hallenstein	P
57112	Hinterthal	

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
57118	Oberweißbach	
57121	Reith	P
57124	Schwarzleo	P
57128	Unterweißbach	P
57130	Wildenthal	P
57201	Bucheiben	
57202	Dienten	
57203	Dientenbach	P
57205	Eschenau	
57209	Schwarzenbach	P
57210	Seidlwinkl	P
57214	Unterland	
57302	Aufhausen	
57315	Schmitten	P
57316	Thumersbach	
57317	Viehhofen	
65005	Enzersdorf	P
65008	Feistritzgraben	P
65011	Frauenburg	P
65014	Kothgraben	P
65016	Möschitzgraben	P
65018	Mühldorf	
65019	Oberweg	P
65020	Ossach	P
65021	Pichlhofen	
65024	Reifling	
65025	Reisstraße	P
65107	Fressenberg	
65108	Gaal	P
65111	Greuth	
65114	Ingering II	
65115	Kleinlobming	P
65121	Mitterbach	P
65122	Mitterlobming	P
65127	Preg	P
65128	Puchschachen	
65129	Rachau I	
65401	Granitzen	
65402	Kienberg	P
65403	Lavantegg	P
65405	Obdachegg	
65406	Prethal	P
65407	Schwarzenbach	P

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
65601	Bretstein	P
65602	Hohentauern	
65605	Oberzeiring	
65606	Pusterwald	P
65607	St. Johann Sonnseite	P
65608	St. Johann Schattseite	
65609	St. Oswald	
72174	St. Peter bei Tentschach	
74002	Bairberg	P
74003	Deinsberg	P
74006	Gunzenberg	
74008	Guttaringberg	P
74009	Hollersberg	
74011	Mannsberg	P
74014	Rastenfeld	P
74018	Unterswald	
74019	Verlosnitz	P
74020	Waitschach	P
74101	Baumgarten	
74103	Buch	P
74104	Dullberg	P
74105	Eberstein	P
74106	Filfing	P
74107	Grünburg	P
74108	Gutschen	P
74109	Hinterberg	
74110	Hochfeistritz	P
74111	Hüttenberg	
74112	Johannserberg	P
74113	Kaltenberg	P
74114	Kirchberg	P
74115	Klein St. Paul	P
74117	Kulm	P
74119	Lölling	P
74120	Mirnig	
74121	Ober St. Paul	P
74122	Prailing	
74125	St. Johann am Pressen	P
74126	St. Martin am Silberberg	P
74127	St. Oswald	P
74128	St. Walburgen	
74131	Unter St. Paul	
74132	Wietersdorf	P

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
74133	Wieting	
74134	Zosen	
74301	Feistritz	
74303	Grades	
74305	Metnitz Markt	
74306	Metnitz Land	P
74308	St. Salvator	
74309	Zeltschach	P
74401	Altenmarkt	
74402	Braunsberg	P
74403	Deutsch Griffen	P
74404	Glödnitz	
74405	Gruska	P
74407	Linder	
74408	Pisweg	P
74409	St. Georgen	P
74410	Straßburg Land	P
74412	Thurnhof	P
74413	Weitensfeld	
74414	Wullroß	P
74415	Zweinitz	
74502	Dörfl	P
74504	Freundsam	
74510	Grasdorf	
74515	Leiten	P
74516	Liemberg	P
74517	Meiselding	
74520	Osterwitz	P
74521	Pfannhof	P
74522	Pflausach	P
74529	Schaumboden	P
74530	Sörg	
74531	Sörgerberg	P
74532	Steinbichl	P
84002	Flirsch	
84004	Grins	
84006	Kappl	P
84009	Pians	P
84012	See	
84013	Stanz	
84016	Zamserberg	P
84017	Tobadill	
84101	Faggen	P



KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
84106	Kaunertal	
84107	Ladis	
84110	Pfunds	
84113	Serfaus	
84114	Spiss	
84115	Tösens	P
92104	Dünserberg	
92107	Frastanz II, III	

Anhang G.6: Versorgungsauflagen für Af

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
14001	Aichbach	
14016	Grimmegg	
14017	Großaigen	
14020	Hainberg	P
14023	Heinrichsberg	
14028	Kälberhart	P
14029	Kettenreith	P
14040	Mitterradl	
14046	Ockert	
14048	Plankenstein	
14053	Rametzberg	P
14057	Ritzengrub	
14062	Scharagraben	P
14067	Sonnleithen	P
14068	Sooß	P
14071	Steingrub	P
14074	Texing	
14076	Umbach	P
14105	Artstetten	P
14113	Gansbach	
14121	Hessendorf	P
14128	Kochholz	P
14129	Kollapriel	
14130	Krapfenberg	P
14135	Lerchfeld	
14140	Mannersdorf bei Zelking	P
14155	Rampersdorf	
14159	Rosenfeld	P
14160	Schallaburg	P
14169	Ursprung	
14172	Wolfstein	P
14179	Unterbierbaum	P
14181	Fahnsdorf	
14183	Gossam	
14184	Grimsing	
14186	Hofamt	
14187	Mödelsdorf	P
14202	Artneramt	
14205	Dorfstetten	
14210	Granz	
14216	Kapelleramt	

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
14220	Marbach	P
14221	Maria Taferl	P
14225	Nöchling	P
14227	Obererla	
14228	Oberthalheim	
14235	Stiegeramt	P
14237	Untererla	
14238	Unterthalheim	P
14240	Wimm	P
14241	Wimberg	
14303	Arndorf	
14304	Aschelberg	P
14310	Eibetsberg bei Raxendorf	P
14312	Eitenthal	P
14313	Feistritz	P
14314	Filsendorf	P
14320	Krumling	P
14326	Lohsdorf an der Schwarza	
14327	Loibersdorf	
14328	Mannersdorf bei Heiligenblut	P
14330	Moos	P
14331	Mörenz	P
14332	Muckendorf	P
14334	Nasting	P
14335	Neudorf	P
14337	Neusiedl am Feldstein	P
14338	Neusiedl bei Pfaffenhof	P
14339	Oberbierbaum	
14342	Öd	P
14343	Ottenberg	P
14345	Pfaffenhof	P
14346	Pöbring	P
14348	Pölla	P
14349	Pömmerstall	P
14350	Prinzelndorf	P
14354	Schwarzau	P
14356	Steinbach	P
14357	Straßreith	P
14358	Streitwiesen	P
14363	Wachtberg	P
14364	Walkersdorf	P
14366	Weißpyhra	P
14367	Weiten	P

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
14368	Weiterndorf	
14371	Zehentegg	P
14373	Zöbring	P
14378	Kollnitz	
14381	Pargatstetten	
14382	Rappoltenreith	
14403	Donaudorf	
14409	Kottingburgstall	
14418	Weitgraben	
19002	Durlaß	P
19003	Ebenwald	P
19004	Fahrabach	P
19005	Gaupmannsgraben	P
19006	Gegend Eck	
19010	Hinterhallbach	P
19011	Haraseck	P
19012	Heugraben	P
19013	Höfnergraben	P
19014	Oberhöhe	P
19017	Kerschenbach	P
19021	Laabach	
19022	Landsthal	P
19024	Pfenningbach	P
19025	Prünst	
19027	Ramsau	P
19028	Oberried	P
19029	Unterried	P
19032	Saugraben	
19033	Schneidbach	P
19034	Schwarzenbach	P
19035	Steinbachthal	P
19038	Obertriesting	
19039	Untertriesting	
19042	Außerwiesenbach	P
19043	Innerwiesenbach	P
19045	Wobach	P
19046	Kleinzell	
19301	St. Aegydt am Neuwalde	
19302	Annarotte	P
19304	Dörfl	
19305	Hintereben	
19307	Eschenau	
19308	Außerfahrafeld	

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
19309	Innerfahrafeld	
19310	Herrschaftsgründe	P
19311	Hohenberg	
19312	Josefsrotte	
19313	Jungherrnthal	P
19314	Keeramnt	P
19315	Langseitenrotte	P
19316	Lassingrotte	P
19317	Lehenrotte	
19318	Lilienfeld	
19320	Mitterbachamt	P
19322	Moosbachrotte	P
19323	Pichelrotte	P
19324	Rachsenbachrotte	
19325	Schildbachrotte	P
19326	Schrambach	P
19328	Steinbachrotte	P
19330	Traisenbachrotte	P
19332	Haupttürnitzrotte	
19333	Unrecht Traisen	P
19334	Wehrabach	P
19335	Weidenaurotte	P
19336	Weißbachamt	P
19337	Zögersbach	P
19338	Gscheid	
30002	Donnerskirchen	
31004	Deutsch Ehrendorf	P
31008	Gaas	P
31009	Gamischdorf	P
31010	Gerersdorf bei Güssing	
31012	Großmürbisch	
31018	Heiligenbrunn	
31022	Kroatisch Ehrendorf	
31025	Kukmirn	
31033	Neustift bei Güssing	
31037	Punitz	
31043	St. Nikolaus	P
31047	Steingraben	
31056	Urbersdorf	
32013	Kaisersteinbruch	
40008	Hagenau	
40104	Erlach	P
40108	Gschwendt	

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
40109	Gstaig	
40131	Schnellberg	
40134	Tannberg	
40136	Utzweih	
40204	Feichta	
40213	Obermigelsbach	
40215	Obertreubach	
40306	Ettenau	P
40309	Hadermarkt	P
40314	Hofstatt	P
42011	Lasern	
42012	Lauffen	P
42016	Obertraun	
42017	Perneck	P
42106	Dorf	
42109	Edt	
42114	Feichtenberg	P
42118	Grasberg	
42121	Hafendorf	
42123	Kaltenmarkt	P
42124	Kampesberg	
42126	Kirchham	
42127	Kogl	P
42129	Krottendorf	
42130	Kufhaus	P
42137	Mühlbach	P
42138	Mühlbachberg	P
42142	Nachdemsee	
42144	Neukirchen	
42152	Reindlmühl	
42159	Theuerwang	
42165	Winkl	P
45004	Dachsberg	
45008	Fürneredt	
45011	Haibach	P
45016	Lengau	
45017	Mannsdorf	
45019	Oberrudling	
45021	Oed in Bergen	
45026	St. Marienkirchen an der Polsenz	
49202	Bäckengraben	
49204	Droissendorf	
49213	Kleinraming	P

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
49215	Lahrndorf	
49217	Maria Laah	
49221	Mühlbach	
49235	Ternberg	
49237	Trattenbach	P
49238	Unterdambach	P
49306	Gafrenz	
49307	Hintstein	P
49308	Kleingschnaidt	P
49309	Kleinreifling	P
49310	Lausa	P
49311	Laussa	P
49312	Losenstein	P
49313	Lumpelgraben	
49314	Nach der Enns	
49315	Neudorf	P
49316	Neustiftgraben	P
49317	Oberplaißa	P
49318	Pettendorf	P
49319	Pichl	P
49320	Platten	P
49321	Reichraming	
49322	Stiedelsbach	
58001	Bundschuh	P
58005	Hintermuhr	P
58008	Lamm	
58013	Mignitz	
58014	Mitterberg	
58019	Ramingstein	
58025	Sauerfeld	
58026	Schellgaden	
58032	Unternberg	
58035	Vordermuhr	
58040	Zederhaus	
58041	Zoitzach	
60104	Krumpental	P
60106	Radmer an der Hasel	
60107	Radmer an der Stube	P
60108	Trofeng	
60304	Eselberg	P
60305	Foirach	
60309	Gößgraben-Freienstein	
60310	Gößgraben-Göß	P

KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
60312	Hessenberg	
60313	Hinterlainsach	
60314	Jassing	P
60319	Kletschach	P
60320	Köllach	
60322	Kraubathgraben	P
60323	Kruppen	P
60324	Laintal	P
60328	Lichtensteinerberg	P
60329	Liesing	P
60330	Liesingau	P
60332	Lobming	P
60334	Magdwiesen	P
60335	Mautern	
60341	Niklasdorfgraben	P
60343	Pisching	
60344	Prentgraben	
60347	Rannach	
60348	Reitingau	P
60349	Rötz	P
60354	Schattenberg	P
60355	Schladnitzgraben	P
60356	Sonnberg	
60358	Tollinggraben	P
60360	Traidersberg	
60361	Treffning	
60364	Vordernberg	
60366	Wald	
62002	Burgfeld	
62007	Gutendorf	
62009	Haselbach	P
62010	Hatzendorf	
62013	Hohenbrugg	
62017	Klapping	
62019	Magland	
62022	Oberlamm	
62023	Oedgraben	
62025	Petersdorf I	P
62031	Stang	
62032	Tiefenbach	P
62103	Axbach	
62124	Kaag	
62127	Kohlberg I	

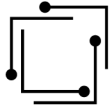
KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
62128	Kornberg	
62129	Krennach	
62134	Maierdorf	
62143	Oedt	
62153	Saaz	
62155	Schweinz	
62159	Tiefernitz	
62301	Aschau	
62312	Krottendorf	
62313	Lichtenegg	
62314	Lugitsch	P
62320	St. Stefan im Rosental	
62322	Trössengraben	P
62326	Unterzirknitz	
62328	Zerlach	
66201	Bierbaum	
66212	Krobathen	P
66219	Nägelsdorf	P
66248	Haselbach	P
66303	Deutsch Haseldorf	
66308	Goritz bei Radkersburg	
66310	Gruisla	P
66333	Sicheldorf	P
66339	Zelting	P
80001	Arzl	
80004	Jerzens	
80009	Pitztal	P
80110	Sölden	
85002	Alkus	
85005	Asch mit Winkl	
85006	Bannberg	P
85007	Burgfrieden	P
85016	Kosten	P
85023	Oberassling	
85030	Ried	P
85031	St. Johann im Walde	
85032	Schlaiten	
85033	Schrottendorf	P
85036	Thal	
85039	Unterassling	
85101	Hopfgarten in Deferegggen	P
85103	Matrei in Osttirol Land	
85105	Prägraten am Großvenediger	



KG-NR	Katastralgemeinde	Priorität "P"
85107	St. Veit in Deferegggen	
85201	Abfaltersbach	
85202	Arnbach	
85203	Außervillgraten	P
85205	Innervillgraten	
85206	Kartitsch	
85211	Strassen	

H. Anhang zu den Stadtgebieten

Stadtgebiet	KG-NR	Katastralgemeinde
Amstetten	03003	Amstetten
Ansfelden	45313	Ansfelden
Bad Ischl	42002	Bad Ischl
Bad Vöslau	04035	Vöslau
Baden	04002	Baden
	04003	Braiten
	04025	Rauhenstein
	04020	Mitterberg
	04036	Weikersdorf
Bischofshofen	55501	Bischofshofen
Bludenz	90002	Bludenz
Braunau am Inn	40005	Braunau am Inn
Bregenz	91103	Bregenz
	91119	Rieden
Bruck an der Mur	60072	Wienervorstadt
	60004	Bruck an der Mur
Deutschlandsberg	61006	Deutschlandsberg
	61066	Unterlaufeneegg
	61025	Hörbing
Dornbirn	92001	Dornbirn
Ebreichsdorf	04102	Ebreichsdorf
Eisenstadt	30003	Eisenstadt
	30004	Oberberg-Eisenstadt
Enns	45102	Enns
Feldbach	62111	Feldbach
Feldkirch	92116	Nofels
	92124	Tisis
	92125	Tosters
	92105	Feldkirch
	92102	Altenstadt
Feldkirchen in Kärnten	72308	Feldkirchen
Gänserndorf	06006	Gänserndorf
Gerasdorf bei Wien	01708	Gerasdorf
Gleisdorf	68111	Gleisdorf
Gmunden	42116	Gmunden
	42150	Ort-Gmunden
	42160	Traundorf
Graz	63105	Gries
	63107	Algersdorf
	63109	Baierdorf
	63124	Waltendorf
	63103	Geidorf
	63123	Graz Stadt-Thondorf
	63112	Gösting



TKK

Stadtgebiet	KG-NR	Katastralgemeinde
	63101	Innere Stadt
	63127	Wenisbuch
	63104	Lend
	63106	Jakomini
	63102	St. Leonhard
	63119	St. Peter
	63110	Engelsdorf
	63115	Murfeld
	63126	Graz Stadt-Weinitzen
	63122	Straßgang
	63118	Rudersdorf
	63111	Graz Stadt-Fölling
	63113	Liebenau
	63125	Webling
	63114	Graz Stadt-Messendorf
	63128	Wetzelsdorf
	63121	Stifting
	63116	Neudorf
	63117	Ragnitz
	63120	Graz Stadt-St. Veit ob Graz
63108	Andritz	
Groß-Enzersdorf	06207	Großenzersdorf
Hall in Tirol	81007	Hall
Hallein	56208	Gries
	56209	Hallein
Hohenems	92004	Hohenems
Hollabrunn	09028	Hollabrunn
Imst	80002	Imst
Innsbruck	81113	Innsbruck
	81111	Hötting
	81121	Mühlau
	81136	Wilten
	81102	Amras
	81103	Arzl
	81125	Pradl
Kapfenberg	60025	Kapfenberg
Klagenfurt am Wörthersee	72172	St. Peter bei Ebenthal
	72142	Marolla
	72168	St. Martin bei Klagenfurt
	72127	Klagenfurt
	72106	Ehrenthal
	72198	Welzenegg
	72175	St. Ruprecht bei Klagenfurt
	72195	Waidmannsdorf
Klosterneuburg	01704	Klosterneuburg
Knittelfeld	65116	Knittelfeld
Korneuburg	11006	Korneuburg
Krems an der Donau	12115	Landersdorf

Stadtgebiet	KG-NR	Katastralgemeinde
	12114	Krems
	12132	Stein
Kufstein	83008	Kufstein
Leibnitz	66128	Kaindorf an der Sulm
	66138	Leibnitz
Leoben	60327	Leoben
	60338	Mühltal
	60365	Waasen
	60326	Leitendorf
	60303	Donawitz
	60308	Göb
	60315	Judendorf
Leonding	45306	Leonding
Lienz	85020	Lienz
Linz	45210	Waldegg
	45212	Urfahr
	45204	Lustenau
	45203	Linz
	45202	Kleinmünchen
Marchtrenk	51216	Marchtrenk
Mistelbach	15028	Mistelbach
Mödling	16119	Mödling
Neunkirchen	23321	Neunkirchen
Ried im Innkreis	46149	Ried im Innkreis
Saalfelden am Steinernen Meer	57122	Saalfelden
Salzburg	56531	Maxglan
	56532	Morzg
	56527	Leopoldskron
	56528	Liefering II
	56513	Gnigl
	56537	Salzburg
	56524	Itzling
	56501	Aigen I
Sankt Johann im Pongau	55124	St. Johann im Pongau
Schwaz	87007	Schwaz
Schwechat	05220	Schwechat
Seekirchen am Wallersee	56316	Seekirchen Markt
Spittal an der Drau	73419	Spittal an der Drau
St. Pölten	19580	Spratzern
	19598	Oberwagram
	19599	Unterwagram
	19583	Stattersdorf
	19544	St. Pölten
St. Veit an der Glan	74528	St. Veit an der Glan
Steyr	49211	Jägerberg
	49210	Hinterberg
	49228	Sarning

Stadtgebiet	KG-NR	Katastralgemeinde
	49233	Steyr
Stockerau	11142	Stockerau
Ternitz	23303	Dunkelstein
	23332	Rohrbach am Steinfeld
	23335	St. Johann am Steinfeld
	23360	Pottschach
Traiskirchen	04033	Traiskirchen
Traun	45311	Traun
Trofaiach	60362	Trofaiach
Tulln an der Donau	20189	Tulln
Villach	75455	Völkendorf
	75432	Perau
	75446	Seebach
	75454	Villach
	75452	Vassach
	75441	St. Martin
Vöcklabruck	50325	Vöcklabruck
Völkermarkt	76339	Völkermarkt
	76322	Mühlgraben
	76335	St. Ruprecht
	76329	Ritzing
Waidhofen an der Ybbs	03335	Zell Markt
	03329	Waidhofen an der Ybbs
Weiz	68266	Weiz
Wels	51215	Lichtenegg
	51238	Untereisenfeld
	51242	Wels
	51224	Pernau
Wien	01213	Speising
	01607	Großjedlersdorf II
	01106	Rothneusiedl
	01801	Atzgersdorf
	01102	Inzersdorf Stadt
	01105	Oberlaa Stadt
	01658	Hirschstetten
	01009	Mariahilf
	01661	Kaiserebersdorf Herrschaft
	01107	Simmering
	01204	Hadersdorf
	01104	Oberlaa Land
	01010	Neubau
	01216	Weidlingau
	01006	Landstraße
	01405	Ottakring
	01011	Wieden
	01401	Dornbach
01004	Innere Stadt	
01513	Untersievering	

Stadtgebiet	KG-NR	Katastralgemeinde
	01657	Leopoldstadt
	01614	Schwarze Lackenau
	01211	Rosenberg
	01108	Unterlaa
	01202	Breitensee
	01515	Weinhaus
	01503	Heiligenstadt
Wien	01807	Rodaun
	01208	Oberbaumgarten
	01207	Lainz
	01002	Alsergrund
	01620	Brigittenau
	01103	Kaiserebersdorf
	01616	Stammersdorf
	01206	Hütteldorf
	01501	Gersthof
	01617	Strebersdorf
	01210	Penzing
	01504	Josefsdorf
	01404	Neuwaldegg
	01662	Landjägermeisteramt
	01302	Fünfhaus
	01654	Eßling
	01214	Unterbaumgarten
	01203	Hacking
	01808	Siebenhirten
	01510	Pötzleinsdorf
	01665	Stadlau
	01511	Salmansdorf
	01507	Nußdorf
	01301	Altmansdorf
	01212	Schönbrunn
	01603	Donaufeld
	01509	Obersievering
	01609	Jedlesee
	01605	Floridsdorf
	01803	Inzersdorf
	01306	Rudolfsheim
	01512	Unterdöbling
	01652	Breitenlee
01215	Unter St. Veit	
01402	Hernals	
01606	Großjedlersdorf I	
01109	Albern	
01502	Grinzing	
01005	Josefstadt	
01304	Hetzendorf	
01508	Oberdöbling	

Stadtgebiet	KG-NR	Katastralgemeinde
	01303	Gaudenzdorf
	01802	Erlaa
	01669	Kaisermühlen
	01209	Ober St. Veit
	01008	Margarethen
	01514	Währing
	01307	Sechshaus
	01806	Mauer
	01205	Hietzing
Wien	01651	Aspern
	01668	Süssenbrunn
	01613	Leopoldau
	01660	Kagran
	01506	Neustift am Walde
	01805	Liesing
	01505	Kahlenbergerdorf
	01403	Neulerchenfeld
	01201	Auhof
	01101	Favoriten
	01804	Kalksburg
	01305	Meidling
Wiener Neustadt	23443	Wiener Neustadt
Wolfsberg	77243	St. Johann
	77208	Gries
	77258	Wolfsberg Obere Stadt
	77259	Wolfsberg Untere Stadt
	77232	Priel
	77233	Reding
	77237	Ritzing
Wörgl	83020	Wörgl-Kufstein
	83021	Wörgl-Rattenberg
Zwettl	24337	Koppenzeil
	24392	Zwettl Stadt

I. Reserve für den Tausch von Katastralgemeinden

KG-NR	Katastralgemeinde
10205	Elsern
40015	Ruderstallgassen
12038	Peygarten
09128	Rohrbach
13008	Ernsdorf
03210	Hohenreith
49301	Anger
44024	Pötting
45629	Klendorf
56534	Obernberg
74508	Gösseling
04030	Siegenfeld
21106	Brunn bei Waidhofen
07317	Lauterbach
19321	Mitterbachseerotte
84001	Fließ
14081	Weißbach
57216	Wolfbachthal
45029	Straß
77106	Granitztal-St. Paul
49404	Hinterstoder
57213	Taxenbach
81002	Ampaß
24188	Wurmbrand
60504	Feistritzberg
41222	Windhagmühl
55316	Palfen
68134	Oed
46109	Eitzing
49240	Unterwald
90016	Sonntag
13049	Waltersdorf
12334	Litzendorf
65130	Rachau II
46024	Obernberg am Inn
03026	Neustadt
49125	Untermicheldorf
75109	Reisach
23003	Feistritz
60337	Mötschendorf

KG-NR	Katastralgemeinde
63304	Edelschrott
56526	Koppl
64312	Reinberg
34023	Großbachselten
60035	Oberort
14316	Gmaining
61142	Staritsch
65030	Schoberegg
58031	Tweng
55126	Schied
15221	Unteralberndorf
87119	Schwendberg
22144	Wohlfahrtsschlag
57131	Winkl
75107	Luggau
56550	Gaisberg I
03204	Oberaschbach
47205	Eckerstorf
73510	Rojach
23421	Maiersdorf
46163	Untertiefenbach
75308	Köstenberg
77269	Vordertheißenegg
63311	Gößnitz
34063	Redlschlag
62133	Lödersdorf
62101	Altenmarkt bei Riegersburg
15117	Katzelsdorf
65504	Kammersberg
58007	Keusching
22014	Kienberg
68006	Birkfeld
67008	Pichl
68033	Weiglhof
76319	Kraßnitz
21121	Goschenreith
65015	Kumpitz
24127	Haid
24501	Trittings
12208	Fernitz
48004	Engelhartszell
19738	Neustift-Innermanzing
21144	Kleineberharts

KG-NR	Katastralgemeinde
44203	Eschenau
46004	Breiningsdorf
19319	Marktl
41015	Matzelsdorf
83103	Brandenberg
06101	Niederabsdorf
01706	Weidling
45621	Walding
47210	Kleinzell
23020	Zöbern
65501	Althofen
55507	Mühlbach
33031	Lindgraben
19105	Angern
12345	Oetz
48244	Wernstein
45324	Nettingsdorf
68027	St. Kathrein am Hauenstein
62132	Lembach bei Riegersburg
76315	Kaunz
45503	Brandstatt
49004	Emsenhub
65318	St. Marein
43004	Gassen
12216	Lengenfeld
60353	Schardorf
51106	Bergham
03311	Krengraben
19732	Kleingraben
40210	Kager
34079	Stuben
34003	Althodis
73406	Hühnersberg
23207	Lembach
66170	Schirka
15011	Frättingsdorf
48101	Aichet
33008	Glashütten bei Langeck
19522	Mechters
60502	Auersbach
67005	Lupitsch
62108	Ebersdorf
74007	Guttaring

KG-NR	Katastralgemeinde
60069	Tutschach
19752	Stollberg
23343	Sieding
66106	Eckberg
85102	Kals am Großglockner
50005	Fornach
42117	Gmundnerberg
57314	Saalbach
55514	Winkl
46141	Oberbrunn
14239	Weins
40011	Mitternberg
50027	Strass
24352	Niedernondorf
66033	Praratheregg
14203	Auratsberg
68008	Feistritz
66323	Neusetz
72165	St. Bartlmä
60040	Picheldorf
85029	Penzendorf
81106	Ellbögen
43009	Kreuzen
83113	Oberau
19327	Stangenthal
23455	Waidmannsfeld
19531	Neidling
84014	Strengen
03208	Grub
67512	Schwarzenbach
40301	Ach
90103	Lorüns
81205	Navis
23012	Mönichkirchen
14223	Mitterndorf
76327	Pustritz
56221	Taugl
49107	Lungendorf
43105	Luftenberg
86025	Namlos
50304	Aurach
75313	Rosegg
33048	Rattersdorf-Liebing

KG-NR	Katastralgemeinde
86003	Biberwier
56536	Plainfeld
50216	Windern
64015	Schäftern
61052	Rettenbach-Kloster
24289	Voitschlag
23352	Warth
49112	Mitterndorf
77209	Hartelsberg
50109	Rabenschwand
12036	Neubau
24104	Arbesbach
03324	Sonntagberg
19503	Kreisberg
85022	Nörsach
12056	Wolfshoferamt
63338	Lobming
14114	Gerolding
55102	Bach
22141	Wechling
91107	Fluh
90011	Lech
14365	Weinling
20126	Gollarn
68222	Haufenreith
87113	Mayrhofen
42107	Eben
47102	Atzesberg
67314	Raumberg
07349	Altweitra
61024	Hollenegg
45625	Hellmonsödt
22126	Pyhrafeld
23014	Neuwald
73403	Blaßnig
87004	Gallzein
81309	Ranggen
47330	Unterriedl
68016	Landau
43215	Pergkirchen
42104	Deising
65209	Krakaudorf
14164	Sitzenthal

KG-NR	Katastralgemeinde
44208	Manzing
03034	Scherbling
61021	Hasreith
12053	Thurnberg
20139	Katzelsdorf an der Zeil
50017	Hörgersteig
47327	Sprinzenstein
43210	Lebing
65215	Murau
83117	Scheffach
15022	Hüttendorf
19007	Obergegend
66217	Mettersdorf
67610	Ramsau
14035	Loitsdorf
63297	Lamberg
19425	Dörfel bei Kasten
83112	Niederau
43010	Lettental
42135	Moos
66126	Hütt
03039	Stephanshart
72325	Pernegg
40128	St. Johann
62309	Jagerberg
42148	Ölling
75006	Köstendorf
48215	Hackenbuch
47008	Schindlau
72005	Gotschuchen
50301	Ackersberg
60012	Forstwald
40207	Hartberg
19747	St. Christophen
21016	Koggendorf
49102	Göritz
47004	Julbach
06129	Waidendorf
21173	Reinberg-Dobersberg
19556	Ragelsdorf
61242	Teufenbach
07132	Schlag
62001	Aigen

KG-NR	Katastralgemeinde
19702	Alt Lengbach
24357	Obernondorf
12219	Neustift bei Schönberg
16114	Hochroterd
65307	Kulm
47204	Drautendorf
65506	Niederwölz
62122	Hirsdorf
66005	Eichberg-Arnfels
48229	Otterbach
51236	Sulzbach
76334	St. Peter am Wallersberg
01903	Mauerbach
76025	Globasnitz
19476	Heitzing
50112	Zell am Moos
49214	Kroisbach
62026	Petzelsdorf
34050	Neuhaus in der Wart
12217	Mittelberg
43106	Marbach
23010	Lehen
55111	Hinterkleinarl
42139	Mühldorf I
48122	Niederham
67001	Altaussee
72335	Sirnitz
24370	Rottenbach
57006	Hinterwaldberg
66004	Dornach
82104	Hochfilzen
77222	Limberg
23407	Bad Erlach
15130	Walterskirchen
21008	Eibenstein
22036	Ybbsbachamt
41114	Untergaisbach
65002	Allerheiligen
45312	Wilhering
13017	Hagendorf
03326	St. Georgen am Reith
01905	Preßbaum
45420	Weigetschlag



KG-NR	Katastralgemeinde
42163	Viechtwang
04313	Hernstein

J. Digitale Anhänge

Folgende digitalen Anhänge stehen separat zum Download auf der Webseite der Regulierungsbehörde unter

https://www.rtr.at/de/tk/FRQ5G_2020_tender_document zur Verfügung:

J.1 Relevante Katastralgemeinden

Bezeichnung Datensatz: J1_relevante_katastralgemeinden.gpkg

Quelle: BEV Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, 06.08.2019

<https://www.data.gv.at/katalog/dataset/verwaltungsgrenzen-vgd-stichtagsdaten-grundstuecksgenau>

Lizenz: Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 2.0

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/>

Feldbezeichnungen:

Region Aa, Ab, Ac, Ad, Ae, Af

Priorität P 1, Null

Priorität I 1, Null

http://www.bev.gv.at/pls/portal/docs/PAGE/BEV_PORTAL_CONTENT_ALLGEMEIN/0200_PRODUKTE/SCHNITTSTELLENBESCHREIBUNGEN/VERWALTUNGSGRENZEN-STICHTAGSDATEN.PDF

J.2 Stadtgebiete der relevanten Städte

Bezeichnung Datensatz: J2_stadtgebiete.gpkg

Quelle: BEV Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, 06.08.2019

<https://www.data.gv.at/katalog/dataset/verwaltungsgrenzen-vgd-stichtagsdaten-grundstuecksgenau>

Lizenz: Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 2.0

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/>

http://www.bev.gv.at/pls/portal/docs/PAGE/BEV_PORTAL_CONTENT_ALLGEMEIN/0200_PRODUKTE/SCHNITTSTELLENBESCHREIBUNGEN/VERWALTUNGSGRENZEN-STICHTAGSDATEN.PDF

J.3 Relevante Straßensegmente (B Straßen)

Bezeichnung Datensatz: J3_bundesstrassen.gpkg

Quelle: ITS Vienna Region Behördenexport, 12/2018

Lizenz: Creative Commons Namensnennung 4.0 International
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

name1	Liste der Straßenhauptnamen (üblicherweise von Gemeinde vergeben)
name2	Liste der möglichen weiteren Namen
name_short_combined	Liste der Straßennummern (z.B. B82, B91) aus beiden Namen
streetcat	Straßenkategorie (B)
shape_length	Länge des Segments

J.4 Relevante Straßensegmente (L Straßen)

Bezeichnung Datensatz: J4_landesstrassen.gpkg

Quelle: ITS Vienna Region Behördenexport, 12/2018

Lizenz: Creative Commons Namensnennung 4.0 International
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Feldbezeichnungen:

name1	Liste der Straßenhauptnamen (üblicherweise von Gemeinde vergeben)
name2	Liste der möglichen weiteren Namen
name_short_combined	Liste der Straßennummern (z.B. L105, L131) aus beiden Namen
streetcat	Straßenkategorie (B)
shape_length	Länge des Segments

J.5 Autobahnen und Schnellstraßen

Bezeichnung Datensatz: J5_autobahnen_schnellstrassen.gpkg

Quelle: ITS Vienna Region Behördenexport, 12/2018

Lizenz: Creative Commons Namensnennung 4.0 International
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Feldbezeichnungen

SHAPE_Length Länge des Segments

J.6 Dauersiedlungsraum

Bezeichnung Datensatz: J6_dauersiedlungsraum.zip

Quelle: Statistik Austria, 11.06.2019
http://data.statistik.gv.at/web/meta.jsp?dataset=OGDEXT_DSR_1

Lizenz: Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0)

Feldbezeichnungen:

NAME nicht DSR, Besiedelbarer Raum, Siedlungsraum

J.7 Mikroraster

Bezeichnung Datensatz: J7_mikroraster.zip

Quelle: Statistik Austria, 17.06.2019
https://www.data.gv.at/katalog/dataset/stat_regionalstatistische-rastereinheiten66c96

Lizenz: Creative Commons Attribution License 3.0

Feldbezeichnungen:

ID Raster-ID, z.B. 100mN27285E48011

J.8 Relevante Bahnstrecken

Bezeichnung Datensatz: J8_bahnstrecken.gpkg